



Referenz-Nr.: ARE 18-1665

Kontakt: Barbara Schultz, Teamleiterin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 49, www.are.zh.ch

1/6

Kantonaler Gestaltungsplan «Jagdschiessanlage Widstud» – Festsetzung

Gemeinde **Bülach**

Lage Kat.-Nrn. 3958, 3959, 2286

- Massgebende Unterlagen
- Plan Mst. 1:1000 vom 8. November 2018
 - Gestaltungsplanvorschriften (GPV) vom 8. November 2018
 - Zweiter Bericht nach Art. 47 vom 8. November 2018
 - Bericht nach Art. 47 RPV vom 30. März 2015
 - Bericht zu den Einwendungen aus der Anhörung und öffentlichen Auflage vom 30. März 2015

- Ergänzende Unterlagen
- Protokoll der Einigungsverhandlung gemäss § 84 Abs. 2 PBG vom 3. Februar 2015 mit Vertretung des Stadtrats Bülach
 - Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Bülach, Sitzung vom 11. März 2015, Kenntnisnahme des Protokolls der Einigungsverhandlung vom 3. Februar 2015
 - Auszug Protokoll Stadtrat Bülach vom 30. Januar 2019: Verzicht auf erneute Einigungsverhandlung

Sachverhalt

- Zuständigkeit Mit der am 24. Juni 2013 vom Kantonsrat beschlossenen Teilrevision des kantonalen Richtplans ist für das Gebiet Widstud/Bülach im kantonalen Richtplan der Standort für den Neubau einer Jagdschiessanlage bezeichnet worden. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für die Festsetzung eines kantonalen Gestaltungsplanes nach § 84 Abs. 2 PBG zuständig.
- Festsetzung 2015 Die Baudirektion setzte mit Verfügung Nr. 0505/15 vom 18. Mai 2015 den kantonalen Gestaltungsplan «Jagdschiessanlage Widstud» fest.
- Urteil Baurekursgericht Gegen die Festsetzung wurde Rekurs erhoben, der mit Entscheid des Baurekursgerichts (BRGE IV Nr. 0101/2016) vom 1. September 2016 teilweise gutgeheissen wurde. Die Realisierung der geplanten Schiessanlage als solche sowie die partielle Mitbenutzung durch Sportschützen erachtete das Gericht als vollumfänglich sachgerecht und rechtskonform. Der Gestaltungsplan wurde jedoch in folgenden Punkten im Sinne der Erwägungen zur Überarbeitung an die Baudirektion zurückgewiesen:

- die Anzahl der Fahrzeugabstellplätze und die für die Verpflegung notwendige Fläche seien zu reduzieren,
- auf ein öffentliches Restaurant sei zu verzichten,
- die Fläche der Schulungsräume sei neu zu definieren,
- die Fläche der Büchsenmacherei sei auf 400m² zu verkleinern,
- die Betriebszeiten sowie die Sondernutzungen an Sonn- und Feiertagen seien zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Urteil
Verwaltungsgericht Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentenschaft Beschwerde vor Verwaltungsgericht. Diese wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Juli 2017 (VB.2016.00605) vollumfänglich abgewiesen.

Urteil
Bundesgericht Der verwaltungsgerichtliche Entscheid wurde von der Gegenseite mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht weitergezogen. In seinem Entscheid vom 31. August 2018 (1C_420/2017) qualifizierte das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts als Zwischenentscheid und trat auf die Beschwerde nicht ein.

Überarbeitung
Gestaltungplan Die Baudirektion überarbeitete daraufhin den Gestaltungsplan im Sinne der Vorgaben des Baurekursgerichts sowie in nachfolgenden Bereichen:

Auf eine Skeet- und Trap-Anlage, wie ursprünglich für Sportschützen vorgesehen, wurde verzichtet. Stattdessen ist eine deutlich kleinere Compak-Anlage vorgesehen, auf der mit emissionsärmerer Munition geschossen werden kann, was die Lärmauswirkungen deutlich verringert. Durch die neue Anordnung der Aussenanlagen ergibt sich eine veränderte Lage der Kugelanlagen und der Indoor-Anlagen. Da der Aussenbereich der Anlage deutlich kleiner wird, kann das Terrain der heutigen Grube weitgehend belassen, die Naturschutzflächen können erweitert werden. Die Erschliessung wird so angeordnet, dass die Naturschutzflächen nicht mehr zerschnitten werden und der Abstand der Anlagen zum Naturschutzgebiet Simeligraben vergrössert wird. Die Umzäunung wird von 1000m auf 910m verkürzt. Der Situationsplan wurde entsprechend angepasst.

Die konkreten Vorgaben aus dem Urteil des Baurekursgerichts wurden folgendermassen umgesetzt:

- In Art. 7 Abs. a) der Vorschriften wird die Anzahl der Parkplätze von ursprünglich 120 auf maximal 90 reduziert.
- In Art. 7 Abs. b) wird ein Restaurationsbetrieb, «jedoch kein öffentliches Restaurant», im Baubereich B1 vorgesehen.
- In Art. 7 Abs. e) wird neu statt einer Skeet- und Trap-Anlage eine Compak-Anlage vorgesehen. Der Satz: «Die Anlagen sind so zu erstellen, dass auch die olympi-



schen Sportdisziplinen Skeet und Trap trainiert werden können.» entfällt.

- In Art. 8 Abs.3 wird die Fläche der Büchsenmacherei von ursprünglich 600m² auf 400 m² reduziert.
- In Art. 8 Abs. 4 wird die Fläche für Restauration und Schulung im Baubereich B1 auf «a) Schulung 1: 100m², b) Schulung 2: 60 m², c) Cafeteria: 150m², d) Office-Küche: 30 m²» beschränkt.
- In Art. 20 werden die maximalen Betriebszeiten festgelegt. Dabei ist von 12 Uhr bis 13 Uhr eine Ruhepause einzuhalten.
- In Art. 20 Abs. 4 wird ergänzt, dass nur maximal 4 jagdliche Sonderanlässe pro Jahr zulässig sind, die zeitlich eingeschränkt werden.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit dem kantonalen Gestaltungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, im Bereich der heutigen Kiesgrube Widstud in Bülach eine Jagdschiessanlage zu errichten, die heutigen Lärm- und Umweltschutzanforderungen genügt. In Zukunft wird der Kanton Zürich nur noch über eine moderne Jagdschiessanlage in Widstud verfügen, die genügend Kapazität für die Zürcher Jägerschaft aufweist und die auf dem neusten Stand der Technik basiert.

Die geplante, neue Jagdschiessanlage in Bülach wird so dimensioniert, damit sie die nicht mehr zeitgemässen Anlagen in Embrach, Meilen und Pfäffikon kurz- bis mittelfristig ersetzen kann. Dies ist im kantonalen Richtplan festgehalten. Weiterhin wird im kantonalen Richtplan darauf hingewiesen, dass der Kanton dafür sorgt, dass der Nutzungsanteil der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen 25% nicht übersteigt. Der kantonale Gestaltungsplan setzt diese Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan um.

Erwägungen

A. Planungsinhalte

Zusammenfassung der Vorlage Im kantonalen Gestaltungsplan wird den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan in den Gestaltungsplanvorschriften Rechnung getragen. Es wird dargelegt, dass die Dimensionierung auf die Anforderungen des Aus- und Weiterbildungswesens der Jägerinnen und Jäger ausgerichtet ist. Gemäss Vorschriften im kantonalen Gestaltungsplan wird der Anteil der rein sportlichen Schützen kontinuierlich erfasst auf 25% beschränkt. Die Aufhebung und Sanierung der bestehenden Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon wird im vorliegenden Gestaltungsplan nicht thematisiert, da der kantonale Gestaltungsplan lediglich Festlegungen im Gestaltungsplanperimeter treffen kann. Die Aufhebung und Sanierung dieser Anlagen wird jedoch weiter vorangetrieben.

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Im Plan und in den Vorschriften werden die Stellung, Nutzweise und Dimensionen der vorgesehenen Bauten und Anlagen festgelegt. Dabei wird zwischen Innen- und Aussenanlagen unterschieden. Detaillierte Vorschriften legen die Massnahmen zum Lärmschutz, zur Lufthygiene sowie zu den Anforderungen an die zu verwendenden Produkte im



Schiessbetrieb fest.

Neben den Schiessanlagen, bilden Schulungs- und Versorgungsräume sowie eine Büchsenmacherei integrierte Bestandteile der Jagdschiessanlage. In den Vorschriften werden maximale Betriebszeiten für die Aussenanlagen festgelegt.

Weiterhin werden Aussagen zur Gestaltung, zum Umgang mit naturnahen Flächen und beanspruchten Fruchtfolgeflächen gemacht. Die Erschliessung der Jagdschiessanlage erfolgt ausschliesslich Richtung Norden über die Materlochstrasse. Zudem wird die Anzahl der Parkplätze auf dem Gelände der Jagdschiessanlage definiert.

Der vorliegende kantonale Gestaltungsplan übernimmt die Verpflichtungen des Landschaftsgestaltungsplans Kiesgrube Widstud vom Dezember 1991 zur Schaffung von naturnahen Flächen im Umfang von 2 Hektaren und zur Wiederherstellung von Böden in Fruchtfolgeflächenqualität im Umfang von 3,7 Hektaren und regelt diese in den Vorschriften. Dieser Landschaftsgestaltungsplan war Teil einer Verfügung der Stadt Bülach vom 4. November 1992, ist jedoch nicht mit dem heutigen Verständnis eines Gestaltungsplans gleichzusetzen, sondern regelte die Rekultivierung der Kiesgrube Widstud.

Ergebnis Bericht
Umweltauswirkungen

Für die Erstellung einer Jagdschiessanlage ist gemäss der UVP-Verordnung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Um die zu erwartenden Umweltauswirkungen trotzdem transparent darzustellen, wurde ein «Bericht zu den Umweltauswirkungen» erstellt. Die Beurteilung des Berichts erfolgte am 15. Mai 2014 (UVP-Ref.-Nr. 0604-1) im Rahmen einer Stellungnahme der kantonalen Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU), die die relevanten kantonalen Fachstellen in die Beurteilung einbezogen hatte. Die KofU kommt in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Die in der Beurteilung enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen wurden in geeigneter Form in den Vorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan berücksichtigt.

B. Mitwirkung

Anhörung und öffentliche Auflage

Der Gestaltungsplan «Jagdschiessanlage Widstud» lag zusammen mit dem Bericht zu den Umweltauswirkungen vom 31. März 2014, dem Bericht nach Art. 47 RPV vom 30. März 2015 und dem Lärmgutachten gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 17. Juni bis zum 25. September 2014 während insgesamt 100 Tagen öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung der nach und nebengeordneten Planungsträger statt (vgl. § 7 Abs. 1 PBG).

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen insgesamt 19 Einwendungen von sechs Gemeinden, einer regionalen Planungsgruppe, zwei politischen Parteien, zwei Interessensgemeinschaften, einer Stiftung und mehreren Privatpersonen ein. Einige der vorgebrachten Einwendungen konnten ganz oder zumindest teilweise berücksichtigt werden, indem Plan und Vorschriften angepasst wurden. Über die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Einwendungen im Sinne von § 7 Abs. 3 PBG gibt der separate Einwendungsbericht Auskunft.

- Einigungsverhandlung Am 3. Februar 2015 fand eine Einigungsverhandlung gemäss § 84 Abs. 2 PBG mit einer Vertretung des Stadtrats Bülach statt. Dabei wurden die verbleibenden Einwendungen der Stadt Bülach nochmals erörtert. Wo möglich, wurde berechtigten Begehren der Stadt Bülach entsprochen und die Gestaltungsplanvorschriften angepasst. Es verblieben jedoch nach wie vor Abweichungen, die begründet wurden. Über die verbleibenden Abweichungen gibt das Protokoll der Einigungsverhandlung vom 3. Februar 2015 Auskunft. Mit Auszug aus dem Protokoll hat der Stadtrat Bülach in seiner Sitzung vom 11. März 2015 vom Protokoll der Einigungsverhandlung Kenntnis genommen.
- Verzicht auf zweite Einigungsverhandlung und Verzicht auf eine erneute Anhörung und öffentliche Auflage Mit Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Bülach vom 30. Januar 2019 verzichtete die Stadt Bülach auf eine zweite Einigungsverhandlung zum kantonalen Gestaltungsplan.
- Auf ein erneutes Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 PBG bzw. Art. 4 RPG konnte verzichtet werden, da es sich um Anpassungen im Nachgang zu einem Gerichtsurteil handelt und damit einhergehend der mit dem Gestaltungsplan ermöglichten Spielraum insgesamt reduziert wurde. Die Planänderungen sind demnach mit Blick auf den Gesamtzusammenhang und insbesondere in ihren Auswirkungen auf Raum und Umwelt gegenüber dem ursprünglich festgesetzten Projekt untergeordnet und nicht von weitergehendem öffentlichem Interesse (BGE 135 II 286; VB.2013.00722).

C. Ergebnis

Mit den nun vorgenommenen Änderungen werden die Anforderungen aus dem Baurekursgerichtsurteil vollumfänglich erfüllt. Die Vorlage entspricht § 84 Abs. 2 PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Der erneuten Festsetzung des Gestaltungsplans steht nichts entgegen.

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Festsetzungsakt vom Kanton zu veröffentlichen und aufzulegen. Es handelt sich um eine Neufestsetzung des kantonalen Gestaltungsplans im Nachgang zu einem Rechtsmittelverfahren gestützt auf den Zwischenentscheid des Verwaltungsgerichts. Bei allfälliger Ergreifung eines Rechtsmittels prüft das Baurekursgericht die Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan «Jagdschiessanlage Widstud», bestehend aus Situationsplan Mst. 1:1000 und Vorschriften, wird festgesetzt.
- II. Der kantonale Gestaltungsplan steht bei der Stadtverwaltung Bülach sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen Dispositiv I dieser Verfügung kann im Sinne der Erwägungen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen



Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen

- Dispositiv I und II samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
- diese Verfügung zusammen mit dem kantonalen Gestaltungsplan aufzulegen;
- nach Inkrafttreten die im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen;
- nach Eintritt der Rechtskraft das Inkrafttreten zu publizieren.

V. Die Stadt Bülach wird eingeladen

- diese Verfügung zusammen mit dem kantonalen Gestaltungsplan aufzulegen.










VI. Mitteilung an

- Stadt Bülach (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung (unter Beilage von einem Dossier)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Katasterbearbeiterorganisation KBO)



VERSENDET AM - 6. FEB. 2019

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:

Festlegungen

-  Baubereich A: Erschliessung und Parkierung (0.36 ha)
-  Baubereich B1: Infrastruktur, Indoor-Schiessanlagen (0.31 ha)
Baubereich B2: 300m Schiessstunnel (0.16 ha)
-  Baubereich C: Kugelanlagen im Freien (0.57 ha)
-  Baubereich D: Schrotanlagen im Freien (1.67 ha)
-  E: Naturnahe Flächen (2.61 ha)
-  F: Umzäunung (910 m)
-  Perimeter (5.68 ha)
-  Perimetererschliessung
-  KO_1 - KO_14 Koordinaten der Baubereiche (siehe Beiblatt)

Informationsgehalt

-  Architekturprojekt (hinterlegt)
-  Hauptschiessrichtungen
- ca. 4xx m.ü.M. Voraussichtliche Terrainkoten
- ca. 438 m.ü.M. Voraussichtliche Höhenkote des Gebäudes im Baubereich B1



Kanton Zürich
Baudirektion

Jagdschiessanlage Widstud, Bülach

Kantonaler Gestaltungsplan

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Gestaltungsplan 1:1'000

Perimeter Baubereiche, naturnahe Flächen,
Umzäunung, Erschliessung

Plangrösse A3

Massstab 1:1'000

Plan Nr. 4002.019-5.1

	Datum	Gezeichnet	Geprüft	Genehmigt
Festsetzung 2015	30.09.2015	NAB	HO	HO
Festsetzung 2016	08.11.2018	NAB	HO	HO

Baslet & Hofmann Ingenieure, Planer und Berater · Bachweg 1 · CH-8133 Esslingen · T +41 44 387 15 22 · www.baslet-hofmann.ch

Bild Quelle: JÖRG & KUSTER AG Architektur Bauherrberatung, Quadra GmbH

Von der Baudirektion

festgesetzt am:

- 6. Feb. 2019

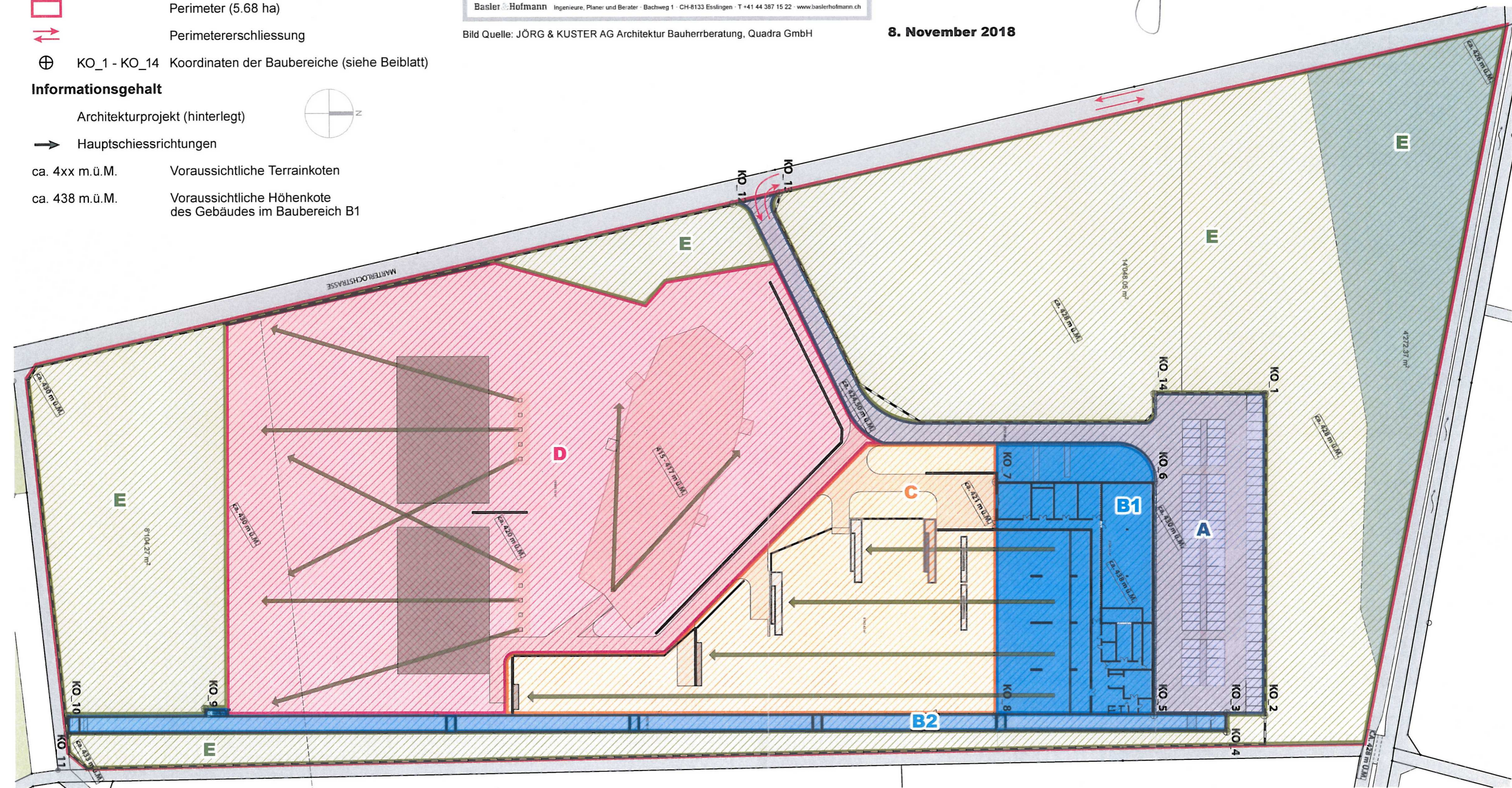
BDV-Nr.

Für die Baudirektion:

1065/18

[Signature]

8. November 2018



Datum . 8. November 2018
Objekt . 4074_17190_JSA Widstud, Bülach
Bauherrn . Allreal Generalunternehmung AG, Eggbühlstrasse 15, 8050 Zürich
unsere Ref . Patrick Gemperle
Art . Ausweis Eckpunkte für prov. Gestaltungsplan (Dat. Rev 08.11.2018)

Punktzusammenstellung KO_1 – KO_14

KO_1	X: 682631.7997	Y: 266757.8859
KO_2	X: 682719.2997	Y: 266757.8859
KO_3	X: 682718.7997	Y: 266747.6859
KO_4	X: 682723.7647	Y: 266747.6859
KO_5	X: 682719.2997	Y: 266727.6859
KO_6	X: 682655.7297	Y: 266727.6859
KO_7	X: 682655.7297	Y: 266684.4859
KO_8	X: 682719.2997	Y: 266684.4859
KO_9	X: 682716.9997	Y: 266468.7359
KO_10	X: 682718.7997	Y: 266431.3859
KO_11	X: 682723.7647	Y: 266431.3859
KO_12	X: 682579.7867	Y: 266613.0735
KO_13	X: 682576.8809	Y: 266625.7032
KO_14	X: 682631.7997	Y: 266727.6859



Kanton Zürich
Baudirektion



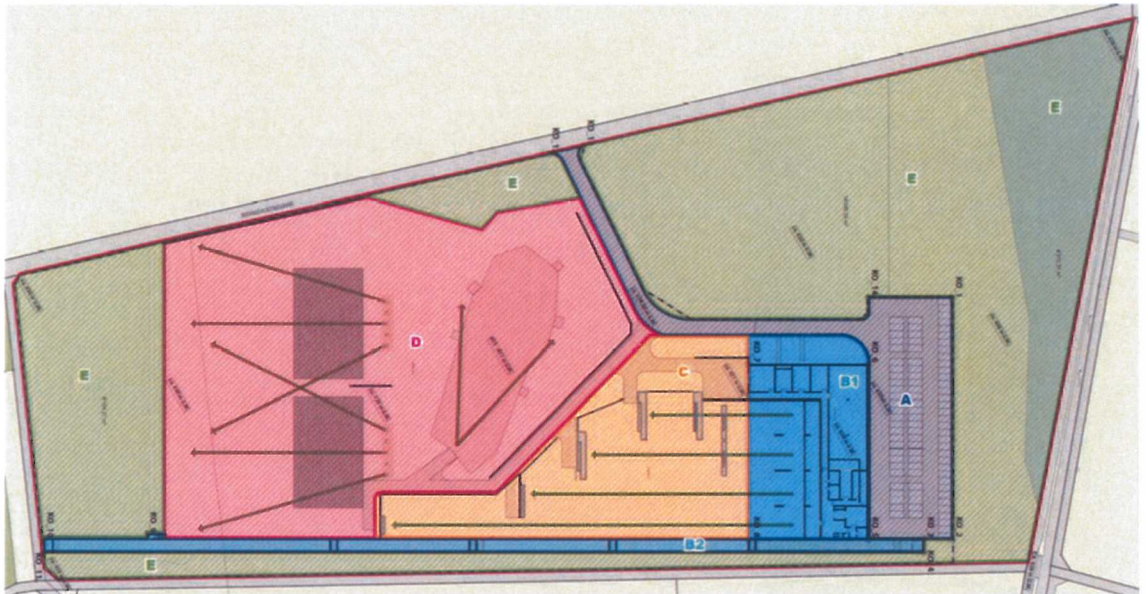
Jagdschiessanlage Widstud, Bülach

Amt für Raumentwicklung

Kantonaler Gestaltungsplan

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Vorschriften



8. November 2018

Von der Baudirektion

festgesetzt am:

- 6. Feb. 2019

BDV-Nr.

1065/18

Für die Baudirektion:

Gestützt auf § 84 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 wird der Kantonale Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch die Baudirektion, gestützt auf den Kantonalen Richtplan, Öffentliche Bauten und Anlagen – Jagdschiessanlage Widstud, Bülach.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der kantonale Gestaltungsplan schafft die nutzungsplanerische Grundlage für die im kantonalen Richtplan eingetragene Jagdschiessanlage Widstud in der Stadt Bülach. Die Anlage soll den gesamten Bedarf an jagdlicher Schiesskapazität für Ausbildung, Training und Weiterbildung im Kanton Zürich sowie das festgelegte Kontingent des sportlichen Schiessens abdecken.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan bezeichnete Gebiet (Perimeter).

Art. 3 Bestandteile

Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus

- a) diesen Bestimmungen
- b) Plan mit dem Perimeter, den Baubereichen, den naturnahen Flächen, der Umzäunung und der Erschliessung.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

- ¹ Soweit der Gestaltungsplan keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Bauordnung der Stadt Bülach und das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG).
- ² Dem Gestaltungsplangebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet.

Art. 5 Einteilung

Das Gestaltungsplangebiet setzt sich aus den Baubereichen A – D, den naturnahen Flächen (E) und der Umzäunung (F) zusammen (vgl. Plan):

Baubereich A: Erschliessung und Parkierung

Baubereich B1: Infrastrukturanlagen, Indoor-Schiessanlagen sowie lärmabsorbierende

rend ausgestalteter Abschussbereich der Kugelanlagen im Freien

- Baubereich B2: Schalldichter, vollständig eingedeckter 300 m Schiesstunnel
- Baubereich C: Kugelanlagen im Freien
- Baubereich D: Schrotanlagen im Freien
- E: Naturnahe Flächen
- F: Umzäunung

Art. 6 Erschliessung

Das Gestaltungsplangebiet darf nur von Norden her über die Materlochstrasse erschlossen werden. An der Materlochstrasse sind keine baulichen und keine verkehrslenkenden Massnahmen vorgesehen. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit die wegführenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden.

B. Nutzungs- und Bauvorschriften

Art. 7 Nutzung

Zulässig sind:

- a) Im Baubereich A: Erschliessungs- und Zugangsbereiche zur Anlage, inklusive maximal 90 Parkplätze. Mindestens 50 % der Parkplätze sind als Schotterrasen auszugestalten.
- b) Im Baubereich B1: Hauptgebäude mit allgemeinen Erschliessungsflächen, Technikräumen, sanitären Einrichtungen, Lagern, Büro-/Verwaltungsräumen, Schulungsräumen, einer Büchsenmacherei mit Werkstatt und Verkaufsladen (beschränkt auf Artikel für Jagd-/Schiesbedarf), Restaurationsbetrieb (jedoch kein öffentliches Restaurant), Schiesskino, Indoorschiessanlagen (ohne Paintball, Combat oder ähnlichem) sowie gedeckter, lärmabsorbierend ausgestalteter Abschussbereich für die Kugelanlagen im Freien.
- c) Im Baubereich B2: Schalldichter, vollständig eingedeckter Schiesstunnel bis maximal 300 m Schiessdistanz.
- d) Im Baubereich C: Kugelschiessanlagen im Freien mit bewegten und fixen Zielen, inklusive Lärmschutzmassnahmen.
- e) Im Baubereich D: Schrotschiessanlagen im Freien, bestehend aus Übungsparcours,

Compak-Anlage, inklusive Lärmschutzmassnahmen.

- f) E: Naturnahe Flächen.
- g) F: Umzäunungen, Sicherheitsabschränkungen.

Art. 8 Stellung und Dimensionen der Bauten und Anlagen

- ¹ Die Gebäude dürfen im Baubereich B1 eine Höhenkote von 440 m.ü.M. nicht überschreiten. In den Baubereichen C und D dürfen die Anlagen mit Ausnahme von Lärmschutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht über den Grubenrand reichen.
- ² Die Geschoszahl des Hauptgebäudes im Baubereich B1 ist auf 2 Untergeschosse (UG2, UG1) und 2 Obergeschosse (EG, OG) beschränkt.
- ³ Die Fläche der Büchsenmacherei im Baubereich B1, bestehend aus Werkstatt und Verkaufsladen, darf 400 m² betragen.
- ⁴ Die Fläche für Restauration und Schulung im Baubereich B1 darf folgendes betragen:
 - a) Schulung 1: 100 m²
 - b) Schulung 2: 60 m²
 - c) Cafeteria: 150 m²
 - d) Office-Küche: 30 m²Die Zielgruppe der Restauration sind die Nutzer der Jagdschiessanlage. Anlässe müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Jagdschiessanlage stehen.
- ⁵ Innerhalb der Baubereiche gelten sonst keine weiteren baupolizeilichen Einschränkungen wie beispielsweise Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gebäudehöhe, Geschosigkeit, Ausnützungsziffer usw.

Art. 9 Gestaltung

- ¹ In den Baubereichen sind Bauten, Anlagen und landschaftliche Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- ² Dachflächen sind soweit möglich extensiv zu begrünen. Eine Begrünung der Dachflächen wird den naturnahen Flächen jedoch nicht angerechnet.
- ³ Die Ausgestaltung der Baubereiche und der Umzäunung ergibt sich aus den technischen und sicherheitsmässigen Anforderungen.

Art. 10 Bepflanzung

Im ganzen Gestaltungsplanperimeter wird mit natürlichen, einheimischen und auf die Umgebung abgestimmten Pflanzen begrünt.

C. Umwelt- und Naturschutz

Art. 11 Lärmschutz

- ¹ Die Jagdschiessanlage Widstud hat bei den bei der Erstellung vorhandenen, bewohnten Gebäuden in der Umgebung die Planungswerte gemäss Anhang 7 der Lärmschutzverordnung entsprechend den in der Bauordnung der Stadt Bülach festgelegten Lärmempfindlichkeitsstufen einzuhalten.
- ² Die Benutzung der Indoor-Schiessanlagen im Baubereich B1 und des 300 m Schiesstunnels im Baubereich B2 darf zu keinen wahrnehmbaren Lärmimmissionen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters führen.
- ³ Die Aussen-Schiessanlagen in den Baubereichen C (Kugel) und D (Schrot) sind im Sinne des Vorsorgeprinzips bezüglich Lärmimmissionen wie folgt zu erstellen:
 - a) Platzierung der lärm erzeugenden Anlagen in den Baubereichen C und D unterhalb der Höhenkoten des gewachsenen Terrains am Perimeterrand (Rand ehemalige Kiesgrube), so dass sie gegenüber der Umgebung gut abgeschirmt und optisch nicht einsehbar sind.
 - b) Überdeckung und lärm absorbierende Auskleidung der Abschussbereiche in Baubereich B1 (Kugelanlagen) auf einer Länge von 20 m.
 - c) Einhausung der Abschussbereiche (Öffnung nur in Schussrichtung) der Anlagen in Baubereich D (Schrotanlagen).
 - d) Wo möglich, sinnvoll und verhältnismässig sind weitere Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen umzusetzen.
- ⁴ Die Einhaltung der Planungswerte ist vor Betriebsaufnahme durch Lärmmessungen zu verifizieren und in der Betriebsphase durch die jährliche Erhebung der Betriebszahlen (Schiesshalbtage, Schusszahlen, Öffnungszeiten) im Rahmen des Controllings sowie durch weitere Messungen bei wesentlichen Veränderungen. Falls die Planungswerte nicht eingehalten sein sollten, hat die Baudirektion zusätzliche Lärmenschutzmassnahmen anzuordnen.

Art. 12 Lufthygiene

- ¹ Die Indoorschiessanlagen sind geeignet zu belüften und die Abluft zu filtern sowie die Schadstoffwerte regelmässig zu überprüfen, um den Gesundheitsschutz optimal zu gewährleisten.

- ² Die Emissionsgrenzwerte gemäss Anhang 1 der Luftreinhalteverordnung sind in den Indoor-Schiessanlagen in jedem Fall einzuhalten.

Art. 13 Schadstoffarme Produkte, Entsorgung

- ¹ Stahlschrotpatronen und alle Wurfscheiben (Tontauben, Rollhasen) müssen auf der Anlage bezogen werden, damit dem neusten Stand der Technik und den ökologischen Anforderungen entsprechende Produkte¹ verwendet werden. Auf der Anlage dürfen nur Munition und Wurfscheiben verwendet werden, welche die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigen. Es ist verboten, eigene Stahlschrotpatronen oder eigene Wurfscheiben zu verwenden.
- ² Bei den Kugelanlagen und dem Blechhasen / Blechreh (Bleischrot) ist die verschossene Munition mittels geeigneter Systeme aufzufangen.
- ³ Bei den Schrotanlagen (Compak-Anlage, Übungsparcours) müssen das Schrot und die Wurfscheiben mittels geeigneter Systeme zurückgehalten, periodisch eingesammelt und umweltgerecht entsorgt / verwertet werden.

Art. 14 Nationaler Wildkorridor ZH 9

Auf den nationalen Wildkorridor ZH 9 wird mit Beschränkung der Betriebszeiten der Ausenanlagen Rücksicht genommen.

Art. 15 Biotop am Simeligraben

Der im Perimeter der Jagdschiessanlage liegende Teil des Biotops am Simeligraben von gut 0.4 ha darf vom Betrieb der Jagdschiessanlage nicht beeinträchtigt werden (ausgenommen Lärmimmissionen).

Art. 16 Ökologische Auflagen

- ¹ Es sind im Sinne des Landschaftsgestaltungsplans für den Kiesabbau vom 4. November 1992 naturnahe Flächen (inklusive Biotop am Simeligraben) im Umfang von 2 Hektaren zu erstellen. Sie umfassen wechselfeuchte bis wechsellrockene Wiesen mit flachen Tümpeln, Trockenbiotope (Trockenwiesen und Pionierflächen), niedrige Hecken und Gehölzgruppen mit Krautsäumen und Feuchtmulden. Der Bodenaufbau richtet sich nach den Biotopzielen und der vorhandenen Geländestruktur. Die Flächen sind hinsichtlich Neigung und Erschliessung so zu gestalten, dass sie gut bewirtschaftbar sind.
- ² Für die Gestaltung der naturnahen Flächen ist durch den Gesuchsteller ein Detailkonzept zu erstellen. Dieses ist rechtzeitig vor Baueingabe mit der Fachstelle Natur-

¹ Informationsgehalt: Es werden ausschliesslich teerfreie Wurfscheiben gemäss Anhang 1.15 der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV ausgegeben. Stahlschrot besteht praktisch zu 100 % aus Eisen.

schutz zu erarbeiten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist es der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vorzulegen.

- ³ Die naturnahen Flächen sind durch den Betreiber der Anlage entsprechend dem Pflegeplan der Fachstelle Naturschutz zu pflegen.
- ⁴ Die Umzäunung F ist kleintiergängig auszugestalten.

Art. 17 Fruchtfolgeflächen

Im Gestaltungsplanperimeter ist zukünftig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Zur Kompensation sind im Kanton Zürich 3.7 Hektaren Fruchtfolgeflächen mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 50 cm auszuscheiden. Der Ersatz der Fruchtfolgeflächen ist noch im Detail zu planen und innert 5 Jahren ab der rechtskräftigen Baubewilligung (Projektfestsetzung) zu realisieren.

D. Betriebsvorschriften

Art. 18 Betriebsreglement

Der Betreiber der Anlage erstellt unter Miteinbezug der Stadt Bülach vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebsreglement. Das Betriebsreglement ist der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 19 Benützerkreis

- ¹ Sportschützen sind Schützen ohne Jagdfähigkeitsausweis und solche, die nicht in jagdlicher Ausbildung sind.
- ² Jäger und Sportschützen werden auf der Jagdschiessanlage Widstud mittels Chipkarte oder einem ähnlichen System individuell registriert.
- ³ Der Anteil der rein sportlichen Schützen ist in den Aussenanlagen auf maximal 25 % beschränkt. Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr.
- ⁴ Die Einhaltung des Anteils der Sportschützen wird von der Baudirektion jährlich anhand der Registrierungen überprüft.
- ⁵ Die Benutzung der Anlagen durch jagdliche Schützen des Kantons Zürich hat Priorität.
- ⁶ Erreicht der Anteil der Sportschützen bei der periodischen Prüfung 25 %, werden keine neuen Sportschützen mehr registriert bzw. erst dann wieder, wenn die Quote von

25 % wieder unterschritten wird.

Art. 20 Betriebszeiten

- ¹ Der Restaurationsbetrieb im Baubereich B1 darf grundsätzlich nur an den Öffnungstagen der Jagdschiessanlage bis maximal 22.00 Uhr geöffnet sein (bei Sonderanlässen wie beispielsweise Generalversammlungen bis maximal 23.00 Uhr).
- ² Die Aussenanlagen dürfen an maximal 400 Schiesshalbtagen² im Jahr in Betrieb sein.
- ³ Die Aussenanlagen dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) am Morgen nicht vor 08.00 Uhr und am Abend von Montag bis Freitag bis maximal um 18.00 Uhr bzw. einmal in der Woche bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen bis maximal 17.00 Uhr geöffnet sein. Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist eine Ruhepause einzuhalten.
- ⁴ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen oder ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten ist die Benutzung der Aussenanlagen nur an maximal 4 jagdlichen Sonderanlässen pro Jahr zulässig, die von der Baudirektion bewilligt werden müssen. Diese Sonderanlässe dürfen auf den lärmrelevanten Aussenanlagen – sofern sie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen stattfinden – nicht vor 10.00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 16.00 Uhr zu Ende sein. Zudem ist die mittägliche Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan wird nach Publikation des Inkrafttretens verbindlich.

Art. 22 Kiesabbau und Rekultivierung

Vor Baubeginn der Jagdschiessanlage werden der Kiesabbau und die Rekultivierung entsprechend der jeweils gültigen Grundlagen zu Ende geführt.

² Informationsgehalt: Die Schiesshalbtage werden in der Beurteilung nach Lärmschutzverordnung stärker gewichtet als die Schusszahlen. Daher werden die Schiesshalbtage und nicht die Schusszahlen beschränkt.



Kantonaler Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud, Bülach

2. Bericht nach Art. 47 RPV (Raumplanungsverordnung)

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Landschaft und Natur, ALN
Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach, 8090 Zürich

8. November 2018

Impressum

Datum

8. November 2018

Projekt-Nr.

4002.019

Verfasst von

Beat Hodel

Basler & Hofmann AG
Ingenieure, Planer und Berater

Bachweg 1

Postfach

CH-8133 Esslingen

T +41 44 387 15 22

F +41 44 387 15 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorgeschichte	1
2.	Änderungen Gestaltungsplan	2
3.	Änderungen Gestaltungsplanvorschriften (GPV)	3
4.	Lärmgutachten	3
4.1	Ausgangslage/Vorgehen	3
4.2	Rahmenbedingungen	3
4.3	Resultate	4
4.4	Fazit	4
5.	Naturschutz	5
	Anhang	6

1. Vorgeschichte

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung Nr. 0505/15 vom 18.05.2015 den Kantonalen Gestaltungsplan "Jagdschiessanlage Widstud, Bülach" festgesetzt. Die Jagdschiessanlage Widstud dient als neue gesamtkantonale Anlage; die bestehenden Anlagen in Embrach, Pfäffikon und Meilen wurden/werden aufgehoben und zurück gebaut.

Den dagegen von einer Stiftung, welche in rund 400 m Entfernung ein Schulinternat betreibt, erhobenen Rekurs hiess das Baurekursgericht Kanton Zürich teilweise gut (*BRGE IV Nr. 0101/2016 vom 01.09.2016*). Die Realisierung der geplanten Jagdschiessanlage als solche sowie die partielle Mitbenutzung durch Sportschützen erachtete das Gericht jedoch als vollumfänglich sachgerecht und rechtskonform.

Der Gestaltungsplan wurde in folgenden Punkten zur Überarbeitung an die Baudirektion zurückgewiesen:

- _ Die Anzahl der Fahrzeugabstellplätze und die für die Verpflegung notwendige Fläche sind im Sinne der Erwägungen zu reduzieren. Auf ein öffentliches Restaurant ist zu verzichten.
- _ Die als Schulungsraum notwendige Fläche ist neu zu definieren.
- _ Die Fläche der Büchsenmacherei ist auf 400 m² zu verkleinern.
- _ Die Betriebszeiten sowie die Sondernutzung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind im Sinne der Erwägungen zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Die Baudirektion hat das Urteil des Baurekursgerichts akzeptiert. Hingegen hat die Stiftung gegen den Entscheid beim Verwaltungsgericht Kanton Zürich Beschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen (*VB.2016.00605 vom 15.07.2016*).

Gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid hat die Stiftung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat entschieden auf diese Beschwerde nicht einzutreten (*BGE 1C_420/2017 vom 31.08.2018*).

Das Bundesgericht hat jedoch vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Stellungnahmen zur geplanten Jagdschiessanlage Widstud eingefordert:

- _ Das ARE hält den Bedarf für die Jagdschiessanlage für ausgewiesen; der dafür gewählte Standort sei nicht zu beanstanden.
- _ Das BAFU kommt in seiner Vernehmlassung zum Ergebnis, das angefochtene Urteil sei konform mit der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes.
- _ Das BLW erachtet die Interessen am Erhalt von Fruchtfolgeflächen (FFF) als ausreichend gewährleistet.

Die Baudirektion hat nun den Kantonalen Gestaltungsplan, das heisst den Plan und die Vorschriften im Sinne der Erwägungen des Gerichts überarbeiten lassen. Der überarbeitete Gestaltungsplan wird neu festgesetzt.

2. Änderungen Gestaltungsplan

Parallel zur gerichtlichen Auseinandersetzung hat die Baudirektion die Ziele des jagdlichen Schiessens nochmals eingehend überprüft, was zu folgendem Ergebnis geführt hat (siehe Vergleich der Gestaltungspläne 2018 und 2015 in **Anhang 1**):

- **Schrotanlagen (Baubereich D):** Eine Compak-Anlage, welche mehr dem jagdlichen Schiessen entspricht, ersetzt die Skeet und Trap-Anlage. Weitere Vorteile einer Compak-Anlage sind, dass sie viel weniger Fläche benötigt und das Schrot sowie die Wurfscheiben in einem genau definierten Bereich wieder eingesammelt werden können. Als Konsequenz kann auf die aufwändigen Schutznetze verzichtet werden. Auch in Bezug auf den Lärmschutz schneidet eine Compak-Anlage besser ab, da mit emissionsärmeren Schrotpatronen geschossen wird und die Hauptschiessrichtung wie bei den Kugelanlagen in Richtung Süden verlegt werden kann, was weniger Lärmreflexionen vom Wald zu Folge hat. Zudem soll der Jagdparcours durch einen einfacheren Übungsparcours ersetzt werden.
- **Kugelanlagen (Baubereich C):** Die Kugelanlagen bleiben unverändert; sie werden jedoch um 1 m angehoben und um 20 m nach Süden verschoben.
- **Infrastruktur, Indoor-Schiessanlagen / 300 m Schiesstunnel (Baubereich B1 / B2):** Die Indoor-Schiessanlagen und der 300 m Schiesstunnel erfahren ausser der räumlichen Verschiebung (vgl. Baubereich C) keine Veränderungen.
- **Naturschutz (Bereich E):** Da der Schrotbereich der Anlage markant kleiner wird, kann das Terrain der heutigen Grube weitgehend belassen werden. Anstatt 2.03 ha können 2.61 ha dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden (vgl. Kapitel 5 "Naturschutz").
- **Erschliessung (Baubereich A):** Die Erschliessung wird neu so gelegt, dass nicht mehr Naturschutzflächen zerschnitten werden und der Abstand zum Naturschutzgebiet Simeligraben markant vergrössert wird. Aufgrund der reduzierten Anzahl Parkplätze reduziert sich die Fläche des Baubereichs A von 0.40 ha auf 0.36 ha.
- **Umzäunung (Bereich F):** Die Umzäunung kann von 1'000 m auf 910 m reduziert werden.

Für die Planung der Jagdschiessanlage Widstud ist weiterhin die Firma Jörg + Kuster verantwortlich. Für die Planung im Naturschutzbereich (Bereich E) wurde die Firma quadra beauftragt. Die Gestaltungsplangrundlagen und das Lärmgutachten sind von Basler & Hofmann erstellt worden. Letzteres in Zusammenarbeit mit der Empa.

3. Änderungen Gestaltungsplanvorschriften (GPV)

Aufgrund der Anordnungen des Baurekursgerichts sowie der noch stärkeren Ausrichtung auf das jagdliche Schiessen wurden die GPV überarbeitet. In **Anhang 2** sind die 2015 festgesetzten GPV den neuen GPV gegenübergestellt worden, alle Änderungen sind hervorgehoben. Es ergeben sich Änderungen in folgenden Artikeln:

- _ Art. 7 "Nutzung"
- _ Art. 8 "Stellung und Dimensionen der Bauten und Anlagen"
- _ Art. 11 "Lärmschutz"
- _ Art. 13 "Schadstoffarme Produkte, Entsorgung"
- _ Art. 16 "Ökologische Auflagen"
- _ Art. 20 "Betriebszeiten"

4. Lärmgutachten

4.1 Ausgangslage/Vorgehen

Bereits im Rahmen der Festsetzung 2015 wurde von Basler & Hofmann zusammen mit der EMPA ein Lärmgutachten erstellt. Die Jagdschiessanlage Widstud gilt gemäss Art. 7 der Lärmschutzverordnung als eine neue ortsfeste Anlage und hat demzufolge die Planungswerte einzuhalten. Für die Empfindlichkeitsstufen II und III betragen diese 55 dBA respektive 60 dBA. Der Nachweis wurde mit dem Lärmgutachten vom 31.03.2014 erbracht. Für das Lärmgutachten arbeitete Basler & Hofmann mit der EMPA (Jean-Marc Wunderli) zusammen.

Die Baudirektion hat die Ziele des jagdlichen Schiessens nochmals eingehend überprüft und daraufhin die Schrotanlagen reduziert. Die Baudirektion hat beschlossen für die reduzierte Anlage ein neues Lärmgutachten erstellen zu lassen. Das vorliegende Lärmgutachten wurde wiederum von Basler & Hofmann in Zusammenarbeit mit der EMPA erstellt.

4.2 Rahmenbedingungen

Zum neuen Gutachten gilt es folgendes festzuhalten:

- _ Das Gutachten wurde auf Empfehlung der EMPA mit der aktuellen Version V4.0.0 des von EMPA und BAFU entwickelten Programms sonARMS berechnet. Das Programm sonARMS stellt den aktuellen Stand der Technik bezüglich der Berechnung und Beurteilung von Schiesslärm dar. Insbesondere berücksichtigt das Modell auch meteorologische Bedingungen und Reflexionen.
- _ Die Berechnungen 2015 sind mit der Version 2.0 von sonARMS durchgeführt worden. Die Resultate dieser Berechnungen wurden mit einer Messung (Testschiessen) verifiziert. Es wurde eine gute Übereinstimmung der Berechnung mit der Messung festgestellt.
- _ Im neuen Gutachten wurde die aktuelle Terraingestaltung, das heisst die weitestgehende Beibehaltung der heutigen Grube, berücksichtigt. Zudem konnten die Koordinaten der Schussrichtungen exakt definiert werden.

- _ Die Lärmimmissionen wurden an den gleichen 5 Empfangspunkten gemessen, wie im Lärmgutachten im Jahre 2015 (E1 bis E5, siehe Plan in **Anhang 3**). Zusätzlich wurde auch das Schulinternat Heimgarten (E6/E7 in ES II, siehe Plan in **Anhang 3**) berechnet (Auflage des Baurekursgerichtes).
- _ Die Kugelanlagen im Baubereich C sind nur geringfügig in der vertikalen (+ 1m) und horizontalen Lage (20 m in Richtung Süden) verschoben worden. Schiessrichtung und Abschirmung sind gegenüber 2015 unverändert.
- _ Im Baubereich D wurden die neuen Anlagen und Schiessrichtungen berücksichtigt: Compak-Anlage statt Skeet und Trap, Schiessrichtung neu in Richtung Süden statt in Richtung Westen; einfache Übungsanlage statt Jagdparcours mit nur leicht abgeänderter Schussrichtung.
- _ Die Indoor-Anlagen und der 300 m Schiessstunnel sind weiterhin lärmässig nicht von Relevanz.
- _ Bezüglich Schiesshalbtagen (400) und Schusszahlen (563'000 Schrot- und 263'000 Kugelschüsse pro Jahr) ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Gutachten 2015. Gleiche Aussage gilt für die baulichen Lärmschutzmassnahmen. Diese werden mit Ausnahme der Netze zum Auffangen des Schrots, welche bei der Compak-Anlage nicht mehr erforderlich sind, beibehalten.
- _ Bei den Schrotanlagen soll emissionsärmere Munition mit geringerer Ladung und kleinerer Geschwindigkeit v0 verwendet werden. Abklärungen mit Munitionsherstellern haben ergeben, dass Munition erhältlich ist, welche rund 10 dB leiser als das Klassenmittel der Schrotflinten in der sonARMS-Waffendatenbank von 132 dB ist. Im aktualisierten Lärmgutachten wurden demzufolge für den Mündungsknall 122 dB eingesetzt.

4.3 Resultate

Die Neuberechnung mit sonARMS V4.0.0 ergibt im Vergleich zur Berechnung V2.0 an allen Empfangspunkten E1 bis E7 Abnahmen im Bereich von 0 dB bis 7 dB (siehe Berechnung in **Anhang 4**). Die Abnahme beim Schulinternat Heimgarten beträgt 6 dB. Die Veränderungen sind auf die emissionsärmeren Schrotanlagen, die Verfeinerungen im Modell, die Hinterlegung des aktuellen Terrainmodells und die exakten Koordinaten der Schussrichtungen zurück zu führen.

4.4 Fazit

Mit der mehr auf das jagdliche Schiessen ausgerichteten Compak-Anlage an Stelle von Skeet und Trap werden die Planungswerte nach Lärmschutzverordnung noch komfortabler eingehalten. Die neu berechneten Werte liegen 3.4 dB bis 17.2 dB unter den Planungswerten der Lärmschutzverordnung (vorher: 0.8 dB bis 14.1 dB).

5. Naturschutz

Das Konzept der ökologisch anrechenbaren Flächen (2.4858 Hektaren) und der ökologisch nicht anrechenbaren Flächen (2.7522 Hektaren) sowie der Belagsflächen für die Zufahrt (0.3880 Hektaren) im Gestaltungsplanperimeter ist in **Anhang 5** dargestellt. Die verlangten 2.0 Hektaren naturnahe Flächen werden bereits mit den anrechenbaren Flächen deutlich (25 %) übertroffen. Auch die nicht anrechenbaren Flächen werden eine valable ökologische Qualität aufweisen. Die Ziellebensräume sowie die Gestaltung, inklusive Bodenaufbau der einzelnen Flächen, aufgeführt ebenfalls in **Anhang 5**, sind mit der Fachstelle Naturschutz des ALN abgestimmt worden.

Anhang

- Anhang 1: Vergleich Gestaltungsplan 2015 und 2018
- Anhang 2: Vergleich Gestaltungsplanvorschriften (GPV) 2015 und 2018
- Anhang 3: Plan mit den Empfangspunkten E1 bis E7
- Anhang 4: Berechnungen sonARMS
- Anhang 5: Situation/Schnitte, ökologische Angaben

Kanton Zürich
Baurektion
Jagdschiessanlage Widstud, Bülach
Kantonaler Gestaltungsplan
gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Gestaltungsplan
Perimeter Baubereiche, naturnahe Flächen,
Umzäunung, Erschliessung

Datum	Gerechnet	Geprüft	Gewährt
31.03.2014	NAB	HO	HO
16.06.2014	NAB	HO	HO
30.03.2015	NAB	HO	HO

Basler: **Balmann** Ingenieure, Planer und Berater · Buchweg 1 · CH-8132 Ettingen · T +41 44 337 18 22 · www.baslerbalmann.ch

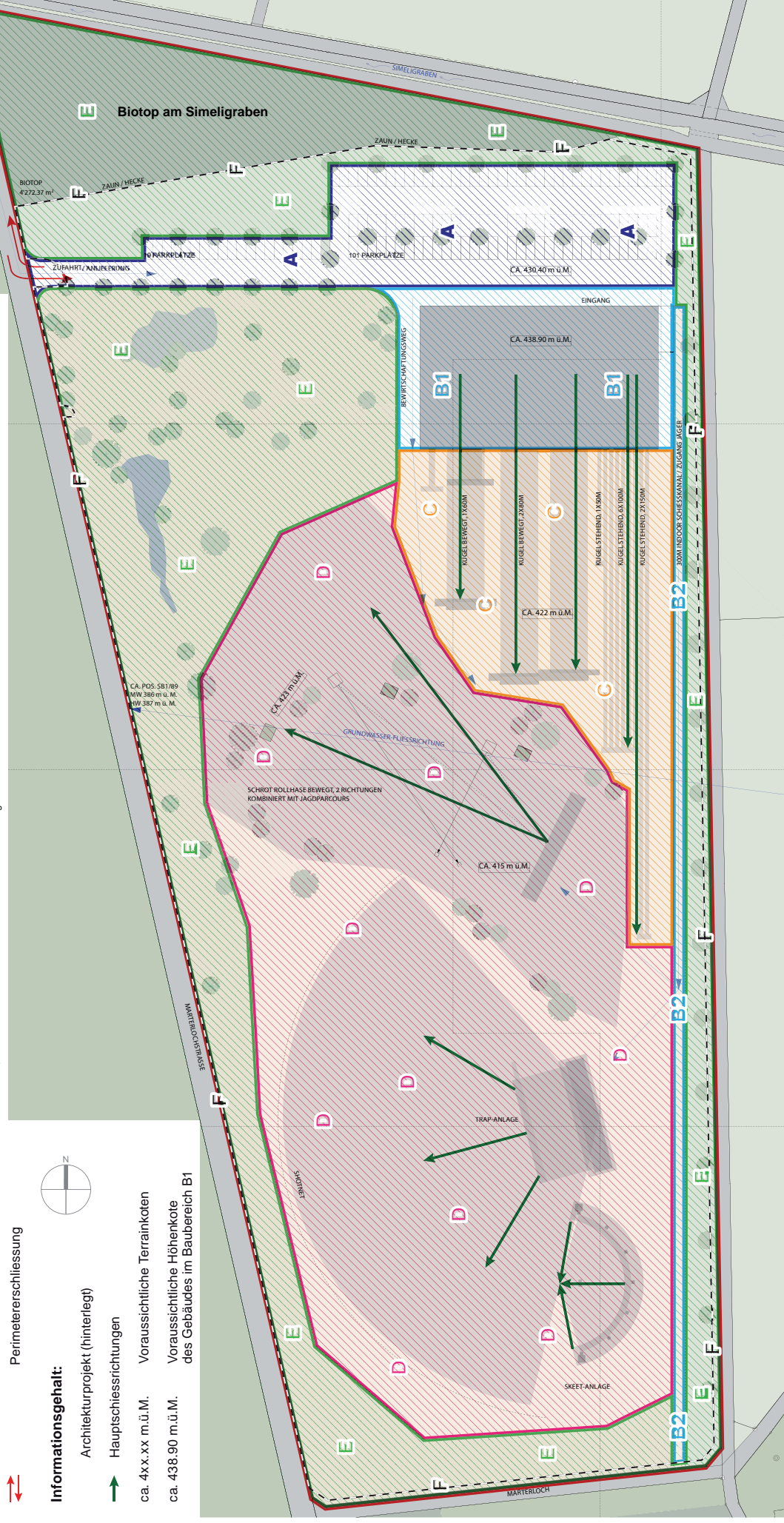
Bild Quelle: JÖRG & KUSTER AG Architektur Bauherberberatung

- Festlegungen:**
- Baubereich A: Erschliessung und Parkierung (0.40 ha)
 - Baubereich B1: Infrastruktur, Indoor-Schiessanlagen (0.32 ha)
 - Baubereich B2: 300m Schiesstunnel (0.10 ha)
 - Baubereich C: Kugelanlagen im Freien (0.56 ha)
 - Baubereich D: Schrotanlagen im Freien (2.28 ha)
 - E: Naturnahe Flächen (2.02 ha)
 - F: Umzäunung (1'000 m)
 - Perimeter (5.68 ha)
 - Perimetererschliessung



Informationsgehalt:

- Architekturprojekt (hinterlegt)
- Hauptschiessrichtungen
- ca. 4xx.xx m.ü.M. Voraussichtliche Terrainkoten
- ca. 438.90 m.ü.M. Voraussichtliche Höhenkote des Gebäudes im Baubereich B1



Kanton Zürich
Baurektion
Jagdschiessanlage Widstud, Bülach
Kantonaler Gestaltungsplan
gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Gestaltungsplan
Perimeter Baubereiche, naturnahe Flächen,
Umzäunung, Erschliessung

Datum	Gerechnet	Geprüft	Gewährt
30.09.2015	NAB	HO	HO
08.11.2018	NAB	HO	HO

Basler: **Balmann** Ingenieure, Planer und Berater · Buchweg 1 · CH-8132 Ettingen · T +41 44 337 18 22 · www.baslerbalmann.ch

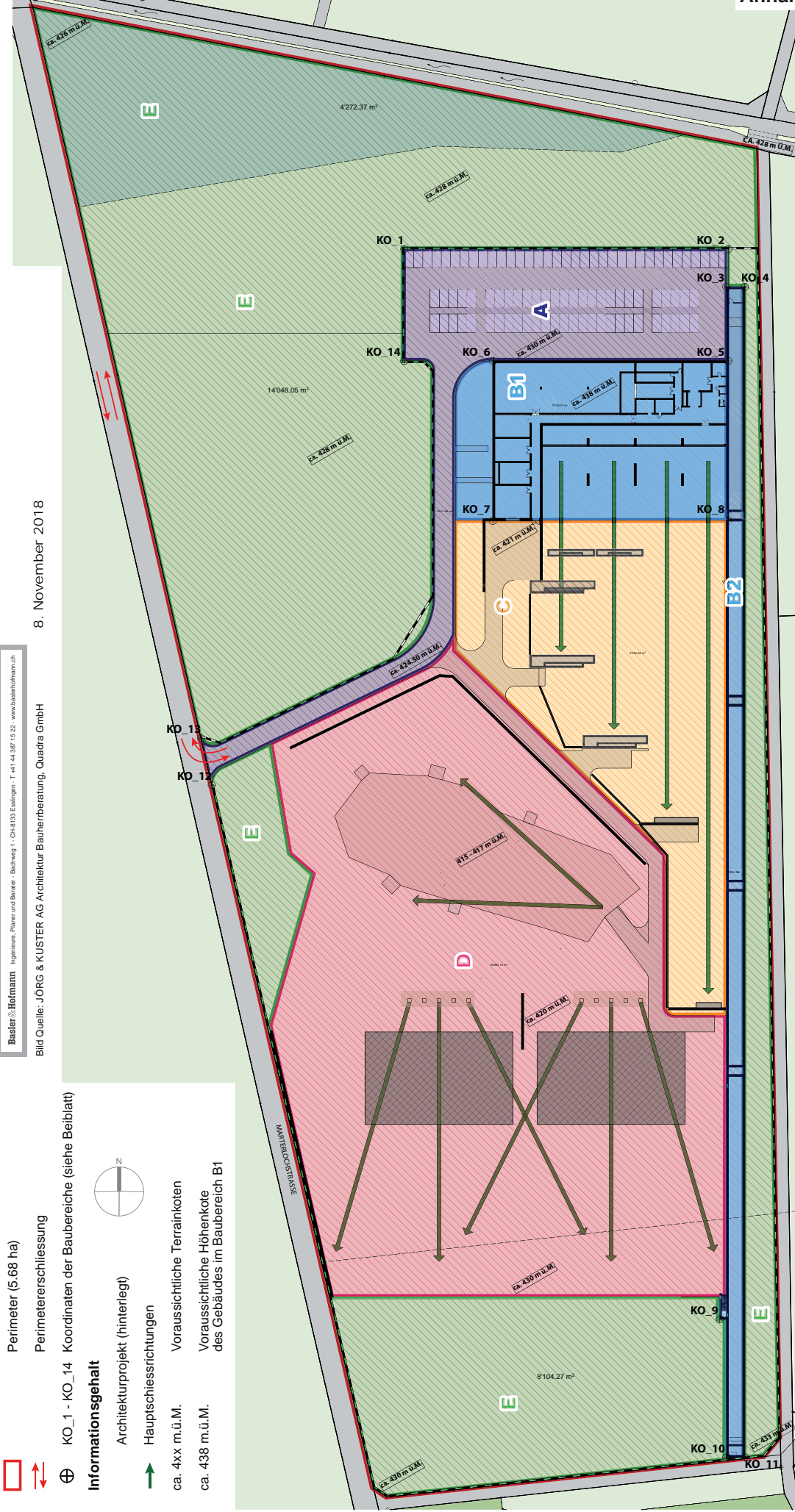
Bild Quelle: JÖRG & KUSTER AG Architektur Bauherberberatung, Quadra GmbH

- Festlegungen**
- Baubereich A: Erschliessung und Parkierung (0.36 ha)
 - Baubereich B1: Infrastruktur, Indoor-Schiessanlagen (0.31 ha)
 - Baubereich B2: 300m Schiesstunnel (0.16 ha)
 - Baubereich C: Kugelanlagen im Freien (0.57 ha)
 - Baubereich D: Schrotanlagen im Freien (1.67 ha)
 - E: Naturnahe Flächen (2.61 ha)
 - F: Umzäunung (910 m)
 - Perimeter (5.68 ha)
 - Perimetererschliessung
- KO_1 - KO_14 Koordinaten der Baubereiche (siehe Beiblatt)



Informationsgehalt

- Architekturprojekt (hinterlegt)
- Hauptschiessrichtungen
- ca. 4xx m.ü.M. Voraussichtliche Terrainkoten
- ca. 438 m.ü.M. Voraussichtliche Höhenkote des Gebäudes im Baubereich B1



Vorschriften

Artikel	Festsetzung 2015	Festsetzung 2018
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck	Der kantonale Gestaltungsplan schafft die nutzungsplanerische Grundlage für die im kantonalen Richtplan eingetragene Jagdschiessanlage Widstud in der Stadt Bülach. Die Anlage soll den gesamten Bedarf an jagdlicher Schiesskapazität für Ausbildung, Training und Weiterbildung im Kanton Zürich sowie das festgelegte Kontingent des sportlichen Schiessens abdecken.	Der kantonale Gestaltungsplan schafft die nutzungsplanerische Grundlage für die im kantonalen Richtplan eingetragene Jagdschiessanlage Widstud in der Stadt Bülach. Die Anlage soll den gesamten Bedarf an jagdlicher Schiesskapazität für Ausbildung, Training und Weiterbildung im Kanton Zürich sowie das festgelegte Kontingent des sportlichen Schiessens abdecken.
Art. 2 Geltungsbereich	Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan bezeichnete Gebiet (Perimeter).	Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan bezeichnete Gebiet (Perimeter).
Art. 3 Bestandteile	Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus a) diesen Bestimmungen b) Plan mit dem Perimeter, den Baubereichen, den naturnahen Flächen, der Umzäunung und der Erschliessung.	Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus a) diesen Bestimmungen b) Plan mit dem Perimeter, den Baubereichen, den naturnahen Flächen, der Umzäunung und der Erschliessung.
Art. 4 Übergeordnetes Recht	¹ Soweit der Gestaltungsplan keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Bauordnung der Stadt Bülach und das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG). ² Dem Gestaltungsplangebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet.	¹ Soweit der Gestaltungsplan keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Bauordnung der Stadt Bülach und das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG). ² Dem Gestaltungsplangebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet.
Art. 5 Einteilung	Das Gestaltungsplangebiet setzt sich aus den Baubereichen A – D, den naturnahen Flächen (E) und der Umzäunung (F) zusammen (vgl. Plan): Baubereich A: Erschliessung und Parkierung Baubereich B1: Infrastrukturanlagen, Indoor-Schiessanlagen	Das Gestaltungsplangebiet setzt sich aus den Baubereichen A – D, den naturnahen Flächen (E) und der Umzäunung (F) zusammen (vgl. Plan): Baubereich A: Erschliessung und Parkierung Baubereich B1: Infrastrukturanlagen, Indoor-Schiessanlagen

	<p>sowie lärmabsorbierend ausgestalteter Abschlussbereich der Kugelanlagen im Freien</p> <p>Baubereich B2: Schalldichter, vollständig eingedeckter 300 m Schiesstunnel</p> <p>Baubereich C: Kugelanlagen im Freien</p> <p>Baubereich D: Schrotanlagen im Freien</p> <p>E: Naturnahe Flächen</p> <p>F: Umzäunung</p>	<p>sowie lärmabsorbierend ausgestalteter Abschlussbereich der Kugelanlagen im Freien</p> <p>Baubereich B2: Schalldichter, vollständig eingedeckter 300 m Schiesstunnel</p> <p>Baubereich C: Kugelanlagen im Freien</p> <p>Baubereich D: Schrotanlagen im Freien</p> <p>E: Naturnahe Flächen</p> <p>F: Umzäunung</p>	<p>Das Gestaltungsplangebiet darf nur von Norden her über die Materlochstrasse erschlossen werden. An der Materlochstrasse sind keine baulichen und keine verkehrslenkenden Massnahmen vorgesehen. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit die wegfahrenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden.</p>
Art. 6 Erschliessung	<p>Das Gestaltungsplangebiet darf nur von Norden her über die Materlochstrasse erschlossen werden. An der Materlochstrasse sind keine baulichen und keine verkehrslenkenden Massnahmen vorgesehen. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit die wegfahrenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden.</p>	<p>Das Gestaltungsplangebiet darf nur von Norden her über die Materlochstrasse erschlossen werden. An der Materlochstrasse sind keine baulichen und keine verkehrslenkenden Massnahmen vorgesehen. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit die wegfahrenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden.</p>	<p>Das Gestaltungsplangebiet darf nur von Norden her über die Materlochstrasse erschlossen werden. An der Materlochstrasse sind keine baulichen und keine verkehrslenkenden Massnahmen vorgesehen. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit die wegfahrenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden.</p>
B. Nutzungs- und Bauvorschriften			
Art. 7 Dimensionen	<p>Zulässig sind:</p> <p>a) Im Baubereich A: Erschliessungs- und Zugangsbereiche zur Anlage, inklusive maximal 120 Parkplätze.</p> <p>Mindestens 50 % der Parkplätze sind als Schotterrasen auszugestalten.</p> <p>b) Im Baubereich B1: Hauptgebäude mit allgemeinen Erschliessungsflächen, Technikräumen, sanitären Einrichtungen, Lagern, Büro- / Verwaltungsräumen, Schulungsräumen, einer Büchsenmacherei mit Werkstatt und Verkaufsladen (beschränkt auf Artikel für Jagd-/Schliessbedarf), Restaurationsbetrieb, Schiesskino, Indoorschliessanlagen (ohne Paintball, Combat oder ähnlichem) sowie gedeckter, lärmabsorbierend ausgestalteter Abschlussbereich für die</p>	<p>Zulässig sind:</p> <p>a) Im Baubereich A: Erschliessungs- und Zugangsbereiche zur Anlage, inklusive maximal <u>90</u> Parkplätze.</p> <p>Mindestens 50 % der Parkplätze sind als Schotterrasen auszugestalten.</p> <p>b) Im Baubereich B1: Hauptgebäude mit allgemeinen Erschliessungsflächen, Technikräumen, sanitären Einrichtungen, Lagern, Büro- / Verwaltungsräumen, Schulungsräumen, einer Büchsenmacherei mit Werkstatt und Verkaufsladen (beschränkt auf Artikel für Jagd-/Schliessbedarf), Restaurationsbetrieb (<u>jedoch kein öffentliches Restaurant</u>), Schiesskino, Indoorschliessanlagen (ohne Paintball, Combat oder ähnlichem) sowie gedeckter, lärmabsorbierend</p>	<p>Zulässig sind:</p> <p>a) Im Baubereich A: Erschliessungs- und Zugangsbereiche zur Anlage, inklusive maximal <u>90</u> Parkplätze.</p> <p>Mindestens 50 % der Parkplätze sind als Schotterrasen auszugestalten.</p> <p>b) Im Baubereich B1: Hauptgebäude mit allgemeinen Erschliessungsflächen, Technikräumen, sanitären Einrichtungen, Lagern, Büro- / Verwaltungsräumen, Schulungsräumen, einer Büchsenmacherei mit Werkstatt und Verkaufsladen (beschränkt auf Artikel für Jagd-/Schliessbedarf), Restaurationsbetrieb (<u>jedoch kein öffentliches Restaurant</u>), Schiesskino, Indoorschliessanlagen (ohne Paintball, Combat oder ähnlichem) sowie gedeckter, lärmabsorbierend</p>

	<p>Kugelanlagen im Freien.</p> <p>c) Im Baubereich B2: Schalldichter, vollständig eingedeckter Schiesstunnel bis maximal 300 m Schiessdistanz.</p> <p>d) Im Baubereich C: Kugelschiessanlagen im Freien mit bewegten und fixen Zielen, inklusive Lärmschutzmassnahmen.</p> <p>e) Im Baubereich D: Schrotschiessanlagen im Freien, bestehend aus Jagdparcours, Skeet- und Trap-Anlage, inklusive Lärmschutzmassnahmen. Die Anlagen sind so zu erstellen, dass auch die olympischen Sportsdisziplinen Skeet und Trap trainiert werden können.</p> <p>f) E: Naturnahe Flächen.</p> <p>g) F: Umzäunungen, Sicherheitsabschränkungen.</p>	<p>ausgestalteter Abschlussbereich für die Kugelanlagen im Freien.</p> <p>c) Im Baubereich B2: Schalldichter, vollständig eingedeckter Schiesstunnel bis maximal 300 m Schiessdistanz.</p> <p>d) Im Baubereich C: Kugelschiessanlagen im Freien mit bewegten und fixen Zielen, inklusive Lärmschutzmassnahmen.</p> <p>e) Im Baubereich D: Schrotschiessanlagen im Freien, bestehend aus Übungsparcours, Compact-Anlage, inklusive Lärmschutzmassnahmen. Die Anlagen sind so zu erstellen, dass auch die olympischen Sportsdisziplinen Skeet und Trap trainiert werden können.</p> <p>f) E: Naturnahe Flächen.</p> <p>g) F: Umzäunungen, Sicherheitsabschränkungen.</p>
<p>Art. 8 Stellung und Dimensionen der Bauten und Anlagen</p>	<p>1 Die Gebäude dürfen im Baubereich B1 eine Höhenkote von 440 m.ü.M. nicht überschreiten. In den Baubereichen C und D dürfen die Anlagen mit Ausnahme von Lärmschutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht über den Grubenrand reichen.</p> <p>2 Die Geschosszahl des Hauptgebäudes im Baubereich B1 ist auf 2 Untergeschosse (UG2, UG1) und 2 Obergeschosse (EG, OG) beschränkt.</p> <p>3 Die Fläche der Büchsenmacherei im Baubereich B1, bestehend aus Werkstatt und Verkaufsladen, darf 600 m² betragen.</p> <p>4 Die Fläche von Restaurant und Schulungsräumen im Baubereich B1 darf 500 m² betragen (2/3 Restaurant, 1/3 Schulung). Die Zielgruppe des Restaurants sind die Nutzer der Jagdschiessanlage. Anlässe müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Jagdschiessanlage stehen.</p>	<p>1 Die Gebäude dürfen im Baubereich B1 eine Höhenkote von 440 m.ü.M. nicht überschreiten. In den Baubereichen C und D dürfen die Anlagen mit Ausnahme von Lärmschutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht über den Grubenrand reichen.</p> <p>2 Die Geschosszahl des Hauptgebäudes im Baubereich B1 ist auf 2 Untergeschosse (UG2, UG1) und 2 Obergeschosse (EG, OG) beschränkt.</p> <p>3 Die Fläche der Büchsenmacherei im Baubereich B1, bestehend aus Werkstatt und Verkaufsladen, darf 400 m² betragen.</p> <p>4 Die Fläche für Restauration und Schulung im Baubereich B1 darf folgendes betragen: a) Schulung 1: 100 m². b) Schulung 2: 60 m². c) Cafeteria: 150 m².</p>

	<p>5 Innerhalb der Baubereiche gelten sonst keine weiteren baupolizeilichen Einschränkungen wie beispielsweise Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Ausnützungsziffer usw.</p>	<p>d) Office-Küche: 30 m². Die Zielgruppe der Restauration sind die Nutzer der Jagdschiessanlage. Anlässe müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Jagdschiessanlage stehen.</p> <p>5 Innerhalb der Baubereiche gelten sonst keine weiteren baupolizeilichen Einschränkungen wie beispielsweise Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Ausnützungsziffer usw.</p>
<p>Art. 9 Gestaltung</p>	<p>1 In den Baubereichen sind Bauten, Anlagen und landschaftliche Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.</p> <p>2 Dachflächen sind soweit möglich extensiv zu begrünen. Eine Begrünung der Dachflächen wird den naturnahen Flächen jedoch nicht angerechnet.</p> <p>3 Die Ausgestaltung der Baubereiche und der Umzäunung ergibt sich aus den technischen und sicherheitsmässigen Anforderungen.</p>	<p>1 In den Baubereichen sind Bauten, Anlagen und landschaftliche Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.</p> <p>2 Dachflächen sind soweit möglich extensiv zu begrünen. Eine Begrünung der Dachflächen wird den naturnahen Flächen jedoch nicht angerechnet.</p> <p>3 Die Ausgestaltung der Baubereiche und der Umzäunung ergibt sich aus den technischen und sicherheitsmässigen Anforderungen.</p>
<p>Art. 10 Bepflanzung</p>	<p>Im ganzen Gestaltungsplanperimeter wird mit natürlichen, einheimischen und auf die Umgebung abgestimmten Pflanzen begrünt.</p>	<p>Im ganzen Gestaltungsplanperimeter wird mit natürlichen, einheimischen und auf die Umgebung abgestimmten Pflanzen begrünt.</p>
<p>C. Umwelt- und Naturschutz</p>		
<p>Art. 11 Lärmschutz</p>	<p>1 Die Jagdschiessanlage Widstud hat bei den bei der Erstellung vorhandenen, bewohnten Gebäuden in der Umgebung die Planungswerte gemäss Anhang 7 der Lärmschutzverordnung entsprechend den in der Bauordnung der Stadt Bülach festgelegten Lärmempfindlichkeitsstufen einzuhalten.</p> <p>2 Die Benutzung der Indoor-Schiessanlagen im Baubereich B1 und des 300 m Schiesstunnels im Baubereich B2 darf zu keinen wahrnehmbaren</p>	<p>1 Die Jagdschiessanlage Widstud hat bei den bei der Erstellung vorhandenen, bewohnten Gebäuden in der Umgebung die Planungswerte gemäss Anhang 7 der Lärmschutzverordnung entsprechend den in der Bauordnung der Stadt Bülach festgelegten Lärmempfindlichkeitsstufen einzuhalten.</p> <p>2 Die Benutzung der Indoor-Schiessanlagen im Baubereich B1 und des 300 m Schiesstunnels im Baubereich B2 darf zu keinen wahrnehmbaren</p>

	<p>Lärmimmissionen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters führen.</p> <p>Die Aussen-Schiessanlagen in den Baubereichen C (Kugel) und D (Schrot) sind im Sinne des Vorsorgeprinzips bezüglich Lärmimmissionen wie folgt zu erstellen:</p> <p>a) Platzierung der lärmzeugenden Anlagen in den Baubereichen C und D unterhalb der Höhenkoten des gewachsenen Terrains am Perimeterrand (Rand ehemalige Kiesgrube), so dass sie gegenüber der Umgebung gut abgeschirmt und optisch nicht einsehbar sind.</p> <p>b) Überdeckung und lärmabsorbierende Auskleidung der Abschussbereiche in Baubereich B1 (Kugelanlagen) auf einer Länge von 20 m.</p> <p>c) Einhausung der Abschussbereiche (Öffnung nur in Schussrichtung) des Trap- und Skeet-Bereichs in Baubereich D (Schrotanlagen).</p> <p>d) Wo möglich, sinnvoll und verhältnismässig sind weitere Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen umzusetzen.</p> <p>Die Einhaltung der Planungswerte ist vor Betriebsaufnahme durch Lärmmessungen zu verifizieren und in der Betriebsphase durch die jährliche Erhebung der Betriebszahlen (Schiesshalbtage, Schusszahlen, Öffnungszeiten) im Rahmen des Controllings sowie durch weitere Messungen bei wesentlichen Veränderungen. Falls die Planungswerte nicht eingehalten sein sollten, hat die Baudirektion zusätzliche Lärmschutzmassnahmen anzuordnen.</p>	<p>Lärmimmissionen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters führen.</p> <p>Die Aussen-Schiessanlagen in den Baubereichen C (Kugel) und D (Schrot) sind im Sinne des Vorsorgeprinzips bezüglich Lärmimmissionen wie folgt zu erstellen:</p> <p>a) Platzierung der lärmzeugenden Anlagen in den Baubereichen C und D unterhalb der Höhenkoten des gewachsenen Terrains am Perimeterrand (Rand ehemalige Kiesgrube), so dass sie gegenüber der Umgebung gut abgeschirmt und optisch nicht einsehbar sind.</p> <p>b) Überdeckung und lärmabsorbierende Auskleidung der Abschussbereiche in Baubereich B1 (Kugelanlagen) auf einer Länge von 20 m.</p> <p>c) Einhausung der Abschussbereiche (Öffnung nur in Schussrichtung) <u>der Anlagen</u> in Baubereich D (Schrotanlagen).</p> <p>d) Wo möglich, sinnvoll und verhältnismässig sind weitere Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen umzusetzen.</p> <p>Die Einhaltung der Planungswerte ist vor Betriebsaufnahme durch Lärmmessungen zu verifizieren und in der Betriebsphase durch die jährliche Erhebung der Betriebszahlen (Schiesshalbtage, Schusszahlen, Öffnungszeiten) im Rahmen des Controllings sowie durch weitere Messungen bei wesentlichen Veränderungen. Falls die Planungswerte nicht eingehalten sein sollten, hat die Baudirektion zusätzliche Lärmschutzmassnahmen anzuordnen.</p>
Art. 12 Lufthygiene	<p>Die Indoorschiessanlagen sind geeignet zu belüften und die Abluft zu filtern sowie die Schadstoffwerte regelmässig</p>	<p>Die Indoorschiessanlagen sind geeignet zu belüften und die Abluft zu filtern sowie die Schadstoffwerte regelmässig</p>

	<p>zu überprüfen, um den Gesundheitsschutz optimal zu gewährleisten.</p> <p>² Die Emissionsgrenzwerte gemäss Anhang 1 der Luftreinhalteverordnung sind in den Indoor-Schiessanlagen in jedem Fall einzuhalten.</p>	<p>zu überprüfen, um den Gesundheitsschutz optimal zu gewährleisten.</p> <p>² Die Emissionsgrenzwerte gemäss Anhang 1 der Luftreinhalteverordnung sind in den Indoor-Schiessanlagen in jedem Fall einzuhalten.</p>
<p>Art. 13 Schadstoffarme Produkte, Entsorgung</p>	<p>¹ Stahlschrotpatronen und alle Wurfscheiben (Tontauben, Rollhasen) müssen auf der Anlage bezogen werden, damit dem neusten Stand der Technik und den ökologischen Anforderungen entsprechende Produkte¹ verwendet werden. Auf der Anlage dürfen nur Munition und Wurfscheiben verwendet werden, welche die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigen. Es ist verboten, eigene Stahlschrotpatronen oder eigene Wurfscheiben zu verwenden.</p> <p>² Bei den Kugelanlagen und dem Blechhasen / Blechreh (Bleischrot) ist die verschossene Munition mittels geeigneter Systeme aufzufangen.</p> <p>³ Bei den Schrotanlagen (Skeet, Trap, Jagdparcours) müssen das Schrot und die Wurfscheiben mittels geeigneter Systeme (z.B. mobile Netze) zurückgehalten, periodisch eingesammelt und umweltgerecht entsorgt / verwertet werden.</p>	<p>¹ Stahlschrotpatronen und alle Wurfscheiben (Tontauben, Rollhasen) müssen auf der Anlage bezogen werden, damit dem neusten Stand der Technik und den ökologischen Anforderungen entsprechende Produkte¹ verwendet werden. Auf der Anlage dürfen nur Munition und Wurfscheiben verwendet werden, welche die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigen. Es ist verboten, eigene Stahlschrotpatronen oder eigene Wurfscheiben zu verwenden.</p> <p>² Bei den Kugelanlagen und dem Blechhasen / Blechreh (Bleischrot) ist die verschossene Munition mittels geeigneter Systeme aufzufangen.</p> <p>³ Bei den Schrotanlagen (<u>Compak-Anlage, Übungsparcours</u>) müssen das Schrot und die Wurfscheiben mittels geeigneter Systeme (<u>z.B. mobile Netze</u>)-zurückgehalten, periodisch eingesammelt und umweltgerecht entsorgt / verwertet werden.</p>
<p>Art. 14 Nationaler Wildkorridor ZH 9</p>	<p>Auf den nationalen Wildkorridor ZH 9 wird mit Beschränkung der Betriebszeiten der Aussenanlagen Rücksicht genommen.</p>	<p>Auf den nationalen Wildkorridor ZH 9 wird mit Beschränkung der Betriebszeiten der Aussenanlagen Rücksicht genommen.</p>
<p>Art. 15 Biotop am Simeligraben</p>	<p>Der im Perimeter der Jagdschiessanlage liegende Teil des Biotops am Simeligraben von gut 0.4 ha darf vom Betrieb der Jagdschiessanlage nicht beeinträchtigt werden (ausgenommen Lärmimmissionen).</p>	<p>Der im Perimeter der Jagdschiessanlage liegende Teil des Biotops am Simeligraben von gut 0.4 ha darf vom Betrieb der Jagdschiessanlage nicht beeinträchtigt werden (ausgenommen Lärmimmissionen).</p>

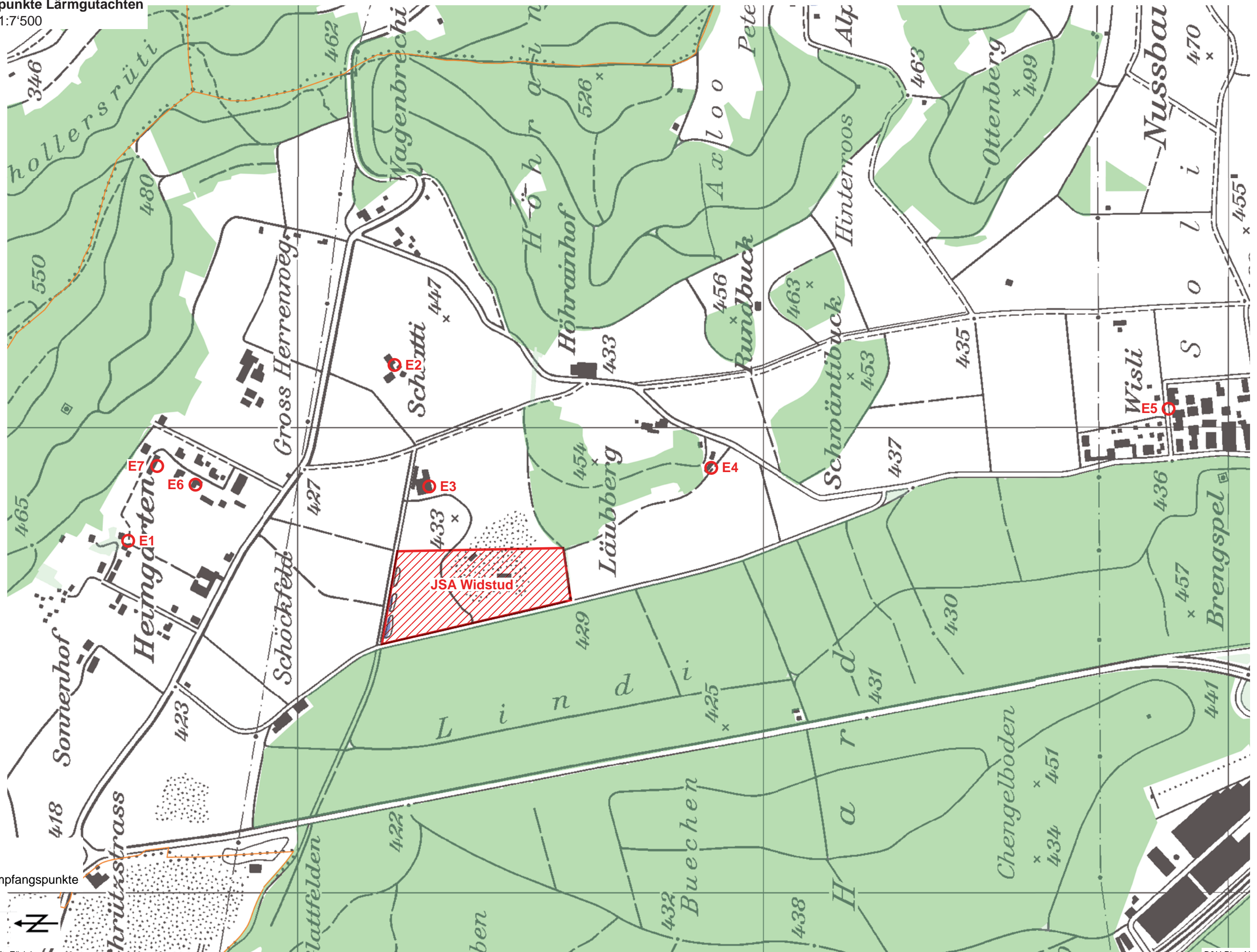
¹ Informationsgehalt: Es werden ausschliesslich teerfreie Wurfscheiben gemäss Anhang 1.15 der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV ausgegeben. Stahlschrot besteht praktisch zu 100 % aus Eisen.

<p>Art. 16 Ökologische Auflagen</p>	<p>1 Es sind im Sinne des Landschaftsgestaltungsplans für den Kiesabbau vom 4. November 1992 naturnahe Flächen (inklusive Biotop am Simeligraben) im Umfang von 2 Hektaren zu erstellen. Sie umfassen wechselfeuchte bis wechselfrockene Wiesen mit flachen Tümpeln, Trockenbiotope (Trockenwiesen und Pionierflächen), niedrige Hecken und Gehölzgruppen mit Krautsäumen und Feuchtmulden. Der Bodenaufbau richtet sich nach den Biotopzielen. Die Flächen sind hinsichtlich Neigung und Erschliessung so zu gestalten, dass sie gut bewirtschaftbar sind.</p> <p>2 Für die Gestaltung der naturnahen Flächen ist durch den Gestuhsteller ein Detailkonzept zu erstellen. Dieses ist rechtzeitig vor Baueingabe mit der Fachstelle Naturschutz zu erarbeiten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist es der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3 Die naturnahen Flächen sind durch den Betreiber der Anlage entsprechend dem Pflegeplan der Fachstelle Naturschutz zu pflegen.</p> <p>4 Die Umzäunung F ist kleintiergänglich auszugestalten.</p>	<p>1 Es sind im Sinne des Landschaftsgestaltungsplans für den Kiesabbau vom 4. November 1992 naturnahe Flächen (inklusive Biotop am Simeligraben) im Umfang von 2 Hektaren zu erstellen. Sie umfassen wechselfeuchte bis wechselfrockene Wiesen mit flachen Tümpeln, Trockenbiotope (Trockenwiesen und Pionierflächen), niedrige Hecken und Gehölzgruppen mit Krautsäumen und Feuchtmulden. Der Bodenaufbau richtet sich nach den Biotopzielen <u>und der vorhandenen Geländestruktur</u>. Die Flächen sind hinsichtlich Neigung und Erschliessung so zu gestalten, dass sie gut bewirtschaftbar sind.</p> <p>2 Für die Gestaltung der naturnahen Flächen ist durch den Gestuhsteller ein Detailkonzept zu erstellen. Dieses ist rechtzeitig vor Baueingabe mit der Fachstelle Naturschutz zu erarbeiten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist es der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3 Die naturnahen Flächen sind durch den Betreiber der Anlage entsprechend dem Pflegeplan der Fachstelle Naturschutz zu pflegen.</p> <p>4 Die Umzäunung F ist kleintiergänglich auszugestalten.</p>
<p>Art. 17 Fruchtfolgeflächen</p>	<p>Im Gestaltungsplanperimeter ist zukünftig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Zur Kompensation sind im Kanton Zürich 3.7 Hektaren Fruchtfolgeflächen mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 50 cm auszuscheiden. Der Ersatz der Fruchtfolgeflächen ist noch im Detail zu planen und innert 5 Jahren ab der rechtskräftigen Baubewilligung (Projektfestsetzung) zu realisieren.</p>	<p>Im Gestaltungsplanperimeter ist zukünftig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Zur Kompensation sind im Kanton Zürich 3.7 Hektaren Fruchtfolgeflächen mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 50 cm auszuscheiden. Der Ersatz der Fruchtfolgeflächen ist noch im Detail zu planen und innert 5 Jahren ab der rechtskräftigen Baubewilligung (Projektfestsetzung) zu realisieren.</p>
<p>D. Betriebsvorschriften</p>	<p>Art. 18 Betriebsreglement</p>	<p>Der Betreiber der Anlage erstellt unter Miteinbezug der Stadt Bülach vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebsreglement.</p>

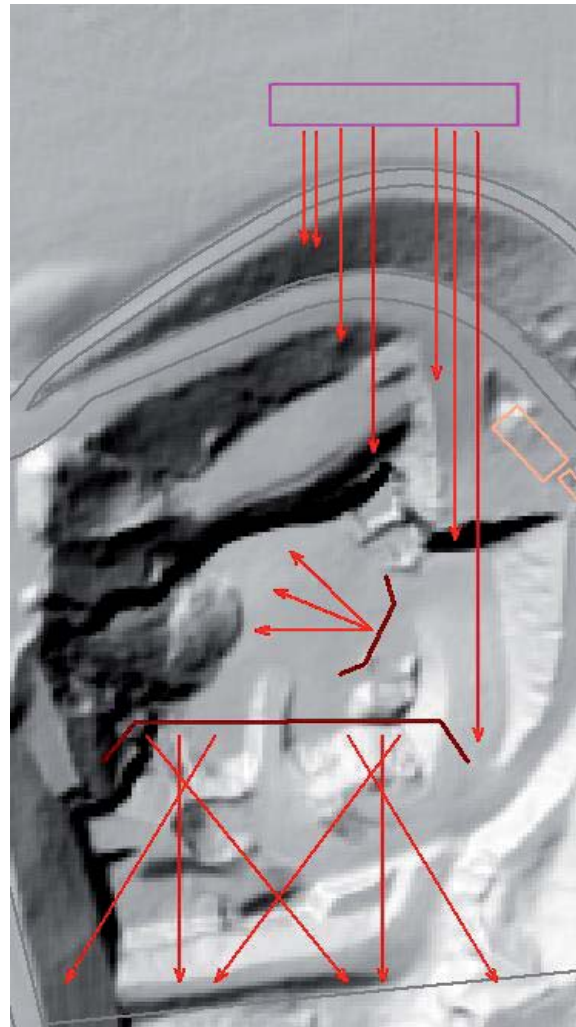
	Das Betriebsreglement ist der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.	Das Betriebsreglement ist der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.
Art. 19 Benützerkreis	<p>1 Sportschützen sind Schützen ohne Jagdfähigkeitsausweis und solche, die nicht in jagdlicher Ausbildung sind.</p> <p>2 Jäger und Sportschützen werden auf der Jagdschiessanlage Widstud mittels Chipkarte oder einem ähnlichen System individuell registriert.</p> <p>3 Der Anteil der rein sportlichen Schützen ist in den Aussenanlagen auf maximal 25 % beschränkt. Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr.</p> <p>4 Die Einhaltung des Anteils der Sportschützen wird von der Baudirektion jährlich anhand der Registrierungen überprüft.</p> <p>5 Die Benutzung der Anlagen durch jagdliche Schützen des Kantons Zürich hat Priorität.</p> <p>6 Erreicht der Anteil der Sportschützen bei der periodischen Prüfung 25 %, werden keine neuen Sportschützen mehr registriert bzw. erst dann wieder, wenn die Quote von 25 % wieder unterschritten wird.</p>	<p>1 Sportschützen sind Schützen ohne Jagdfähigkeitsausweis und solche, die nicht in jagdlicher Ausbildung sind.</p> <p>2 Jäger und Sportschützen werden auf der Jagdschiessanlage Widstud mittels Chipkarte oder einem ähnlichen System individuell registriert.</p> <p>3 Der Anteil der rein sportlichen Schützen ist in den Aussenanlagen auf maximal 25 % beschränkt. Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr.</p> <p>4 Die Einhaltung des Anteils der Sportschützen wird von der Baudirektion jährlich anhand der Registrierungen überprüft.</p> <p>5 Die Benutzung der Anlagen durch jagdliche Schützen des Kantons Zürich hat Priorität.</p> <p>6 Erreicht der Anteil der Sportschützen bei der periodischen Prüfung 25 %, werden keine neuen Sportschützen mehr registriert bzw. erst dann wieder, wenn die Quote von 25 % wieder unterschritten wird.</p>
Art. 20 Betriebszeiten	<p>1 Das Restaurant im Baubereich B1 darf grundsätzlich nur an den Öffnungstagen der Jagdschiessanlage bis maximal 22.00 Uhr geöffnet sein (bei Sonderanlässen wie beispielsweise Generalversammlungen bis maximal 23.00 Uhr).</p> <p>2 Die Aussenanlagen dürfen an maximal 400 Schiesshalbtagen² im Jahr in Betrieb sein.</p> <p>3 Die Aussenanlagen dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) am Morgen nicht vor 08.00 Uhr und am Abend von Montag bis Freitag bis maximal um 18.00 Uhr bzw.</p>	<p>1 Der Restaurantsbetrieb im Baubereich B1 darf grundsätzlich nur an den Öffnungstagen der Jagdschiessanlage bis maximal 22.00 Uhr geöffnet sein (bei Sonderanlässen wie beispielsweise Generalversammlungen bis maximal 23.00 Uhr).</p> <p>2 Die Aussenanlagen dürfen an maximal 400 Schiesshalbtagen² im Jahr in Betrieb sein.</p> <p>3 Die Aussenanlagen dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) am Morgen nicht vor 08.00 Uhr und am Abend von Montag bis Freitag bis maximal um 18.00 Uhr bzw.</p>

² Informationsgehalt: Die Schiesshalbtage werden in der Beurteilung nach Lärmschutzverordnung stärker gewichtet als die Schusszahlen. Daher werden die Schiesshalbtage und nicht die Schusszahlen beschränkt.

	<p>einmal in der Woche bis 19.00 Uhr sowie an Samstag bis maximal 17.00 Uhr geöffnet sein. Über Mittag ist eine Ruhepause von mindestens einer Stunde einzuhalten.</p> <p>4 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen oder ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten ist die Benutzung der Aussenanlagen nur an maximal 4 Sonderanlässen pro Jahr zulässig, die von der Baudirektion bewilligt werden müssen.</p>	<p>einmal in der Woche bis 19.00 Uhr sowie an Samstag bis maximal 17.00 Uhr geöffnet sein. <u>Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist eine Ruhepause einzuhalten.</u></p> <p>4 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen oder ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten ist die Benutzung der Aussenanlagen nur an maximal 4 <u> Jagdlichen</u> Sonderanlässen pro Jahr zulässig, die von der Baudirektion bewilligt werden müssen. <u>Diese Sonderanlässe dürfen auf den lärmrelevanten Aussenanlagen – sofern sie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen stattfinden – nicht vor 10.00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 16.00 Uhr zu Ende sein. Zudem ist die mittägliche Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten.</u></p>
E.		
Schlussbestimmungen		
Art. 21 Inkrafttreten	Der Gestaltungsplan wird nach Publikation des Inkrafttretens verbindlich.	Der Gestaltungsplan wird nach Publikation des Inkrafttretens verbindlich.
Art. 22 Kiesabbau und Rekultivierung	Vor Baubeginn der Jagdschiessanlage werden der Kiesabbau und die Rekultivierung entsprechend der jeweils gültigen Grundlagen zu Ende geführt.	Vor Baubeginn der Jagdschiessanlage werden der Kiesabbau und die Rekultivierung entsprechend der jeweils gültigen Grundlagen zu Ende geführt.



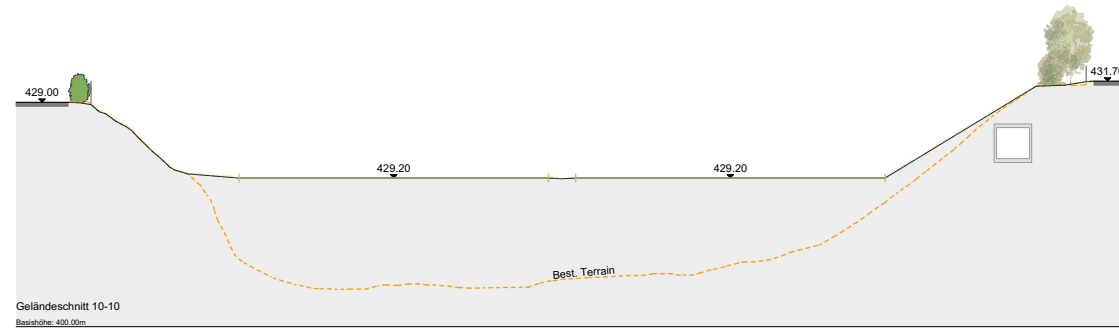
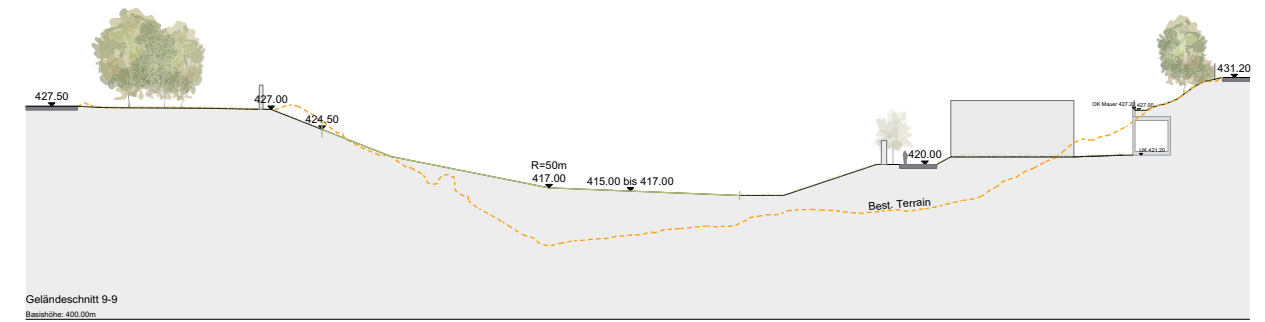
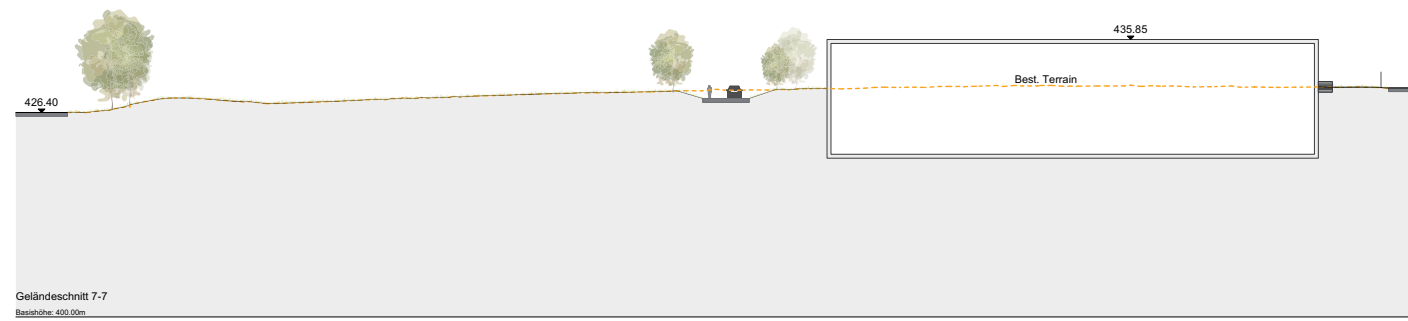
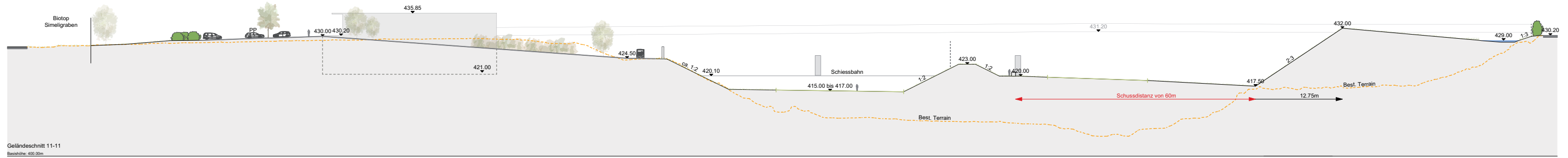
Jagdschiessanlage (JSA) Widstud
 SonARMS-Berechnungsergebnisse - JSA mit Massnahmen



	Beurteilungspegel gemäss Berechnung SonARMS 09.11.2015 (in dBA)						
	E1_Heimgartenstrasse_26	E2_Chliherrenweg_11	E3_Wydhofstrasse_20	E4_Solistrasse_141	E5_Wislistrasse_11	E6_Rischbergstrasse_15	E7_Rischbergstrasse_19
Lri	48.3	53.8	59.2	45.9	51.1	48.7	48.8
ES	II	III	III	III	III	II	II
PW	55	60	60	60	60	55	55
$\Delta_{(Lr-PW)}$	-6.7	-6.2	-0.8	-14.1	-8.9	-6.3	-6.2

	Beurteilungspegel gemäss Berechnung SonARMS 05.11.2018 (in dBA)						
	E1_Heimgartenstrasse_26	E2_Chliherrenweg_11	E3_Wydhofstrasse_20	E4_Solistrasse_141	E5_Wislistrasse_11	E6_Rischbergstrasse_15	E7_Rischbergstrasse_19
Lri	43.5	53.1	56.6	46.3	42.8	42.9	43.3
ES	II	III	III	III	III	II	II
PW	55	60	60	60	60	55	55
$\Delta_{(Lr-PW)}$	-11.5	-6.9	-3.4	-13.7	-17.2	-12.1	-11.7

Differenzen						
E1_Heimgartenstrasse_26	E2_Chliherrenweg_11	E3_Wydhofstrasse_20	E4_Solistrasse_141	E5_Wislistrasse_11	E6_Rischbergstrasse_15	E7_Rischbergstrasse_19
-5	-1	-3	0	-8	-6	-6



3399
Jagdschiessanlage
Widstud, Bülach

Vorprojekt

Schnitte

Plannummer: 3399_V06 Gezeichnet: bn/rb

Massstab: - Plangrösse: -

Datum: 30.10.2018 Revision: -

Auftraggeber & Bauherrschaft:
Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Landschaft und Natur, ALN
Fischerei und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich

Verfasserin:
quadra gmbh
beraten/gestalten/projektieren/realisieren
Nordstrasse 220
8037 Zürich
Tel. 043 366 83 90
www.quadragmbh.ch

JSA Widstud, Gemeinde Bülach
Flächen und Lebensräume

Ökologische Ersatzflächen gemäss Gestaltungsplan	Ziellbensraum	anrechenbare m2 Ersatz	weitere Vegetationsflächen m2	Belagsflächen m2	Bemerkungen	Böschungsverhältnis	Ausgangszustand	Aufbau, Vorschlag	Begrünung
1 Wechselfeucht bis Wechsell trocken, Feucht (Weiher)	E1.1 Astatiche Tümpel für Laubfrosch	5'495			Tümpel mähbar, mit Grundablass, 40-50cm tief für Laubfrosch Überlauf Richtung Simellgraben, weitere Arten: Kleine Pechlibelle, Östlicher Blaupfeil, Südlicher Blaupfeil	flache Mulden	Rekultivierte Fläche	Mehrere astatiche Tümpel: 10 cm Kiesschlamm 90 cm toniger Lehm, Einbau in Schichten, verdichtet auf Unterboden (B-Horizont) aus Rekultivierung (Oberboden abziehen)	
	Wechsellrockene Pfeifengraswiese				um Tümpel, inkl. Strukturen (Totholz und Gehölz für Laubfrosch)	flach, leicht kupiert	Rekultivierte Fläche	10 cm Kiesschlamm 90 cm toniger Lehm, verdichtet auf Unterboden (B-Horizont) aus Rekultivierung (Oberboden abziehen)	Direktbegrünung
	E1.2 Astatiche Tümpel für Kreuzkröte	1'413			Tümpel mähbar, mit Grundablass, 25-30cm tief für Kreuzkröte weitere Arten: Kleine Pechlibelle, Östlicher Blaupfeil, Südlicher Blaupfeil	flache Mulden am Fuss der Böschung	Zu erstellende Auffüllung	Zwei astatiche Tümpel: 10 cm Kiesschlamm 90 cm toniger Lehm, Einbau in Schichten, verdichtet auf Auffüllungsmaterial (C-Material)	
	Wechsellrockene Pfeifengraswiese				um Tümpel, inkl. Strukturen (Totholz für Kreuzkröte) Sandfläche für Kreuzkröte, min. 60cm	flach	Zu erstellende Auffüllung	90 cm toniger Lehm, verdichtet auf Auffüllungsmaterial (C-Material)	Direktbegrünung
2 Trockenbiotope	E2.1	7'380			Südexponiert inkl. Strukturen für Schlingnatter und andere Reptilien, weitere Arten: Westliche Beissschrecke und Blauflügelige Sandschrecke	flach, max. 1:3	Rekultivierte Fläche	100 cm durchlässiges, kiesig-sandiges Auffüllungsmaterial (C-Material) auf Unterboden aus Rekultivierung (Oberboden abziehen)	Direktbegrünung
	E2.2 Halbtrockenrasen	1'216			Tagfalter: Westlicher Schreckenfaller Ansidlung Weissenburger Fingerkraut		Auffüllung / PP	100 cm durchlässiges, kiesig-sandiges Auffüllungsmaterial (C-Material) anstehend oder aufgefüllt (Kies von PP kann belassen werden)	Direktbegrünung
	E2.3	3'063			Nordexponiert	flacher 1:3	Geschüttete Böschung	100 cm durchlässiges, kiesig-sandiges Auffüllungsmaterial (C-Material) anstehend oder aufgefüllt	Direktbegrünung
	2.3 Pionierv egetation		2'680		Ost-/ Westexponiert	steiler 1:3	Gewachsene / geschüttete Böschung	Gewachsenes Grubenböschungsmaterial (kiesig) / Anstehendes (sauberes) Grubenböschungsmaterial	Ansaat
	2.4 Halbtrockenrasen		2'093		Nordexponiert	steiler 1:3 (bis 1:2)	Gewachsenen Böschung	Gewachsenes Grubenböschungsmaterial (kiesig)	Ansaat
3 Hecken	E3.1 Niederhecke	576			Niederhecke mit Wildsträuchern und hohem Anteil an Wildrosen	flach, max. 1:3	Rekultivierte Fläche	Nährstoffarmes, humusfreies, mageres Auffüllungsmaterial (C-Material) auf Unterboden aus Rekultivierung (Oberboden abziehen)	Pflanzung
	3.3 Einheimische Wildhecke, Vorpflanzung Zaun		865		Mit Wildsträuchern, schattenverträglich	flach	Geschüttete / gewachsenen Böschung	Anstehendes (sauberes) Auffüllungsmaterial	Pflanzung
4 Vernetzungssache Nord-Süd	E4.1 Artenreiche Fromentalwiese	668			Einheimischen Einzelbäumen	flach, max. 1:3	Rekultivierte Fläche	Nährstoffarmes, humusfreies, mageres Auffüllungsmaterial (C-Material) auf Unterboden aus Rekultivierung (Oberboden abziehen)	Direktbegrünung
	E4.2 Artenreiche Fromentalwiese mit Heckenstrukturen	777			Heckenstrukturen mit Wildgehölzen und hohem Anteil an Dornensträuchern und einheimischen Einzelbäumen	flach, max. 1:3	Geschüttete	Nährstoffarmes, humusfreies, mageres Auffüllungsmaterial (C-Material)	Direktbegrünung
	4.3 Fromentalwiese mit Heckenstrukturen		1'643		Heckenstrukturen mit Wildgehölzen und hohem Anteil an Dornensträuchern und einheimischen Einzelbäumen	steiler 1:3	Geschüttete Böschung	Anstehendes (sauberes) Grubenböschungsmaterial	Pflanzung, Ansaat
5 Bestehendes Biotop Simellgraben	E5.1	4'270			Bestehend: Astatiche Tümpel, Wiese, Heckenstrukturen			Bestehend	ist begrünt
6 Weitere Vegetationsflächen	6.1 Halbtrockenrasen		9'413		Ende Schiessbahnen und mit wegbegleitenden, einzelnen Gehölzen	flacher 1:3	Zu erstellende Auffüllung	auf durchlässigem Auffüllungsmaterial (C-Material)	Ansaat Pflanzung
	6.2 Blumenrasen		3'222		Bei Schiessbahnen	flach	Zu erstellende Auffüllung	auf durchlässigem Auffüllungsmaterial (C- oder B-Material)	Ansaat
	6.3 Dachbegrünung, Halbtrockenrasen		2'347		Dach von Hauptgebäude	eben		20 cm Kies ab Wand, teilweise Sand	Ansaat
	6.4 Vegetationsstreifen Parkplätze		118		Vegetationsstreifen in PP: Blumenrasen mit Baumreihe mit Baumgruben	eben	Rekultivierte Fläche	Auffüllungsmaterial (B-Material) auf Unterboden aus Rekultivierung Baumgruben mit Baumgrubensubstrat	Pflanzung Hochstamm-bäume und Ansaat
	6.5 Strapazierfähiger, extensiver Rasen		4'030		Compactanlage und Fläche Jagdparcours, strapazierfähiger, extensiver Rasen	eben	Zu erstellende Auffüllung	15 cm Rasentragschicht aus Sand/Humus-Gemisch auf entsprechender Fundation/ resp. auf bestehendem, durchlässigem Auffüllungsmaterial	Ansaat
V Verkehrsflächen	7.1 Asphalt				Vorplatz			2-schichtig auf Kofferung, befahrbar; nach Angabe Ingenieur	
	7.2 Chaussierung/ Netstaler			3'880	Zufahrtsstrasse zu Hauptgebäude, Parkplatz Schiessanlagen und Bewirtschaftungswege	meist flach		2-schichtig (abstreuen mit 0,5 cm Splitt oder Brechsand) auf Kofferung, befahrbar; nach Angabe Ingenieur	Selbstbegrünung
	7.3 Schotterrasen		1'111		Parkplätze	flach		Tragschicht (85 % Kiessand II, 15 % Rohboden) Deckschicht Splitt auf Kofferung, befahrbar; nach Angabe Ingenieur	Ansaat
Z Zäune/ Umzäunung Gelände	Z1 Holzwand				kleintiergerecht, Höhe 3.5 m, Länge ca. 420m			Möglichkeit der Transparenz prüfen, z.B. durch versetzte Lattung, Wildhecke als Vorpflanzung	
	Z2 Maschendrahtzaun				kleintiergerecht, Höhe 2 m, Länge ca. 270m			teilweise mit Kletterpflanzen	

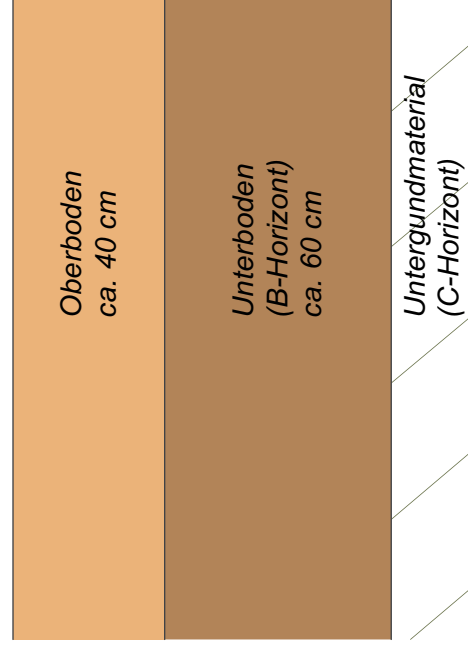
Total Ersatzflächen 24'858

Total weitere Vegetationsflächen 27'522
Total Belagsflächen

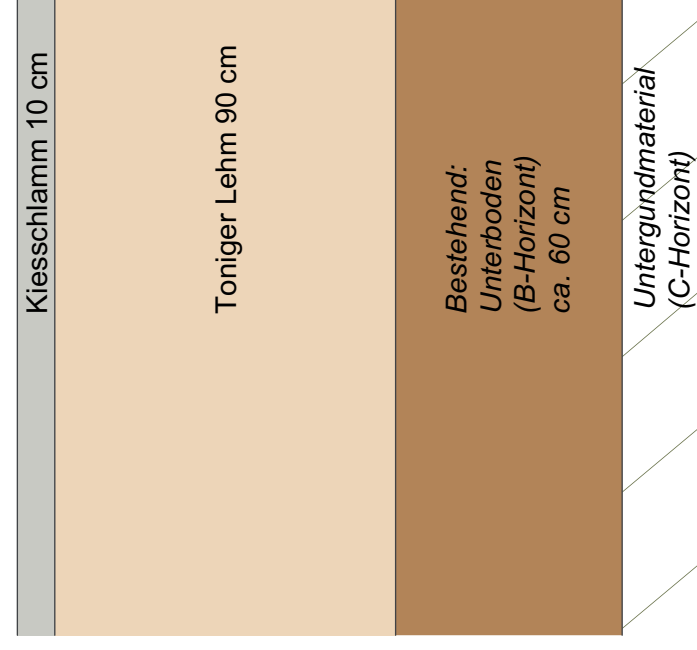
3'880

Jagdschiessanlage Widstud, Bülach Bodenaufbau Ökologische Ersatzflächen auf rekultivierten Flächen

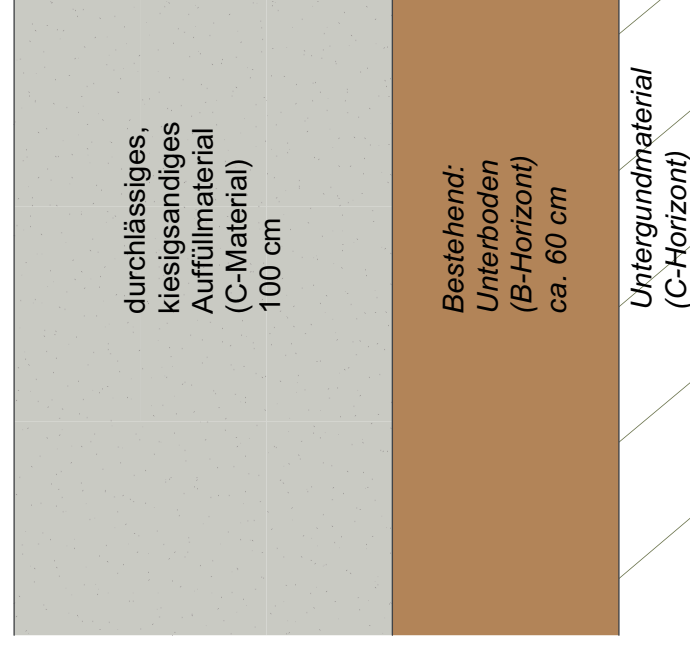
Bestehender Aufbau Rekultivierung



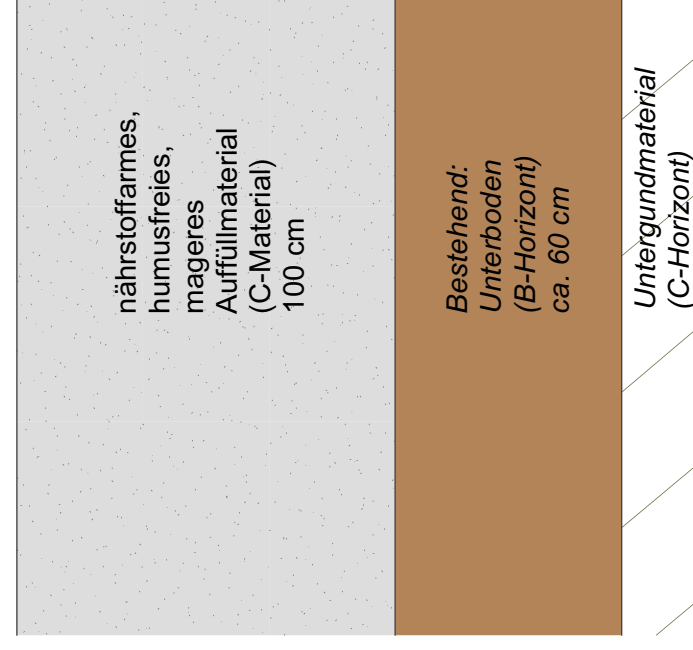
E 1.1 Wechsellockene Pfeifengraswiese



E 2.1 Halbtrockenrasen

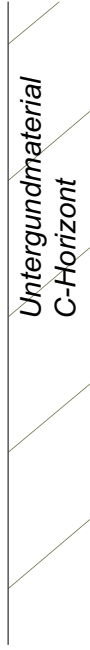
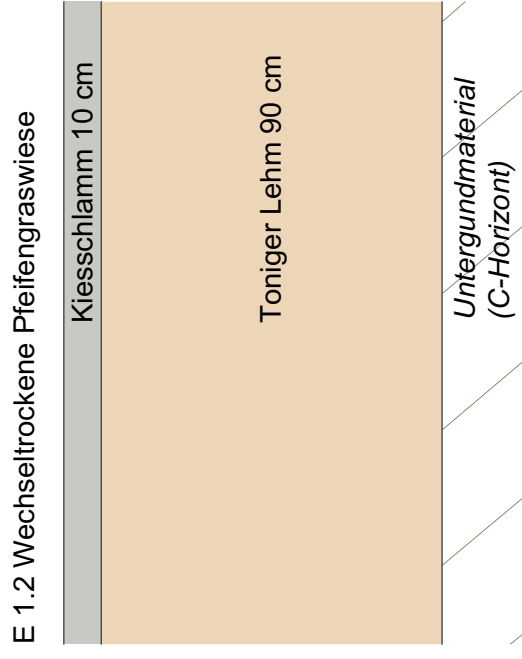


E 3.1 Niederhecke und E 4.1 Artenreiche Fromentalwiese

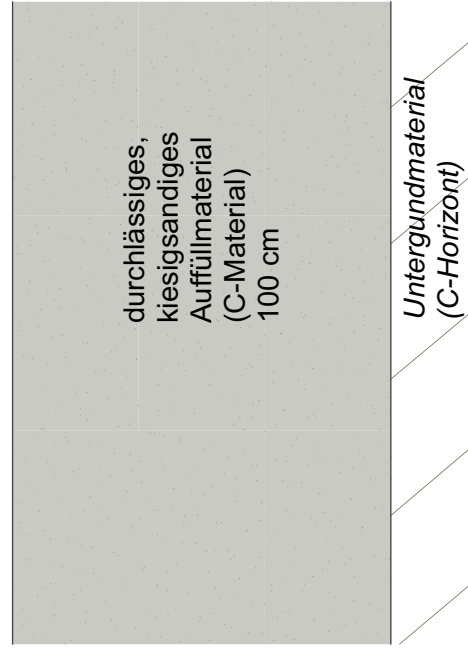


Jagdschiessanlage Widstud, Bülach
Bodenaufbau Ökologische Ersatzflächen
auf übrigen Flächen, z. T. noch aufzuschütten

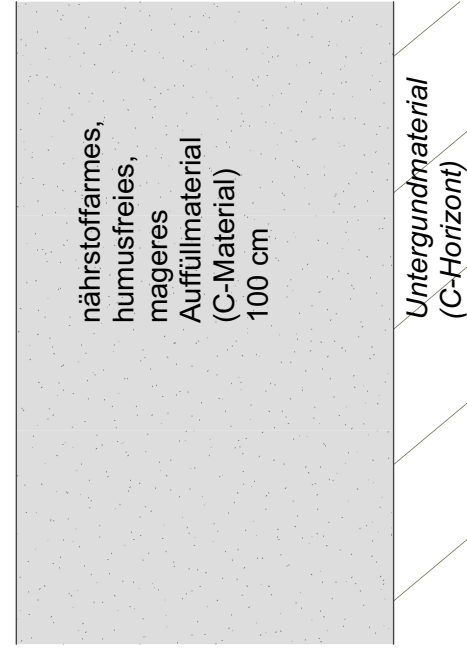
Bestehendes Terrain, muss teilweise noch aufgeschüttet werden

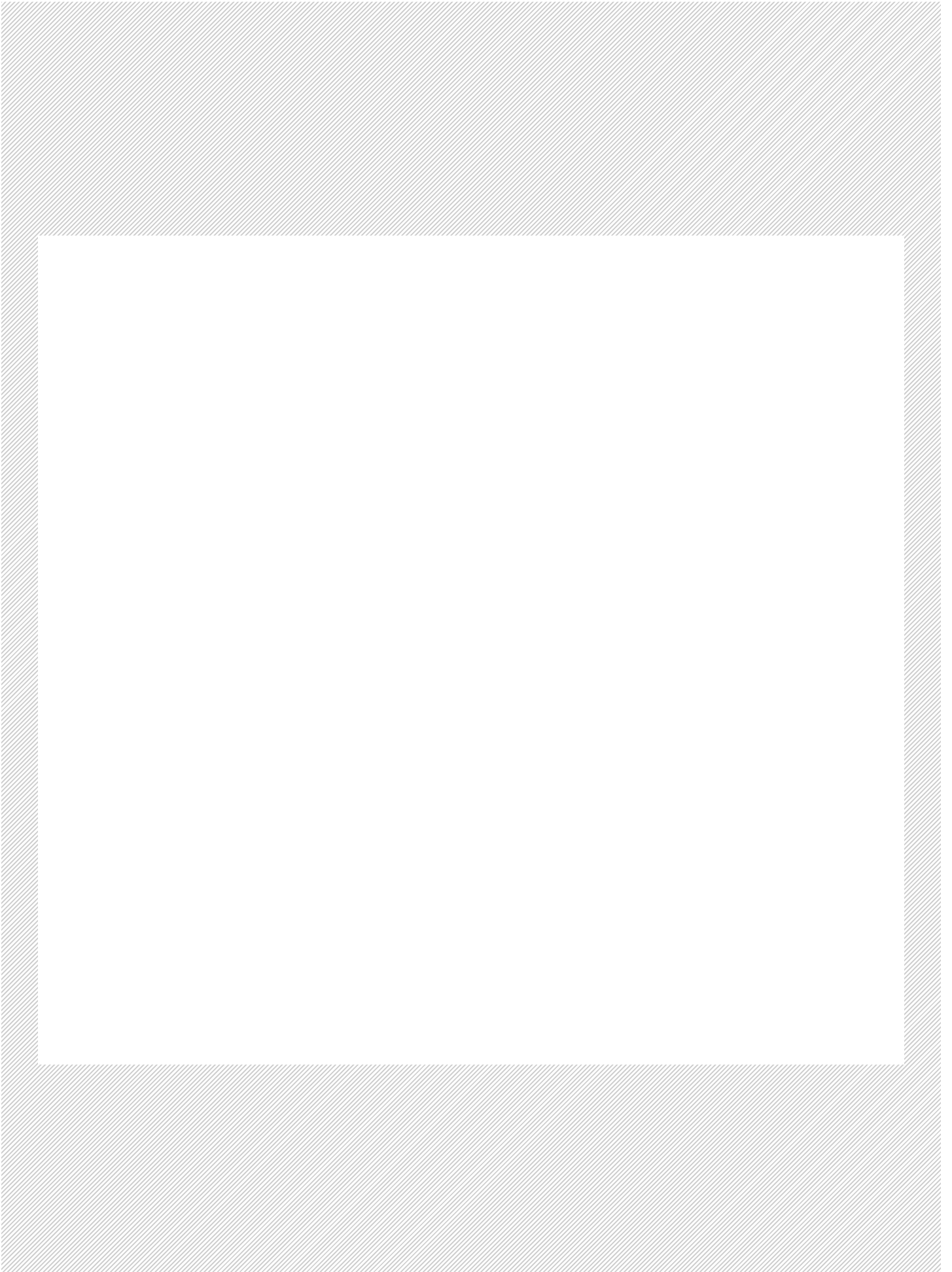


E 2.2 und E 2.3 Halbtrockenrasen



E 4.2 Artenreiche Fromentalwiese





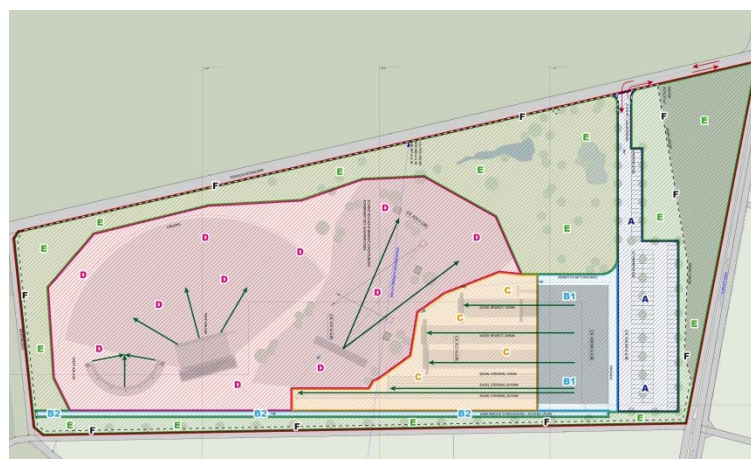


Kantonaler Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud, Bülach

Bericht nach Art. 47 RPV (Raumplanungsverordnung)

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Landschaft und Natur, ALN
Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach, 8090 Zürich

30. März 2015
(ersetzt Version vom 31. März 2014
bzw. 16. Juni 2014)



Impressum

Datum

30. März 2015

Projekt-Nr.

4002.019

Verfasst von

Dr. Beat Hodel, Urs Philipp

Basler & Hofmann AG

Ingenieure, Planer und Berater

Bachweg 1

Postfach

CH-8133 Esslingen

T +41 44 387 15 22

F +41 44 387 15 00

—

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	1
2.	Planungsgegenstand	1
3.	Begründung des Vorhabens	1
4.	Standortwahl	2
5.	Kantonaler Richtplan	2
6.	Planungsgrundsätze	3
7.	Weitere thematische Fragestellungen	4
8.	Planungsverlauf	7
9.	Information und Mitwirkung	11

1. Zweck

In Art. 47 der Raumplanungsverordnung (PRV) wird die Berichterstattung der raumplanerischen Fragestellungen an die Behörde geregelt. Der Bericht dient dazu, die raumplanerischen Aspekte der Planung zu erläutern und zu dokumentieren.

Gemäss Auskunft des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Zürich ist ein Raumplanungsbericht auch bei Sondernutzungsplänen mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Für Fragen des Umweltschutzrechtes kann im Raumplanungsbericht auf den Umweltverträglichkeitsbericht – im Fall der Jagdschiessanlage Widstud auf den Bericht zu den Umweltauswirkungen – verwiesen werden. Raumplanungsbericht und Bericht zu den Umweltauswirkungen ergänzen sich somit in optimaler Weise.

Der vorliegende Bericht zur Raumplanung wurde von der mit den Umweltabklärungen beauftragten Firma Basler & Hofmann, zusammen mit der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, erarbeitet.

2. Planungsgegenstand

Die Baudirektion plant im Gebiet Widstud in der Gemeinde Bülach eine neue, dem Stand der Technik entsprechende Jagdschiessanlage. Diese Anlage soll den gesamten Bedarf an jagdlichem Schiessen im Kanton Zürich decken. Die bestehenden Anlagen im Kanton Zürich in Embrach, Pfäffikon und Meilen können daraufhin saniert und aufgehoben werden. Dies ist insbesondere für die Jagdschiessanlage Au in Embrach von Bedeutung, da diese in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung, im BLN-Gebiet¹ sowie einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet liegt.

3. Begründung des Vorhabens

Die Kantone haben gemäss Art. 14 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes dafür zu sorgen, dass Wildschutzorgane und Jäger eine geeignete Aus- und Weiterbildung erhalten. Im Kanton Zürich ist hierfür die Fischerei- und Jagdverwaltung des Amtes für Landschaft und Natur, ALN, der Baudirektion zuständig.

Wesentlicher Bestandteil von Ausbildung und Schulung ist der sichere und treffsichere Umgang mit Schusswaffen. Dies kann nur mit kontinuierlichem Üben erreicht bzw. erhalten bleiben. Für den Erhalt der Schiessfertigkeit und Treffsicherheit sowie für den Umgang mit Waffen im schnellen Schuss auf bewegte Ziele sind auch Wurfscheiben (Tontauben) sehr wichtig. Das kann nicht durch ein geschlossenes Schiesskino ersetzt werden. Zudem ist das Schiessen auf Wurfscheiben - Skeet und Trap² genannt – eine olympische Sportdisziplin, so dass aus Synergiegründen eine Mitbenutzung der Anlage

¹ BLN bedeutet Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

² Beim Trap werden die Wurfscheiben von einer fixen Position abgerufen; beim Skeet verschiebt der Schütze seine Position.

durch Sportschützen Sinn macht. Der Anteil der Sportschützen ist jedoch auf maximal 25 % beschränkt und wird durch Registrierung von Jägern und Sportschützen durch die Baudirektion kontrolliert.

4. Standortwahl

Ein geeigneter Standort für eine Jagdschiessanlage musste folgende Kriterien erfüllen:

- _ Arealgrösse von mindestens 3 Hektaren
- _ Arealverfügbarkeit ab 2012, für mindestens 50 Jahre
- _ Vorhandene Bereitschaft, das Areal zur Verfügung zu stellen
- _ Umsetzbarkeit der Sicherheitsanforderungen muss möglich sein
- _ Abstand von mindestens 500 m zu grösseren Siedlungsgebieten
- _ Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Lärmschutzes
- _ Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes
- _ Nicht in inventarisierten Schutzgebieten / Schutzzonen

Die Dokumentation der 27 im Kanton Zürich im Hinblick auf die vorhergehend erwähnten Kriterien untersuchten Standorte ist im "*Bericht über die Standortwahl und die Umweltauswirkungen auf Stufe Richtplanung*", verfasst von Basler & Hofmann, dargestellt. Als geeignetster Standort hat sich die Kiesgrube Widstud in der Gemeinde Bülach herauskristallisiert. Er erfüllt die vorgegebenen Kriterien in optimalster Weise.

5. Kantonaler Richtplan

Wie in Kapitel 3 "*Begründung des Vorhabens*" erläutert, ist eine Jagdschiessanlage von überwiegend öffentlichem Interesse. Öffentliche Bauten und Anlagen bedürfen eines Eintrags in den Kantonalen Richtplan. Die Jagdschiessanlage Widstud in Bülach ist auf Beschluss des Kantonsrates mit der Signatur S (Sicherheit) am 24.06.2013 im Kantonalen Richtplan festgesetzt worden. Mit der Zustimmung des Bundesrates zu dieser Teilrevision am 04.12.2013 wurde das Richtplanverfahren abgeschlossen.

Details zum Verfahren sind in Kapitel 1 "*Einleitung*" des Berichtes zu den Umweltauswirkungen sowie der Internetseite des Amtes für Raumentwicklung, ARE, Kanton Zürich zu entnehmen:

http://www.are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/raumplanung/kantonaler_rihtplan/abgeschlossen_verfahren/24_06_2013.html

6. Planungsgrundsätze

Die übergeordneten Ziele der Raumplanung sind in Art. 1 (Ziele) und Art. 3 (Planungsgrundsätze) des Raumplanungsgesetzes (RPG) verankert. Nachfolgend wird dargestellt, wie diese, sofern relevant, in der Planung der Jagdschiessanlage Widstud berücksichtigt worden sind:

Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen an geeignetem Kulturland erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 a. RPG):

Siehe Kapitel 10 "Boden" im Bericht zu den Umweltauswirkungen.

In Kürze: Im Perimeter der Jagdschiessanlage wird zukünftig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich sein. Die Baudirektion wird 3.7 Hektaren Fruchtfolgefläche mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 50 cm im Kanton Zürich kompensieren.

Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen (Art. 3 Abs. 2 b. RPG):

Massgebend für den Bau einer Jagdschiessanlage sind der Lärmschutz und die Sicherheit. Die Kugel- und Schrotanlagen werden unterhalb des gewachsenen Terrains platziert so dass sie gegenüber der Umgebung gut abgeschirmt und optisch nicht einsehbar sind.

See- und Flussufer sollen freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 c. RPG):

Die Jagdschiessanlage Widstud tangiert keine Oberflächengewässer.

Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 d. RPG):

Siehe Kapitel 9 "Natur und Landschaft" im Bericht zu den Umweltauswirkungen.

In Kürze: Im Perimeter der Jagdschiessanlage werden für 2 Hektaren anrechenbare ökologische Ersatzflächen realisiert (dies entspricht den Auflagen für die Rekultivierung des Kiesabbaus). Zudem schafft die neue Jagdschiessanlage Widstud die Voraussetzung für die Aufhebung der Jagdschiessanlage Au in Embrach, welche in nationalen und kantonalen Schutzgebieten liegt.

Die Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können (Art. 3 Abs. 2 e. RPG):

Die Jagdschiessanlage Widstud tangiert keine Waldareale. Die vorgesehenen Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich (Baubereiche A und B2) gefährden die Walderhaltung nicht und werden demzufolge genehmigt.

Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont bleiben (Art. 3 Abs. 3 b. RPG):

Siehe Lärmgutachten bzw. Kapitel 11 "Lärm" im Bericht zu den Umweltauswirkungen. In Kürze: Der Schutz der umliegenden lärmempfindlichen Nutzungen vor dem Schiess-

lärm ist das zentrale Umweltthema. Es sind umfangreiche Lärmschutzmassnahmen vorgesehen. Die Planungswerte für Neuanlagen gemäss Lärmschutzverordnung werden an allen Stellen eingehalten. Die Einhaltung der Planungswerte wird vor Betriebsaufnahme mittels Lärmmessungen verifiziert.

7. Weitere thematische Fragestellungen

Die weiteren thematischen Fragestellungen stammen aus der bisherigen Planung der Jagdschiessanlage Widstud, aus Checklisten zur Erstellung eines Berichtes nach Art. 47 RPV sowie der Vorprüfung des Kantonalen Gestaltungsplans durch die kantonalen Fachstellen:

Steht das Land zur Verfügung:

Die Baudirektion des Kanton Zürich und die Eberhard Unternehmungen haben am 15. März 2011 eine Absichtserklärung über den Abschluss eines Kaufvertrages oder eines Baurechts betreffend die Parzellen Kat.-Nr. 2286, 3958, 2283, 3959, Bülach, Kiesgrube Widstud der Firma Eberhard Bau AG, zwecks Bau einer neuen Jagdschiessanlage im Kanton Zürich abgeschlossen. In dieser Absichtserklärung ist festgehalten, dass die Firma Eberhard Bau AG das Areal an den Kanton veräussert oder im Baurecht abgibt, sofern im Rahmen der Revision des Kantonalen Richtplans die Voraussetzungen geschaffen werden können, damit auf diesem Standort eine neue Jagdschiessanlage, welche allen gesetzlichen Vorschriften und fachtechnischen Rahmenbedingungen gerecht wird, gebaut werden kann. Diese Bedingungen sind heute erfüllt, so dass einem Kaufvertrag bzw. einem Baurecht nichts mehr im Wege steht.

Werden die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes des Landschaftsschutzes, der Walderhaltung und der Jagd und Fischerei eingehalten:

Siehe Bericht zu den Umweltauswirkungen. In Kürze: Der zitierte Bericht kommt zum Schluss, dass mit den in den Gestaltungsplanvorschriften bzw. dem Bericht zu den Umweltauswirkungen aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt die neue Jagdschiessanlage Widstud die gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich erfüllt. Dieser Beurteilung schliessen sich auch die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) und das Amt für Raumentwicklung (ARE) nach Vorprüfung der Gestaltungsplanunterlagen an.

Kann das Gebiet erschlossen werden (Verkehr, Wasser, Abwasser):

Das Areal der Jagdschiessanlage ist über die Materlochstrasse erschlossen. Bezüglich Verkehrserschliessung sind keine baulichen und keine verkehrslenkenden Massnahmen vorgesehen. Es werden zudem die erforderlichen baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit die wegfahrenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden. Eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bzw. für den Langsamverkehr ist für eine Jagdschiessanlage primär aus Sicherheitsgründen nicht opportun.

Das Areal wird bereits heute von Nordosten her mit einer Trinkwasser- und einer Abwasserleitung versorgt. Ob die bestehenden Zu- bzw. Ableitungen ausreichen, kann zu jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Leitungsführungen zu nutzen. Die Erschliessung mit Strom und Telekommunikation kann von der Marterlochstrasse aus erstellt werden.

Wie wird die Anlage finanziert:

Die Anlage wird kein hochrentables Investitionsobjekt sein, sondern soll zu vernünftigen Zugangskosten für die Jagenden einen kostendeckenden Betrieb ermöglichen. Das heisst, dass langfristig genügend Umsatz generiert werden muss, um einerseits den laufenden Betrieb zu finanzieren und andererseits die Investitionskosten amortisieren zu können.

Der laufende Betrieb wird hauptsächlich über Stand- / Nutzungsgebühren, welche die einzelnen Schützen pro Schiessstand und Zeiteinheit oder pro Wurftaube zu bezahlen haben finanziert. Weitere wichtige Beträge leisten Fachverbände und / oder Betriebsgesellschaften einzelner Komponenten der Anlage durch feste Jahresbeiträge (vergleichbar ist das heutige Modell in Embrach: 75 % des Mitgliederbeitrages der Jagdschützengesellschaft gehen an die Betreiber der Jagdschiessanlage; als Gegenleistung erhalten die Mitglieder erleichterten Zugang und leicht reduzierte Nutzungsgebühren). Zudem werden die einzelnen Betriebskomponenten (Büchsenmacherei, Schiesskino, 50 m Schiesshalle, 300 m Schiessstunnel) Standortabgaben zu leisten haben und damit zur Finanzierung der Fixkosten beitragen.

Grundsätzlich plant die Baudirektion nicht die Anlage selber zu betreiben oder langfristig zu finanzieren. Sie strebt eine vertragliche Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und privatrechtlich organisierter Unternehmen der einzelnen Betriebsteile oder der gesamten Anlage an (Stichwort PPP = Public Private Partnership).

Notwendigkeit einer Büchsenmacherei mit Werkstatt und Verkaufsladen:

Jagdliche und sportliche Schusswaffen sind hochpräzise und mechanisch komplexe Geräte, welche sehr viel Pflege benötigen. Sie sind zudem grösstenteils mit empfindlichen optischen Zielgeräten ausgestattet. Eine permanente und fachlich kompetente Beratung und Reparaturmöglichkeit vor Ort ist daher eine zentrale Komponente der gesamten Anlage. Die Aufgaben, welche die Büchsenmacherei vor Ort zu erfüllen hat, können nur von einem voll ausgestatteten Betrieb und damit nicht von einer kleinen Dependance einer andernorts bereits bestehenden Büchsenmacherei sichergestellt werden. Der sichere und treffsichere und damit auch der tierschutzgerechte Umgang mit jagdlichen Waffen hängt neben den Fähigkeiten des Schützen auch stark von der Qualität der eingesetzten Waffen ab. Es ist daher unumgänglich, in die Anlage eine Büchsenmacherei, welche die Schützen beraten oder mit Waffen versorgen kann und wo sich die Benutzer der Anlage mit Munition sowie allem anderen, was zur Jagdausübung benötigt wird eindecken können, zu integrieren. Eine qualitativ hochstehende Büchsenmacherei ist vor Ort nur realisierbar, wenn diese auch langfristig wirtschaftlich überleben kann.

Wie gross der Flächenbedarf dieses Betriebsteils in der Ausführung schliesslich sein wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht genau festlegen. Unter anderem

hängt dies davon ab, welche allgemeinen Aufgaben die Büchsenmacherei im Betrieb der gesamten Anlage übernehmen wird (Munitionsverkauf und -lagerung, Ausgabe Chip Karten, Jetonverkauf, etc.) sowie den betrieblichen Anforderungen der Büchsenmacherei selber. Als absolutes Minimum muss ein solches Geschäft mit einer Werkstatt, einem Office, einer Warenannahme, einem Lagerraum, einem Handverkaufslager, Verkaufs- bzw. Ausstellungsflächen sowie einem Tresorraum ausgerüstet sein. Die in Art. 8 Abs. 3 festgelegte Grösse von 1'200 m² wird im Rahmen des Bauprojekts noch überprüft.

Notwendigkeit eines Restaurants und von Schulungsräumen:

Die gesamte Anlage dient in erster Linie Wildschutzorganen und Jägern als Aus- und Weiterbildungsstätte. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung finden jährlich Dutzende von Veranstaltungen statt: Theoretische Grundausbildung, Waffenhandhabung, praktische Schiessausbildung, Praxistage, Schiesskurse, Testen neuer Waffensysteme, Anschusseminare, Schiessprüfungen, von der Fischerei- und Jagdverwaltung angeordnete Weiterbildungskurse, etc. In vielen der angebotenen Kurse hat das jagdliche Schiessen einen zentralen Stellenwert. Es macht daher Sinn, auf der Anlage Widstud auch entsprechende Schulungsräumlichkeiten einzuplanen, damit Theorie und Praxis optimal am gleichen Standort kombiniert werden können.

Die Schulungsräume und Räumlichkeiten des Restaurationsbetriebs sind so auszugestalten, dass sie bei Bedarf für Versammlungen von Jagdbezirken, jagdlichen Verbänden oder Veranstaltungen der Fischerei- und Jagdverwaltung kombiniert genutzt werden können.

Nutzer der Schiessanlagen schießen in der Regel anlässlich eines Besuchs auf der Anlage nicht stundenlang ununterbrochen. Konzentriertes Schiessstraining ermüdet das Auge recht schnell. Folglich macht es Sinn und ist betreffend Trainingseffekt bedeutend wirksamer abwechslungsweise zu Schiessen und wieder zu Pausieren.

Aus genannten Gründen wird ein Restaurant mit einem vernünftigen Grundangebot (Getränke, Zwischenverpflegung, einfaches Mittagessen, etc.) eingeplant. Es ist keinesfalls vorgesehen, dass das Restaurant als regionales Ausflugsziel im Grünen oder Gourmetrestaurant zu positionieren. Es soll, wie beschrieben, in erster Linie die Bedürfnisse der Anlagennutzer abdecken.

Wie bei der Büchsenmacherei lässt sich die definitive Grösse und Raumaufteilung des Restaurationsbetriebs und der Ausbildungsräume zum aktuellen Planungszeitpunkt noch nicht genau festlegen. Geplant ist, diese Räume so anzuordnen, dass sie bei Bedarf zumindest teilweise kombiniert als grosser Versammlungsraum genutzt werden können. Im Kanton Zürich sind rund 1'500 Personen jagdlich aktiv und der grösste jagdliche Verband hat fast 1'000 Mitglieder. Es macht daher Sinn die Räumlichkeiten so zu gestalten, dass Versammlungen mit mehreren hundert Personen (Generalversammlungen, Informationsveranstaltungen etc.) möglich sind. Die in Art. 8 Abs. 4 festgelegte Grösse von 1'000 m² wird im Rahmen des Bauprojekts noch überprüft.

Überprüfung der Betriebszeiten der Aussenanlagen:

In Antrag (23) der Beurteilung der KofU wird verlangt, die bezüglich Lärm relevanten Betriebszeiten der Aussenanlagen – von nicht vor 08.00 Uhr bis maximal 19.00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause (das heisst insgesamt maximal 10 Stunden) – zu überprüfen.

Die Lärmschutzverordnung enthält keine Vorgaben bezüglich Betriebszeiten von Schiessanlagen. Im Gegensatz zu Industrie- und Gewerbelärm gibt es für Schiesslärm aber nur Grenzwerte für den Tag und nicht für die Nacht. Damit wird impliziert, dass in der Nacht nicht geschossen wird. Die Grenzwerte für den Tag bei Industrie- und Gewerbelärm beziehen sich auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (das heisst 12 Stunden).

Falls Schiesslärm dem Industrie- und Gewerbelärm gleichgesetzt würde, wären – vorausgesetzt die Planungswerte werden eingehalten – Betriebszeiten von 12 Stunden am Tag möglich. Art. 19 der Gestaltungsplanvorschriften beschränkt die maximalen Öffnungszeiten auf 10 Stunden pro Tag inklusive einer Mittagspause von einer Stunde.

In ersten Überlegungen waren noch kürzere Öffnungszeiten (8 Stunden), allerdings bei noch fast doppelt so grossen Aussenanlagen (2 Skeet- und 2 Trapanlagen), aber gleichen Schusszahlen, vorgesehen gewesen.

Die exakten Betriebszeiten werden definitiv im Betriebsreglement verankert.

8. Planungsverlauf

Das Richtplanverfahren ist abgeschlossen (vgl. Kapitel 5 "*Kantonaler Richtplan*"). Der neue Standort der Jagdschiessanlage Widstud ist im kantonalen Richtplan festgesetzt.

Der Kantonale Gestaltungsplan, bestehend aus Plan und Vorschriften, ist anfangs April 2014 den kantonalen Behörden zur Vorprüfung zugestellt worden. Parallel dazu wurde das Mitberichtsverfahren des Berichtes zu den Umweltauswirkungen, inklusive Lärmgutachten, bei der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) gestartet. Obwohl die Jagdschiessanlage Widstud formell nicht UVP-pflichtig ist, wurde das Mitberichtsverfahren in analoger Weise durchgeführt wie für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Beurteilung des Kantonalen Gestaltungsplans durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz, KofU, (UVP-Ref.-Nr. 0604-1) datiert vom 15. Mai 2014 und ist in **Anhang 8-1** aufgeführt. Die KofU hat folgende Fachstellen miteinbezogen:

- _ Amt für Landschaft und Natur (ALN)
 - _ Fachstelle Bodenschutz
 - _ Fachstelle Naturschutz
 - _ Abteilung Wald
 - _ Abteilung Landwirtschaft
- _ Amt für Raumentwicklung (ARE)
 - _ Abteilung Raumplanung (Landschaftsschutz)

- _ Amt für Wasser, Abfall, Energie und Luft (AWEL)
 - _ Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe (Abfallwirtschaft, Altlasten)
 - _ Abteilung Gewässerschutz (Entwässerung, Grundwasser)
 - _ Abteilung Lufthygiene (Luftreinhaltung)
- _ Tiefbauamt (TBA)
 - _ Fachstelle Lärmschutz (Schiesslärm, Verkehrslärm, Baulärm)
- _ Amt für Verkehr (AFV)
- _ Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)³

Die Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung, ARE, RNP Nord-Ost (Ref.-Nr. 14-0845) datiert vom 21. Mai 2014 und ist in **Anhang 8-2** aufgeführt.

Die Überarbeitung des Gestaltungsplans aufgrund der Vorprüfung beinhaltet folgende Punkte:

Gestaltungsplan, Vorschriften:

Art. 3, Art. 5, Art. 7, Art. 9 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 - Antrag (5) Beurteilung KofU

- _ Ersetzung des Begriffs "Ökologische Ersatzflächen" durch "Naturnahe Flächen".

Art. 6 "Erschliessung" - Antrag (18) Beurteilung KofU

- _ Ergänzung, dass innerhalb des Gestaltungsplanperimeters die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die wegfahrenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden.

Art. 8 Abs. 4 "Stellung und Dimensionen der Bauten und Anlagen" – Vorprüfung ARE

- _ Definition der Zielgruppe des Restaurants (Nutzer der Jagdschiessanlage).

Art. 11 Abs. 4 "Lärmschutz" - Antrag (19) Beurteilung KofU

- _ Lärmmessungen zur Verifizierung der Planungswerte sind vor und nicht nach der Betriebsaufnahme durchzuführen.

Art. 13 "Schadstoffarme Produkte, Entsorgung" - Antrag (14) Beurteilung KofU

- _ Zusatz, dass auf der Anlage nur Munition und Wurfscheiben verwendet werden dürfen, welche die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigen.

Art. 16 Abs. 1 "Ökologische Auflagen" - Antrag (7) Beurteilung KofU

- _ Zusätzliche Ausführungen zur Ausgestaltung der naturnahen Flächen.

³ Der Betriebslärm wird im Falle des Schiesslärms von der FALS beurteilt.

Art. 16 Abs. 2 "Ökologische Auflagen" (neu) - Antrag (7) Beurteilung KofU

- _ Auflage zur Erstellung eines Detailkonzeptes für die Gestaltung der naturnahen Flächen.

Art. 16 Abs. 3 "Ökologische Auflagen" (neu) - Antrag (7) Beurteilung KofU

- _ Auflage zur Pflege der naturnahen Fläche in der Betriebsphase.

Art. 17 "Fruchtfolgeflächen" - Antrag (1) Beurteilung KofU

- _ Konkretisierung des Ersatzes an Fruchtfolgeflächen.

Art. 18 Abs. 2 "Benützerkreis" - Antrag (20) Beurteilung KofU

- _ Definition des Betrachtungszeitraums für die Beschränkung der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen (jeweils ein Jahr).

Art. 18 Abs. 3 "Benützerkreis" - Antrag (21) Beurteilung KofU

- _ Konkretisierung des Begriffs regelmässig (jährlich).

Art. 18 Abs. 5 "Benützerkreis" (neu) - Antrag (22) Beurteilung KofU

- _ Beschrieb des Vorgehens zur Plafonierung des Anteils der Sportschützen auf 25 %.

Gestaltungsplan, Plan 1:1'000:

- _ Ersetzung des Begriffs "Ökologische Ersatzflächen" durch "Naturnahe Flächen" - Antrag (6) Beurteilung KofU.
- _ Erläuterung der voraussichtlichen Terraintoten und der voraussichtlichen Gebäudekote in Baufeld B1 (unter Informationsgehalt) - Vorprüfung ARE.
- _ Abstimmung von Perimeter und Umzäunung mit den Aussagen im Bericht zu den Umweltauswirkungen (Zaun an der Innenseite gegen die Anlage, insbesondere an der Ost- und Südseite).
- _ Verbesserung der Lesbarkeit - Vorprüfung ARE.

Diverse Anträge der kantonalen Fachstellen beinhalten Auflagen für das nachfolgende Baubewilligungsverfahren. Es sind dies:

- _ *Antrag (2) Beurteilung KofU* - Verwertung und Bewilligung des Bodenaushubs.
- _ *Antrag (3) Beurteilung KofU* - Berücksichtigung der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kt. Zürichs.
- _ *Antrag (4) Beurteilung KofU* - Bodenkundliche Baubegleitung (BBB).
- _ *Antrag (8) Beurteilung KofU* - Optimierungen zur Qualität der naturnahen Flächen.
- _ *Antrag (9) Beurteilung KofU* - Abgrenzung der verschiedenen Biotop-Teilflächen, inklusive Angaben zur Grösse der Teilflächen.

- _ Antrag (10) Beurteilung KofU - Anpassung der Profile der naturnahen Flächen.
- _ Antrag (11) Beurteilung KofU - Erstellung eines Höhenlinienplans mit Schnitten zur Geländeform im Endzustand.
- _ Antrag (12) Beurteilung KofU - Umsetzung der ökologischen Auflagen durch die Umweltbaubegleitung.
- _ Antrag (13) Beurteilung KofU - Einreichung eines Baubegleit- und Entsorgungskonzepts beim AWEL zur Genehmigung.
- _ Antrag (15) Beurteilung KofU - Einhaltung der Bestimmung der BAFU-Baurichtlinie Luft (bereits im Bericht zu den Umweltauswirkungen so aufgeführt).
- _ Antrag (16) Beurteilung KofU - Ausrüstung der Baumaschinen mit Partikelfiltern (bereits im Bericht zu den Umweltauswirkungen so aufgeführt).
- _ Antrag (17) Beurteilung KofU - Mindestens Euro 3 Kategorie bei den Lastwagen (bereits im Bericht zu den Umweltauswirkungen so aufgeführt).
- _ Antrag (24) Beurteilung KofU - Festlegung der Massnahmenstufen nach Baulärmrichtlinie BAFU (bereits im Bericht zu den Umweltauswirkungen so aufgeführt).
- _ Antrag (25) Beurteilung KofU - Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung der FALS zur Stellungnahme vorlegen.
- _ Antrag (26) Beurteilung KofU - Gewährleistung der Sicherheit der Velofahrer/innen.
- _ Antrag (27) Beurteilung KofU - Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen bei der weiteren Projektierung.
- _ Antrag (28) Beurteilung KofU - Erarbeitung und Genehmigung Pflichtenheft UBB.
- _ Antrag (29) Beurteilung KofU - Integration der Anträge in die Besonderen Bestimmungen der Unternehmerschreibung und die Werkverträge.
- _ Antrag (30) Beurteilung KofU - Definition der Rechten und Pflichten der UBB.

Die Öffentliche Auflage startete am 17. Juni 2014 und dauerte 100 Tage bis zum 25. September 2014 (Verlängerung der Frist durch die Baudirektion aufgrund der Sommerferien). Es werden folgende Dokumente aufgelegt:

- _ Gestaltungsplan, Vorschriften (16. Juni 2014, überarbeitet nach Vorprüfung)
- _ Gestaltungsplan, Plan 1:1'000 (16. Juni 2014, überarbeitet nach Vorprüfung)
- _ Bericht zu den Umweltauswirkungen (31. März 2014)
- _ Lärmgutachten (31. März 2014)
- _ Bericht nach Art. 47 RPV, Raumplanungsverordnung (16. Juni 2014, überarbeitet nach Vorprüfung)
- _ Bericht über die Standortwahl und die Umweltauswirkungen auf Stufe Richtplanung (08. Mai 2012)

9. Information und Mitwirkung

Die Baudirektion hat eine Vertretung der Stadt Bülach am 06.02.2014 über die Ergebnisse der Umweltabklärungen, das Lärmgutachten, die Erarbeitung des kantonalen Gestaltungsplans sowie die geplanten nächsten Schritte informiert.

Für die Information und Mitwirkung hat die Baudirektion ein Kommunikationskonzept erstellt. Dieses Konzept beruht auf folgenden Pfeilern:

- _ Erarbeitung von allgemeinverständlichen Grundlageninformationen
- _ Kommunikation der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans durch die Baudirektion
- _ Durchführung eines Testschiessens für die Bevölkerung
- _ Gründung einer Begleitgruppe mit Vertretern der Baudirektion, der Anwohner, des Stadtrates von Bülach, der Umweltorganisationen und JagdZürich.

Die Begleitgruppe hat sich konstituiert und setzt sich aus 2 Vertretern der Anwohner (Daniela Arnold, Hanni Guyer), 2 Vertretern des Stadtrates von Bülach (Hanspeter Lienhart, Willi Meier), einem Vertreter der Umweltorganisationen (Andreas Hasler, Pro Natura), einem Vertreter von JagdZürich (Christian Jaques) sowie dem Leiter der Fischerei- und Jagdverwaltung (Urs Philipp) und der Kommunikation der Baudirektion (Wolfgang Bollack) zusammen.

Die 1. Sitzung der Begleitgruppe fand am 22.04.2014, die 2. Sitzung am 22.05.2014 jeweils in Bülach statt. Der Begleitgruppe wurde anlässlich der 1. Sitzung die Vorprüfungsunterlagen abgegeben. Die Stellungnahmen der Exponenten der Begleitgruppe sind im Anhang dieses Berichtes wie folgt aufgeführt:

- _ **Anhang 9-1:** Stellungnahme Daniela Arnold, Hanni Guyer (Pro Heimgarten) als Vertreterinnen der Anwohner.
- _ **Anhang 9-2:** Stellungnahme Stadtrat Bülach.
- _ **Anhang 9-3:** Stellungnahme Pro Natura Zürich, WWF Zürich, ZVS / BirdLife Zürich als Vertreter der Umweltorganisationen.

Die Baudirektion orientierte am 16.06.2014 anlässlich einer Medienkonferenz und einer Informationsveranstaltung in Bülach über die öffentliche Auflage des Kantonalen Gestaltungsplans Jagdschiessanlage Widstud.

Die Ergebnisse der öffentlichen Auflage sind in einem separaten Dokument zusammengefasst (*"Bericht zu den Einwendungen aus der Anhörung und öffentlichen Auflage vom 17. Juni bis 25. September 2014", datiert vom 30.03.2015*).

Die Begleitgruppe wurde am 20. Januar 2015 über die Ergebnisse der Anhörung und die Entscheide der Baudirektion orientiert. Die Einigungsverhandlung mit der Standortgemeinde Bülach gemäss § 84 Abs. 2 PBG wurde am 3. Februar 2015 durchgeführt.

- Anhang 8-1** Beurteilung Koordinationsstelle für Umweltschutz, KofU
(UVP-Ref.-Nr. 0604-1, datiert vom 15.05.2014)
- Anhang 8-2** Vorprüfung Amt für Raumentwicklung, ARE, KofU
(ARE-Ref.-Nr. 14-0845, datiert vom 21.05.2014)
- Anhang 9-1** Stellungnahme zu den Vorprüfungsunterlagen der Anwohner
Daniela Arnold und Hanni Guyer (Pro Heimgarten)
- Anhang 9-2** Stellungnahme zu den Vorprüfungsunterlagen des Stadtrates
von Bülach
- Anhang 9-3** Stellungnahme zu den Vorprüfungsunterlagen der
Umweltorganisationen (Pro Natur Zürich, WWF Zürich,
ZVS / BirdLife Zürich)



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt
Koordinationsstelle für Umweltschutz

Karin Flury
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Beurteilung
Kantonaler Gestaltungsplan
Jagdschiessanlage Widstud,
Bülach

UVP-Ref.-Nr. 0604-1

15. Mai 2014

Inhalt

1. Erwägungen	3
1.1. Vorhaben, Verfahren	3
1.1.1. Vorhaben	3
1.1.2. Verfahren und einbezogene Fachstellen	3
1.2. Grundlagen der Beurteilung	4
1.3. Beurteilung Amt für Landschaft und Natur (ALN)	5
1.3.1. Bodenschutz	5
1.3.2. Naturschutz	5
1.3.3. Wald	6
1.4. Beurteilung Amt für Raumentwicklung (ARE)	6
1.4.1. Landschaftsschutz	6
1.5. Beurteilung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	7
1.5.1. Altlasten und Abfallbewirtschaftung	7
1.5.2. Grundwasser	7
1.5.3. Luftreinhaltung	8
1.6. Beurteilung Tiefbauamt (TBA)	8
1.6.1. Verkehrs- und Baulärm	8
1.7. Beurteilung Amt für Verkehr (AFV)	10
1.7.1. Verkehrsregime	10
1.8. Beurteilung der Koordinationsstelle für Umweltschutz	11
1.9. Schlussfolgerungen	11
2. Anträge	12
2.1. Amt für Landschaft und Natur (ALN)	12
2.1.1. Bodenschutz	12
2.1.2. Naturschutz	12
2.2. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	14
2.2.1. Altlasten und Abfallbewirtschaftung	14
2.2.2. Grundwasser	14
2.2.3. Luftreinhaltung	14
2.3. Tiefbauamt (TBA)	15
2.3.1. Verkehrs- und Baulärm	15
2.4. Amt für Verkehr (AFV)	16
2.4.1. Verkehrsregime	16
2.5. Koordinationsstelle für Umweltschutz	16
3. Empfehlungen	17
4. Hinweise zum Verfahren	17
5. Überweisung / Mitteilung	18

1. Erwägungen

1.1. Vorhaben, Verfahren

1.1.1. Vorhaben

Der Kanton Zürich plant den Bau einer modernen Jagdschiessanlage (JSA), in der der gesamte jagdliche Schiessbetrieb des Kantons zusammengeführt werden kann. Die Standorte in Embrach, Meilen und Pfäffikon könnten in Folge aufgehoben werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da die JSA Embrach umweltfreundlich saniert und das Gebiet danach dem Naturschutz unterstellt werden soll.

Die Kiesgrube Widstud wurde seit 1965 genutzt. Der nördliche und der östliche Teil der Grube ist bereits wieder rekultiviert worden. Eine ausgedehnte Evaluation von möglichen Standorten für die Erstellung einer neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Jagdschiessanlage im Kanton Zürich hat ergeben, dass der Standort Widstud in der Stadt Bülach am geeignetsten ist.

Jagdliche Schiessanlagen sind spezifisch auf das jagdliche Schiessen gemäss Jagdgesetzgebung ausgerichtet. Sie erfüllen eine öffentliche Aufgabe und bedürfen damit eines Eintrags im Kantonalen Richtplan sowie eines Kantonalen Gestaltungsplans.

Auf Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012 und der Kommission für Planung und Bau vom 28. Mai 2013 hat der Kantonsrat am 24. Juni 2013 die Kiesgrube Widstud in der Stadt Bülach als Standort der neuen Jagdschiessanlage im Sinne einer Teilrevision des Kantonalen Richtplans festgesetzt. Das Verfahren der Richtplanfestsetzung wurde mit der Genehmigung der Teilrevision Jagdschiessanlage Widstud durch den Bundesrat am 4. Dezember 2013 abgeschlossen.

1.1.2. Verfahren und einbezogene Fachstellen

Für die Erstellung einer Jagdschiessanlage ist gemäss der UVPV keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Um die zu erwartenden Umweltauswirkungen trotzdem transparent darzustellen, wurde ein «Bericht zu den Umweltauswirkungen» erstellt. Er soll sowohl der Entscheidbehörde als auch den kantonalen Fachstellen dienen, eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können. Weiter dient er auch als Grundlage für die weitere Planung der Ingenieure sowie für das Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung.

Anfangs April 2014 sind die Gesuchsakten bei der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) eingetroffen. Die KofU veranlasste am 7. April 2014 die Beurteilung der Unterlagen durch die kantonalen Fachstellen. Folgende Fachstellen wurden in das Verfahren einbezogen:

Amt für Landschaft und Natur (ALN):

- Fachstelle Bodenschutz
- Fachstelle Naturschutz
- Abteilung Wald
- Abteilung Landwirtschaft

Amt für Raumentwicklung (ARE):

- Abteilung Raumplanung (Landschaftsschutz)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL):

- Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe (Abfallwirtschaft, Altlasten)
- Abteilung Gewässerschutz (Entwässerung, Grundwasser)
- Abteilung Lufthygiene (Luftreinhaltung)

Tiefbauamt (TBA):

- Fachstelle Lärmschutz (Verkehrs- und Baulärm)

Amt für Verkehr (AFV):

- Verkehrsregime

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA):

- Bereich Arbeitsbedingungen (Industrie- und Gewerbelärm)

1.2. Grundlagen der Beurteilung

Für die Beurteilung des Vorhabens standen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht zu den Umweltauswirkungen, Kantonaler Gestaltungsplan, Jagdschiessanlage Widstud, Gemeinde Bülach. Basler & Hofmann, 31. März 2014
- Gestaltungsplan 1:1000, Kantonaler Gestaltungsplan, Jagdschiessanlage Widstud, Gemeinde Bülach. Basler & Hofmann, 31. März 2014
- Vorschriften, Kantonaler Gestaltungsplan, Jagdschiessanlage Widstud, Gemeinde Bülach. Basler & Hofmann, 31. März 2014
- Bericht nach Art. 47 RPV (Raumplanungsverordnung), Kantonaler Gestaltungsplan, Jagdschiessanlage Widstud, Gemeinde Bülach. Basler & Hofmann, 31. März 2014
- Lärmgutachten, Kantonaler Gestaltungsplan, Jagdschiessanlage Widstud, Gemeinde Bülach. Basler & Hofmann, 31. März 2014

1.3. Beurteilung Amt für Landschaft und Natur (ALN)

1.3.1. Bodenschutz

Sachbearbeitung: Remo Zanelli, 043 259 31 86

Im Perimeter besteht für die ehemalige Kiesgrube die Pflicht, 3.7 ha Fruchtfolgefläche (FFF) mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 50 cm zu erstellen. Da im Projektperimeter keine FFF realisiert werden, ist andernorts gleichwertiger Ersatz zu leisten. Der Ersatz des Verlustes an FFF ist noch nicht aufgezeigt.

Durch das Vorhaben fallen grosse Mengen an Bodenaushub an, welcher gesetzeskonform zu verwerten ist. Für Teile des Perimeters liegen Hinweise auf Belastungen des Bodens mit Schadstoffen vor. Durchgeführte Analysen zeigen, dass das Bodenmaterial unbelastet ist. Die Verwertung ist noch nicht ausgewiesen und ist im Baugesuch aufzuzeigen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Bodenschutz umweltverträglich realisiert werden.

1.3.2. Naturschutz

Sachbearbeitung: Andreas Keel, 043 259 30 36

Gemäss Landschaftsgestaltungsplan für die Rekultivierung der Kiesgrube Widstud vom 4. November 1992 sind ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von 2 ha zu erstellen. Dementsprechend sind auch im Kantonalen Gestaltungsplan „Jagdschiessanlage Widstud“ naturnahe Flächen im Umfang von 2 ha vorgesehen. Das bereits erstellte Biotop am Simeligraben bleibt erhalten und wird als naturnahe Fläche angerechnet. Zusätzlich sind Trocken- und Feuchtwiesen mit Flachgewässern und Hecken vorgesehen. Mit den naturnahen Flächen werden Lebensräume für regionstypische prioritäre Zielarten wie Laubfrosch, Kreuzkröte, Schlingnatter und das Weissenburger Fingerkraut erhalten und geschaffen. Die Ausgestaltung der Flächen wurde mit der Fachstelle Naturschutz bereits vorbesprochen.

Bei den geplanten naturnahen Flächen lassen sich gemäss Bericht Steilböschungen aufgrund der Platzverhältnisse nicht vollumfänglich vermeiden und solche Böschungen waren bereits im Landschaftsplan 1992 vorgesehen.

Bei den sehr kleinflächigen Steiflächen im Landschaftsplan 1992 handelte es sich allerdings grösstenteils um ökologisch sehr wertvolle Grubensteilwände, die beispielsweise Lebensräume für Uferschwalben darstellen können. Solche Steilwände bedürfen in der Regel gar keiner Pflege oder nur sehr sporadischer Eingriffe. Bei den aktuell geplanten Biotopen wie Trockenwiesen und Pionierflächen, Gehölzgruppen mit Krautsäumen und Feuchtmulden ist jedoch eine regelmässige Pflege unabdingbar, um die ökologische Qualität überhaupt herstellen und danach auch langfristig sichern zu können. Deshalb müssen die Flächen gut bewirtschaftbar sein, was eine Neigung von nicht steiler als 1:3 und eine gute Erschliessung voraussetzt. Die Neigung der geplanten, naturnahen Flächen ist stellenweise deutlich steiler als 1:3; der Umfang dieser Flächen kann jedoch nicht abschliessend beurteilt werden (geschätzt 0.5 bis

0.6 ha). Damit die ökologische Qualität der naturnahen Flächen durch regelmässige Pflege sichergestellt ist, sind deshalb noch Optimierungen notwendig. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz sind dazu in erster Priorität Anpassungen in der Geländegestaltung der Anlage zu suchen. Allenfalls könnte auch die Realisierung eines Teils der naturnahen Flächen an einem geeigneten Ort ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters geprüft werden.

Der Plan „Konzept der ökologischen Ersatzflächen“ zeigt die Lage und die Ziele der vorgesehenen Flächen auf. Es fehlen jedoch zum Teil die Abgrenzungen zwischen den Teilflächen und Angaben zu deren Flächengrössen.

Die Profile für die vier naturnahen Flächen sind nicht vollständig und gemäss der Angaben der Fachstelle Naturschutz anzupassen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Naturschutz umweltverträglich realisiert werden.

1.3.3. Wald

Sachbearbeitung: Stefan Rechberger, 043 259 29 76

Im Gestaltungsplanperimeter ist kein Wald betroffen. Es sind jedoch Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich vorgesehen (Baubereiche A und B2).

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach §262 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt dieser Abstand 30 m. Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, §3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997). Im Baubereich A ist die Zufahrt zur Anlage im Waldabstandsbereich geplant. Zudem liegt der Baubereich B2 (Schiesstunnel) ganz im Süden ebenfalls im Waldabstandsbereich.

Die vorgesehenen Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich gefährden die Wald-erhaltung nicht. Eine entsprechende Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes kann in Aussicht gestellt werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Wald umweltverträglich realisiert werden.

1.4. Beurteilung Amt für Raumentwicklung (ARE)

1.4.1. Landschaftsschutz

Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter, 043 259 30 30

Vom Perimeter des Gestaltungsplans sind weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht Landschaftsschutz umweltverträglich realisiert werden.

1.5. Beurteilung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

1.5.1. Altlasten und Abfallbewirtschaftung

Sachbearbeitung: Jörg Eggestorff, 043 259 39 26; Christian Sieber, 043 259 39 48

Der Eingriffsbereich der neuen Jagdschiessanlage im Kiesabbaugebiet Widstud erstreckt sich auf einen Teil der Auffüllung, der gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. A AltIV¹ im Kataster der belasteten Standorte (KbS, Standort Nr. 0053/D.0001) eingetragen ist. Die Fläche ist ausserdem im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) verzeichnet. Die Unterlagen des KbS zeigen, dass die ehemalige Materialentnahmestelle mit unverschmutztem Aushub und etwas Bauschutt aufgefüllt und mit einer Bodenschicht rekultiviert wurde. Gemäss den Projektunterlagen wurden vom Gutachterbüro Dr. von Moos AG, Zürich, abfallrechtliche und geotechnische Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis wurden die vorliegenden Informationen des KbS bestätigt. Der gesamte Boden entspricht der Kategorie I (unbelastet). Der Aushub ist chemisch unverschmutzt, weist jedoch optisch teilweise erhöhte Fremdstoffgehalte auf.

Beim Aushub und bei der Entsorgung und Wiederverwendung vor Ort ist bzgl. der belasteten Bauabfälle die Verwertungsregel des AWEL vom März 2014 massgebend.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Altlasten und Kiesabbau umweltverträglich realisiert werden.

1.5.2. Grundwasser

Sachbearbeitung: Thomas Hänggli, 043 259 39 29

Einbauten in Grundwasserträger

Die geplante Jagdschiessanlage liegt im Gewässerschutzbereich Au im östlichen Randgebiet des Glatgrundwasserstroms. Bei Sondierungen im Projektareal wurde der Grundwasserspiegel auf 387.0 bis 409.5 m ü.M. (Flurabstand mindestens 5 m) gemessen. Es sind keine Bauten und Anlagen geplant, die unter die gemessenen Grundwasserspiegelkoten reichen.

Versickerung

Es ist vorgesehen, das auf der Anlage anfallende Regenwasser vollständig versickern zu lassen. Zum Schutz des Grundwassers sind deshalb nur Munition und Wurfscheiben bzw. Wurfkörper einzusetzen, welche die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigen. Die Munition und Wurfscheiben müssen auf der Anlage selbst bezogen

¹ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998

werden, so dass sichergestellt werden kann, dass nur schadstoffarme Produkte eingesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versickerung nur dort gestattet ist, wo der Untergrund gemäss Aushub-Richtlinie des BUWAL vom Juni 1999 als unverschmutzt bezeichnet werden kann. Sollte sich im Bereich von geplanten Versickerungsanlagen verschmutztes Untergrundmaterial befinden, das durch Ausschwemmung zu Verschmutzungen im Grundwasser führen könnte, so ist dieses vorgängig zu entfernen und vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Grundwasser umweltverträglich realisiert werden.

1.5.3. Luftreinhaltung

Sachbearbeitung: Kathrin Giger-Mäder, 043 259 43 67

Für die Bauarbeiten sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009) einzuhalten (Anhang Ziffer 2.81 BBV I). Für die Ausrüstung von dieselbetriebenen Maschinen und Geräten mit Partikelfiltersystemen ist die „Weisung über die Emissionsminderung von Maschinen und Geräten durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen“ vom 11. Dezember 2013 zu beachten.

Für Bautransporte unter kantonomer Bauherrschaft gilt die „Weisung über die Emissionsminderung von Fahrzeugen bei der Beschaffung und dem Betrieb durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen“ vom 11. Dezember 2013.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Luftreinhaltung umweltverträglich realisiert werden.

1.6. Beurteilung Tiefbauamt (TBA)

1.6.1. Verkehrs- und Baulärm

Sachbearbeitung: Daniela Kauf, 043 259 55 27

Die Beurteilung erfolgt für den Umweltbereich Lärm, Teilbereiche Schiesslärm, Verkehrslärm und Baulärm.

Schiesslärm

Die Lärmabklärungen durch das Büro Basler und Hofmann erfolgten in enger Begleitung durch die EMPA und die kantonale Fachstelle Lärmschutz. Mit dem gewählten Vorgehen und den dargestellten Resultaten ist die Fachstelle Lärmschutz einverstanden.

Die Jagdschiessanlage verfügt über verschiedene Indoor- und Outdoor-Anlagen. Gemäss Lärmgutachten hat der Indoor-Betrieb keine Auswirkungen auf die Schiesslärmemissionen. Deshalb berücksichtigen die Lärmberechnungen nur den Outdoor-Betrieb (Kugelanlagen für stehende und bewegte Ziele, Schrotanlagen für bewegte Ziele).

Folgende Betriebszahlen wurden für die Lärmberechnungen verwendet:

- 563'000 Schrotschüsse pro Jahr
- 263'000 Kugelschüsse pro Jahr
- 400 Schiesshalbtage pro Jahr

Die Berechnungen der Schiesslärmmmissionen erfolgten mit dem Programm sonARMS, einem von der EMPA im Auftrag des BAFU entwickelten Programm zur Immissionsberechnung. sonARMS ist in der Lage, Reflexionen und statistische Wetterdaten zu berücksichtigen. Die Berechnungen wurden für fünf repräsentative Empfangspunkte vorgenommen. Zur Überprüfung und Kalibrierung des Programms wurde ein Testschiessen durchgeführt. Insgesamt wurde eine gute Übereinstimmung zwischen den berechneten und gemessenen Immissionswerten festgestellt. In den Lärmberechnungen wurden folgende vorgesehene Lärmschutzmassnahmen berücksichtigt:

- Tieflage der Jagdschiessanlage für optische und akustische Abschirmung
- auf 20 m überdeckter Abschussbereich der Schützenstände (Kugelanlagen), schallabsorbierende Auskleidung
- gedeckte Unterstände (Abschussbereich) bei Skeet und Trap

Gemäss Berechnungen können die Planungswerte an vier von fünf Beurteilungspunkten deutlich eingehalten werden. Der Planungswert ist auch am fünften Beurteilungspunkt eingehalten, mit 59 dB liegt dieser allerdings nur 1dB unter dem Planungswert.

Da die Lärmprognose auf Annahmen beruht und mit Unsicherheiten belastet ist, müssen vor Betriebsaufnahme Abnahmemessungen durchgeführt werden. Falls die Planungswerte nicht eingehalten werden, müssen zusätzliche Lärmschutzmassnahmen angeordnet werden.

Strassenverkehrslärm

Das Gestaltungsplangebiet wird von Norden her über die Marterlochstrasse erschlossen. Die Fachstelle Lärmschutz ist mit der Beurteilung einverstanden, dass aufgrund der gewählten Erschliessung das Verkehrsaufkommen durch die Jagdschiessanlage umweltmässig nicht von Bedeutung ist. Im Bauprojekt ist die Ausfahrt aus dem Parkplatz so zu gestalten, dass der Verkehr in Richtung Norden gelenkt wird. Die Fachstelle Lärmschutz empfiehlt der Stadt Bülach, vor der Eröffnung der Jagdschiessanlage auf der Marterlochstrasse verkehrliche Anordnungen zu treffen, damit eine Zu-/Wegfahrt zur Jagdschiessanlage von/nach Süden verhindert wird. Die verkehrlichen Anordnungen sind zu überwachen.

Baulärm

Zurzeit sind die genauen Bauverfahren und Bauabläufe noch nicht bekannt. Im Rahmen der Baubewilligung sind die Massnahmenstufen für den Bau- und Bautransportlärm nach der Baulärmrichtlinie des BAFU festzulegen und entsprechende Massnahmen zu verfügen.

Für die Bauarbeiten ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Das Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung ist der Fachstelle Lärmschutz rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht des Lärmschutzes, Teilbereiche Schiesslärm, Strassenverkehrslärm und Baulärm umweltverträglich realisiert werden.

Gestaltungsplan

Der Art. 6 der Gestaltungsplanvorschriften verlangt, dass das Gestaltungsplangebiet nur von Norden her über die Marterlochstrasse erschlossen wird. Im Rahmen des Bauprojekts muss innerhalb des Gestaltungsplanperimeters die bauliche Voraussetzung geschaffen werden, damit die wegfahrenden Fahrzeuge nur nach Norden geleitet werden. Der Art. 6 ist entsprechend zu ergänzen.

Die Lärm-Abnahmemessungen sind sinnvollerweise vor Betriebsaufnahme und nicht erst nach der Betriebsaufnahme durchzuführen.

Die in Art. 18 Abs. 2 der Gestaltungsplanvorschriften festgehaltene Bestimmung, wonach der Anteil der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen auf maximal 25% beschränkt werden soll, ist sinngemäss auch im kantonalen Richtplan enthalten. Im Rahmen des vorliegenden Gestaltungsplans ist diese Bestimmung zu konkretisieren. Es ist zu definieren, über welchen Betrachtungszeitraum (z.B. Woche / Monat / Jahr) diese Anforderung erfüllt sein muss. In Art. 18 Abs. 3 der Gestaltungsplanvorschriften heisst es, dass die Einhaltung des Anteils der Sportschützen von der Baudirektion regelmässig anhand der Registrierungen überprüft wird. In der Vorschrift ist "regelmässig" zu konkretisieren (z.B. halbjährlich, jährlich). Aus den Unterlagen zum kantonalen Gestaltungsplan geht nicht hervor, wie Art. 18 Abs. 2 (in Verbindung mit Abs. 3) durchgesetzt werden soll und welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn die Vorschriften verletzt werden. Die Gestaltungsplanvorschriften sind diesbezüglich zu ergänzen.

Gemäss Art. 19 der Gestaltungsplanvorschriften dürfen die Aussenanlagen von Montag bis Samstag am Morgen nicht vor 8 Uhr und am Abend bis maximal um 19 Uhr geöffnet sein. Die Betriebszeiten sind zu überprüfen.

1.7. Beurteilung Amt für Verkehr (AFV)

1.7.1. Verkehrsregime

Sachbearbeitung: Ilaria Ghezzi, 043 259 31 45

Aufgrund des Spurausbauprojektes der Route 4 / Schaffhauserstrasse beim Abschnitt Hardwald (voraussichtliche Realisierung 2019-2023) wird die Radwegverbindungsroute Bülach-Eglisau entlang der Marterlochstrasse verlegt werden. Die Sicherheit für die VelofahrerInnen ist sowohl entlang der Jagdschiessanlage wie auch bei der Zu- und Wegfahrt in das Jagdschiessareal zu gewährleisten.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Verkehrsregime umweltverträglich realisiert werden.

1.8. Beurteilung der Koordinationsstelle für Umweltschutz

Für die Umweltbaubegleitung (UBB) sind neben den Bereichen Lärm-, Boden- sowie Naturschutz noch der Bereich Altlasten vorzusehen.

Bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes für die UBB sind die Auflagen der kantonalen Fachstellen zu übernehmen. Das Pflichtenheft ist der Koordinationsstelle für Umweltschutz mindestens 3 Monate vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.

Der UBB soll die Kompetenz übertragen werden, die kantonalen Fachstellen direkt zu kontaktieren und diese unter anderem über den Bauablauf und umweltrelevante Projektänderungen zu informieren. Die UBB soll ferner berechtigt sein, bei Bedarf die ihres Erachtens relevante(n) Fachstelle(n) zu Bausitzungen und Augenscheinen oder Begehungen aufzubieten.

1.9. Schlussfolgerungen

Die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen und die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) kommen zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Es kann daher unter den entsprechenden Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

2. Anträge

Sämtliche im Bericht zu den Umweltauswirkungen und in den weiteren Gesuchsunterlagen genannten projektintegrierten Massnahmen sind umzusetzen. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) beantragt der im massgeblichen Verfahren entscheidenden Behörde sowie den weiteren Behörden, die Anordnungen zum Projekt zu treffen haben, die nachfolgenden Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

2.1. Amt für Landschaft und Natur (ALN)

2.1.1. Bodenschutz

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (1) Art. 17 (Fruchtfolgeflächen) ist wie folgt zu ergänzen (*neuer Text kursiv*):

Art. 17 Fruchtfolgeflächen	Im Gestaltungsplanperimeter ist zukünftig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Zur Kompensation sind im Kanton Zürich 3.7 Hektare Fruchtfolgeflächen <i>mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindesten 50 cm</i> auszuscheiden. <i>Der Ersatz der Fruchtfolgeflächen ist noch im Detail zu planen und innert 5 Jahren ab der rechtskräftigen Baubewilligung (Projektfestsetzung) zu realisieren.</i>
-------------------------------	--

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (2) Im Baugesuch ist die Verwertung des Bodenaushubs auszuweisen und bewilligen zu lassen.
- (3) Für die Projektierung bodenrelevanter Arbeiten und den Umgang mit Bodenmaterial bei Aushub, Umschlag und Einbau sind die Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend.
- (4) Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.

2.1.2. Naturschutz

Anträge zum Gestaltungsplan

- (5) Die Bezeichnung „E: Ökologische Ersatzflächen“ ist durch „E: Naturnahe Flächen“ zu ersetzen.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (6) Allgemein: "Ökologische Ersatzflächen" ist durch "Naturnahe Flächen" zu ersetzen.

(7) Art. 16 (Ökologische Auflagen) ist wie folgt zu ergänzen (*neuer Text kursiv*):

Art. 16 Ökologische Auflagen	¹ <i>Durch den Gesuchsteller sind im Sinne des Landschaftsgestaltungsplans für den Kiesabbau vom 4. November 1992 insbesondere extensive Feucht- und Trockenbiotop mit einzelnen flachen Weihern herzurichten.² Die ökologische Ersatzflächen E im Gestaltungsplanperimeter naturnahen Flächen (inklusive Biotop am Simeigraben) haben im Umfang von 2 Hektaren zu betragen erstellen. Sie umfassen wechselfeuchte bis wechselfrockene Wiesen mit flachen Tümpeln, Trockenbiotop (Trockenwiesen und Pionierflächen), niedrige Hecken und Gehölzgruppen mit Krautsäumen und Feuchtmulden. Ihr Bodenaufbau richtet sich nach den Biotopzielen. Die Flächen sind hinsichtlich Neigung und Erschliessung so zu gestalten, dass sie gut bewirtschaftbar sind.</i>
	² <i>Für die Gestaltung der naturnahen Flächen ist durch den Gesuchsteller ein Detailprojekt zu erstellen. Dieses ist rechtzeitig vor der Baueingabe mit der Fachstelle Naturschutz zu erarbeiten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist es der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vorzulegen.</i>
	³ <i>Die naturnahen Flächen sind durch den Betreiber der Anlage entsprechend dem Pflegeplan der Fachstelle Naturschutz zu pflegen.</i>
	⁴ <i>Die Umzäunung F ist kleintiergänglich auszugestalten.</i>

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (8) Die ökologische Qualität der naturnahen Flächen ist durch regelmässige Pflege sicherzustellen. Dazu sind noch Optimierungen im Sinn der Erwägungen (Kap. 1.3.2) notwendig. Die entsprechende weitere Planung soll im Einvernehmen mit der Fachstelle Naturschutz erfolgen.
- (9) Im Detailprojekt für die naturnahen Flächen sind die verschiedenen Biotop-Teilflächen voneinander abzugrenzen und ihre Flächengrössen auszuweisen.
- (10) Die Profile für die naturnahen Flächen (Ersatzflächen 1, 2 und 4 gemäss Anhang 9-2 des Berichts zu den Umweltauswirkungen) sind im Rahmen des Detailprojektes gemäss Beilagen A-C anzupassen.
- (11) Ein Höhenlinienplan mit Schnitten zur Geländeform im Endzustand ist der Fachstelle Naturschutz zusammen mit dem Detailprojekt vorzulegen.
- (12) Die Umsetzung der ökologischen Auflagen ist durch eine ausgewiesene ökologische Fachperson im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) sicherzustellen und zu begleiten. Das Pflichtenheft der UBB ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung einzureichen.

2.2. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

2.2.1. Altlasten und Abfallbewirtschaftung

- (13) Dem AWEL ist spätestens einen Monat vor Baubeginn ein Baubegleit- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung einzureichen. Mit der Genehmigung erfolgt die altlasten- und abfallrechtliche Zustimmung zur Baufreigabe.

2.2.2. Grundwasser

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (14) Art. 13 (Schadstoffarme Produkte, Entsorgung) ist wie folgt zu ergänzen (*neuer Text kursiv*):

Art. 13 Schadstoffarme Produkte, Entsorgung	Stahlschrotpatronen und alle Wurfscheiben (Tontauben, Rollhasen) müssen auf der Anlage bezogen werden, damit dem neusten Stand der Technik und den ökologischen Anforderungen entsprechende Produkte verwendet werden. <i>Auf der Anlage dürfen nur Munition und Wurfkörper verwendet werden, welche die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigen.</i> Es ist verboten eigene Stahlschrotpatronen oder eigene Wurfscheiben zu verwenden.
---	---

2.2.3. Luftreinhalung

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (15) Für die Bauarbeiten sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009) einzuhalten (Anhang Ziffer 2.81 BBV I).
- (16) Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit einer Leistung von > 18 kW, die ab 1.1.2008 in Verkehr gesetzt wurden, sowie dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung > 37 kW jeden Alters müssen mit einem geprüften Partikelfiltersystem mit Konformitätsbescheinigung (Art. 19a und 19b LRV in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 3 LRV) ausgerüstet sein. Dies ist in den Submissionsgrundlagen festzuhalten. Die genannten Anforderungen an Maschinen und Geräte sind im Werkvertrag mittels Konventionalstrafen zu sichern.
- (17) Für den Transport von Massengütern während der Bauphase sind Lastwagen einzusetzen, welche der Abgabekategorie 2 oder 3 gemäss Anhang 1 der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV) angehören. Diese Anforderungen an Transportfahrzeuge sind in die Submissionsgrundlagen aufzunehmen und im Werkvertrag mittels Konventionalstrafen zu sichern.

2.3. Tiefbauamt (TBA)

2.3.1. Verkehrs- und Baulärm

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

(18) Art. 6 (Erschliessung) ist wie folgt zu ergänzen (*neuer Text kursiv*):

Art. 6 Erschliessung	Das Gestaltungsplangebiet darf nur von Norden her über die Marterlochstrasse erschlossen werden. An der Marterlochstrasse sind keine baulichen und keine verkehrslenkenden Massnahmen vorgesehen. <i>Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit die wegfarenden Fahrzeuge nach Norden geleitet werden.</i>
-------------------------	--

(19) Art. 11 (Lärmschutz) ist wie folgt zu ergänzen (*neuer Text kursiv*):

Art. 11 Lärmschutz	⁴ Die Einhaltung der Planungswerte ist <i>nach vor Betriebsaufnahme</i> durch Lärmmessungen zu verifizieren. Falls die Planungswerte nicht eingehalten sein sollten, hat die Baudirektion zusätzliche Lärmschutzmassnahmen anzuordnen.
-----------------------	---

(20) In Art. 18 Abs. 2 der Gestaltungsplanvorschriften ist zu präzisieren, über welchen Betrachtungszeitraum der Anteil der rein sportlichen Schützen in den Ausenanlagen auf 25% beschränkt ist.

(21) In Art. 18 Abs. 3 der Gestaltungsplanvorschriften ist "regelmässig" zu konkretisieren.

(22) In den Vorschriften ist zu konkretisieren, wie Art. 18 Abs. 2 (in Verbindung mit Abs. 3) durchgesetzt werden soll und welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn die Vorschriften verletzt werden.

(23) Die Betriebszeiten (Art. 19 der Gestaltungsplanvorschriften) sind zu überprüfen.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

(24) Im Rahmen der Baubewilligung sind die Massnahmenstufen für den Bau- und Bautransportlärm nach der Baulärmrichtlinie des BAFU festzulegen und entsprechende Massnahmen zu verfügen.

(25) Das Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn der Fachstelle Lärmschutz zur Stellungnahme vorzulegen.

2.4. Amt für Verkehr (AFV)

2.4.1. Verkehrsregime

- (26) Die Sicherheit der VelofahrerInnen ist sowohl entlang der Jagdschiessanlage wie auch bei der Zu- und Wegfahrt in das Jagdschiessareal zu gewährleisten. Besonders die Umzäunung und die Umgebungsgestaltung dürfen bei der Ausfahrt die Sichtweiten auf die Marterlochstrasse nicht beeinträchtigen.

2.5. Koordinationsstelle für Umweltschutz

- (27) Die weitere Projektierung des Vorhabens ist gemäss den obigen Anträgen und in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen durchzuführen.
- (28) Bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes für die UBB sind die Anträge der kantonalen Fachstellen zu übernehmen. Das Pflichtenheft ist den betroffenen Fachstellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zur Genehmigung einzureichen. Ferner sind im Pflichtenheft Umfang und Periodizität des Reportings gegenüber der kantonalen Fachstellen und der Bauherrschaft zu regeln. Zum Abschluss der Bauarbeiten ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine Umweltbauabnahme durchzuführen.
- (29) Die Bauherrschaft integriert in Rücksprache mit der UBB die umweltrelevanten Anträge sowie die entsprechenden Merkblätter und Richtlinien in die «Besonderen Bestimmungen» der Untervertragsschreibung und in die Werkverträge.
- (30) Der UBB ist im Vertrag mit der Bauherrschaft ein Weisungsrecht gegenüber der örtlichen Bauleitung in umweltrelevanten Belangen zu gewähren. Ferner muss die UBB vertraglich dazu berechtigt sein, direkt die kantonalen Fachstellen zu kontaktieren. Die betroffenen Fachstellen sind in der gemäss Pflichtenheft vereinbarten Periodizität über den Stand der Arbeiten zu informieren (Reporting). Bei umweltrelevanten Projektänderungen und Vollzugsproblemen sind die betroffenen Fachstellen umgehend durch die UBB zu informieren.

3. Empfehlungen

Verkehrs- und Baulärm

- Die Fachstelle Lärmschutz empfiehlt der Stadt Bülach, vor der Eröffnung der Jagdschiessanlage auf der Marterlochstrasse verkehrliche Anordnungen zu treffen, damit eine Zu-/Wegfahrt zur Jagdschiessanlage von/nach Süden verhindert wird. Die verkehrlichen Anordnungen sind zu überwachen.

4. Hinweise zum Verfahren

Bewilligungen im baurechtlichen Baubewilligungsverfahren

Nach der Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans sind aufgrund des Mitbeteiligungsverfahrens voraussichtlich die nachfolgenden Bewilligungen erforderlich. Diese sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren koordiniert zu erlassen.

- Bauten und Anlagen innerhalb eines Waldabstandes von 15 m erfordern eine forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes. (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, §3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).
- Naturschutzrechtliche Bewilligung gemäss Ziffer 1.4.2 Anhang BVV
- Bodenschutzrechtliche Bewilligung gemäss Ziffer 1.2.4 Anhang BVV
- Zustimmung zum Bauvorhaben in altlasten- und abfallrechtlicher Hinsicht (Anhang BVV, Ziffer 1.7.1)
- Für allfällige Bauten (z.B. Pfahlfundationen) unterhalb des höchsten bzw. des mittleren Grundwasserspiegels: Wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV).
- Für die Versickerung von Regenwasser: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Versickerung des Dach-, Platz- und Strassenwassers (Anhang Ziffer 2.2.2 BVV).

5. Überweisung / Mitteilung

Überweisung an die Baudirektion, Amt für Raumentwicklung (ARE), Raumplanung zuhanden des Entscheides der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren.

Mitteilung z.K. (inkl. Beurteilung) an:

- Basler & Hofmann AG, Herr Beat Hodel, Bachweg 1, 8133 Esslingen
- BD/ALN/FJV Herr Urs Philipp
- die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen

Koordinationsstelle für Umweltschutz



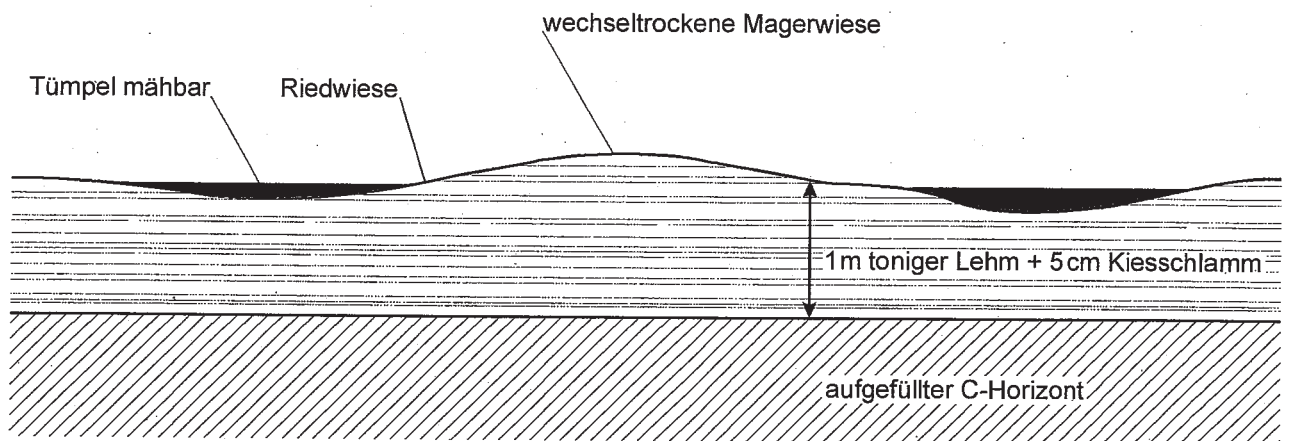
Pirmin Knecht, Leiter KofU

Sachbearbeitung: Karin Flury, 043 259 24 15, karin.flury@bd.zh.ch

Beilagen:

- Beilage A-C: Profile zu Ersatzflächen 1, und 4; inkl. Anmerkungen der Fachstelle Naturschutz

Profil zu Ersatzfläche 1 (gemäss Angabe Fachstelle Naturschutz)

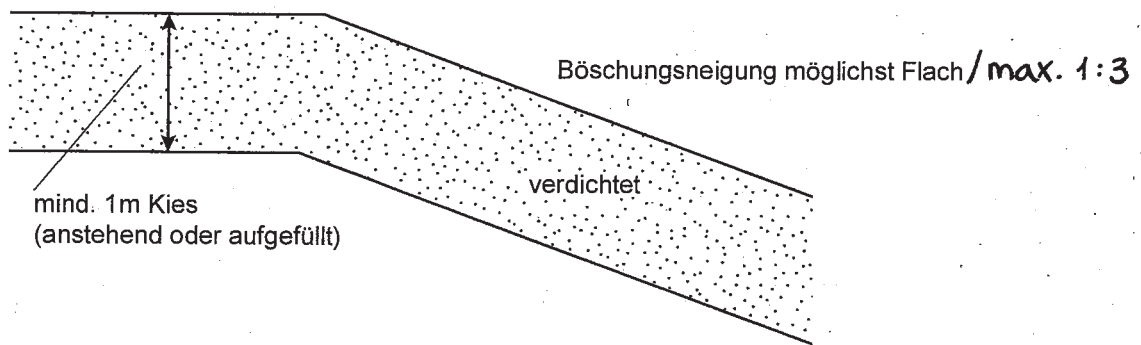


Ziel: ~~wenig tiefe Tümpel~~ *astatische Tümpel*
 Riedwiese
 Magerwiese

Direktbegrünung

Mahd 1x jährlich ab 1.9. gemäss Pflegeplan
 (Der Pflegeplan wird durch die Fachstelle Naturschutz erstellt.)

Profil zu Ersatzfläche 2 (gemäss Angabe Fachstelle Naturschutz)

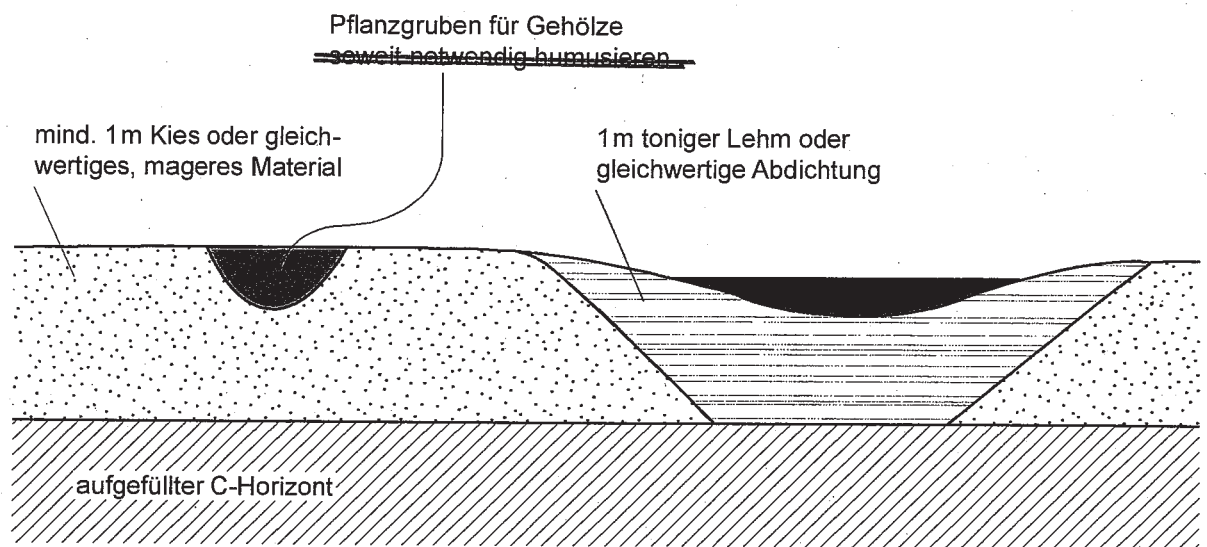


Ziel: Pionervegetation
Trockenwiese

Direktbegrünung

Mahd 1x jährlich ab 1.8. gemäss Pflegeplan
(Der Pflegeplan wird durch die Fachstelle Naturschutz erstellt.)

Profil zu Ersatzfläche 4



Ziel: Gehölzgruppen (Sträucher, Einzelbäume)
Krautsaum
Feuchtmulden



Barbara Schultz
Sektionsleiterin RNP Nord-Ost
Zollstrasse 36
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 49
barbara.schultz@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Referenz-Nr.:
ARE 14-0845

Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Herr Urs Josef Philipp

21. Mai 2014

Bülach. Kantonaler Gestaltungsplan Jagdschiessanlage mit freiwilliger UVP – Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Philipp

Sie haben uns den kantonalen Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud zur Vorprüfung zugesandt. Gleichzeitig hat die Koordinationsstelle für Umweltschutz die Beurteilung des Berichts zu den Umweltauswirkungen im Sinne einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Das Ergebnis dieser Beurteilung wurde Ihnen am 15. Mai 2014 mitgeteilt. Da die kantonalen Fachstellen sich im Rahmen dieser Beurteilung zum Gestaltungsplan und zu nachfolgenden Verfahren geäussert haben, ist von unserer Seite kein weiteres kantonsinternes Vernehmlassungsverfahren erfolgt.

Ausgangslage

Im Gebiet des heutigen Materialgewinnungsgebiets Widstud in Bülach soll ein kantonaler Gestaltungsplan für die kantonale Jagdschiessanlage festgesetzt werden. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind mit der Festlegung eines Karteneintrags im Kapitel Öffentlichen Bauten und Anlagen als „Jagdschiessanlage Widstud, Bülach“ im kantonalen Richtplan gegeben. Die entsprechende Änderung des kantonalen Richtplans wurde am 24. Juni 2013 vom Kantonsrat beschlossen und vom Bundesrat am 4. Dezember 2013 genehmigt. Das Vorhaben wurde mit verschiedenen weiterführenden Anforderungen versehen.

10 Jagdschiessanlage Widstud, Bülach	Kanton Zürich, S Privat	Neubau Jagdschiessanlage in Bülach; Art und Grösse der Anlage richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen des Aus- und Weiterbildungswesens der Jäger und Jägerinnen gemäss Gesetz über Jagd und Vogelschutz und den kantonalen Bestimmungen; der Kanton prüft periodisch den Nutzungsanteil der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen und sorgt dafür, dass dieser 25% nicht übersteigt; Aufhebung und Sanierung Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon (vgl. Pte. 3.6.2 b und 5.3.2 Nr. 29)	kurzfristig
--	----------------------------	---	-------------

Gesamtbeurteilung

Der kantonale Gestaltungsplan ist aus raumplanerischer Sicht genehmigungsfähig. Den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan wird in den Gestaltungsplanvorschriften Rechnung getragen.

- Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Dimensionierung auf die Anforderungen des Aus- und Weiterbildungswesens der Jäger und Jägerinnen ausgerichtet ist.
- Gemäss Vorschriften im kantonalen Gestaltungsplan wird der Anteil der rein sportlichen Schützen kontinuierlich erfasst und in den Aussenanlagen auf 25% beschränkt. Dabei sind die Anforderungen an die Erfassung gemäss der Beurteilung der Umweltauswirkungen in den Vorschriften zum Gestaltungsplan und im Erläuternden Bericht noch zu präzisieren (siehe Anträge der Fachstelle Lärm im UVP-Ref.-Nr. 0604-1).
- Die Aufhebung und Sanierung der bestehenden Standorte Embrach, Meilen und Pfäffikon wird im vorliegenden Gestaltungsplan nicht thematisiert, da der kantonale Gestaltungsplan lediglich Festlegungen im Gestaltungsplanperimeter treffen kann. Die Aufhebung und Sanierung wird jedoch parallel zum Verfahren des kantonalen Gestaltungsplans weiter vorangetrieben.

Die bisherigen Bewilligungen und kantonalen Verfügungen zum Kiesabbau und zur Rekultivierung des Materialgewinnungsgebiets Widstud werden im Perimeter des Gestaltungsplans durch die Festsetzungsverfügung der Baudirektion ersetzt werden. Der kantonale Gestaltungsplan übernimmt dementsprechend die aus den bisherigen Verfügungen entstehenden Verpflichtungen zur Schaffung von naturnahen Flächen im Umfang von 2 Hektaren und zur Wiederherstellung von Böden in Fruchtfolgefächflächenqualität im Umfang von 3.7 Hektaren.

Die weiteren Auflagen und Anträge zum Gestaltungsplan der kantonalen Umweltfachstellen sind der Beurteilung der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) vom 15. Mai 2014 zu entnehmen. Die KofU kommt in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Die verschiedenen Anträge widersprechen sich nicht. Ein detailliertes Eingehen auf die Stellungnahmen der einzelnen Umweltfachstellen unsererseits erübrigt sich.

Der kantonale Gestaltungsplan ist entsprechend unserer und der Vorgaben der Umweltfachstellen zu ergänzen und zu überarbeiten. Bitte beachten Sie, dass die Umweltfachstellen unterscheiden zwischen Anträgen zum Gestaltungsplan und Anträgen im Hinblick auf das anschliessende Bewilligungsverfahren.

Zum Plan 1:1'000

Es bleibt unklar, was die Höhenangaben im Plan bedeuten, da sie nicht in der Legende aufgeführt sind. Dies ist verständlicher darzustellen.

An einigen Stellen ist durch die Überlagerung von Schriften die Lesbarkeit beeinträchtigt. Dies sollte im Sinne der Verständlichkeit bereinigt werden.

Zum Erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV

Grundsätzlich erschiene es logischer, wenn die Ausführungen zum kantonalen Richtplan aus Kapitel 1 des Berichts zu den Umweltauswirkungen in den Bericht nach Art. 47 RPV transferiert würden.

S. 5; Notwendigkeit Büchsenmacherei, Notwendigkeit Restaurant: Aus den Ausführungen zur Büchsenmacherei sowie zum Restaurant sind die entsprechenden Vorschriften aus dem Gestaltungsplan vor allem zum Platzbedarf dieser beiden Nutzungen abzuleiten.

Zum Bericht zu den Umweltauswirkungen

Auf Seite 2 ist vom „Öffentlichen Gestaltungsplan“ die Rede, es ist jedoch darauf zu achten, dass konsequent der Begriff „kantonaler Gestaltungsplan“ verwendet wird.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Art.8 Stellung und Dimensionen der Bauten

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 6 darauf hingewiesen, dass das Restaurant „nicht als regionales Ausflugsziel im Grünen oder als Gourmetrestaurant“ positioniert werden soll. In den Vorschriften finden sich zwar Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, jedoch keine Bestimmungen, die den Nutzerkreis einschränken. Die Vorschriften sind dahingehend zu präzisieren, dass die Zielgruppe des Restaurants auf die Nutzer der Jagdschiessanlage beschränkt wird.

Weitere Schritte

Als erstes steht nun eine Überarbeitung des Gestaltungsplans entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen an. Der so überarbeitete Gestaltungsplan wird dann während mindestens 60 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 7 PBG). Nach der Festsetzung des Gestaltungsplans durch die Baudirektion und der Erledigung allfälliger Rekurse ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Freundliche Grüsse



Barbara Schultz

Kopie an

- ALN
- AWEL
- TBA-FALS
- AFV
- KofU



Daniela Arnold, Vertreterin Anwohner
Hanni Guyer, Vertreterin Pro Heimgarten
Heimgartenstrasse 26
8180 Bülach
Telefon 044 860 09 37

Kantonaler Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud Bülach

Stellungnahme zum Gestaltungsplan

Grundsätzliches

Wir bedanken uns bei den kantonalen Instanzen, dass wir vor der öffentlichen Auflage im Rahmen der Begleitgruppe Stellung beziehen können zum Gestaltungsplan.

Bericht zu den Umweltauswirkungen

7. Untersuchungen von Stahlschrot und Wurfscheiben

Aus Sicherheitsgründen wird auf Blechhase und Blechreh mit Bleischrot geschossen.

- Es muss sichergestellt werden, dass auf den übrigen Schrotanlagen ausschliesslich Stahlschrot verwendet wird.

Zum Entwurf Gestaltungsplan

Lärmschutz

- Der Planungswert von 55, bez. 60 dB muss als maximaler Wert bei jeder Witterung und Jahreszeit eingehalten werden.
- Mit fest installierten Lärmmessgeräten an allen lärmsensitiven Orten ist die Einhaltung der Planungswerte dauernd zu überprüfen.
- Beim Überschreiten der maximal zulässigen Werte muss der Betrieb der betreffenden Anlagen eingestellt und nachgerüstet werden.
- Beim Messpunkt 3 ist die Lärmsituation erneut zu prüfen, sobald das Erddepot abgetragen ist.
- Lärmgutachten Seite 4, Kap. 3: Rechtliche Einordnung: „Eine Jagdschiessanlage ist eine öffentliche Anlage und könnte daher grundsätzlich Erleichterungen beanspruchen“
Wir wehren uns gegen spätere Erleichterungen. Dies muss im Gestaltungsplan entsprechend festgehalten werden.



Daniela Arnold, Vertreterin Anwohner
 Hanni Guyer, Vertreterin Pro Heimgarten
 Heimgartenstrasse 26
 8180 Bülach
 Telefon 044 860 09 37

Vorschriften zum GP

Art. 8 Stellung und Dimensionen der Bauten und Anlagen:

Gemäss den in Abs. 1 stipulierten Höhenkoten (Baubereich B1 max. 445m.ü.M.; Baubereiche C und D max.440m.ü.M.) können die Bauten und Anlagen deutlich höher gebaut werden als in den Plänen von Jörg & Kuster AG, Schnitte Mst. 1:1000 (Anhang 4-1e) mit Angabe der Höhenkoten dargestellt. Die Anlagen könnten demnach auch deutlich über den Rand der heutigen Kiesgrube ragen. Nach bisherigen Informationen sollen Aussenanlagen alle unterhalb des Kiesgrubenrandes zu liegen kommen, d.h. von ausserhalb nicht einsehbar sein.

- Die Vorschriften des GP sind den maximalen Höhen der Pläne anzupassen (440 m.ü.M. Baubereich B1 und 425 m.ü.M Baubereich C und D). Dies gilt nicht für Bauten, welche ausschliesslich dem Lärmschutz dienen. Diesbezüglich ist der Gestaltungsplan zu präzisieren.
- Die Höhenkoten sind vor und während der Vernehmlassung mit Baugerüsten aufzuzeigen.

Art. 13 Schadstoffarme Produkte

- 1 Zur besseren Kontrolle sollen auch alle Bleischrotpatronen auf der Anlage bezogen werden müssen.

Art. 16 Ökologische Auflagen

- Die Ersatzfläche 4 ist so zu planen, dass dem benachbarten Bewirtschafter keine Nutzungseinschränkungen entstehen. Das heisst, dass sämtliche gesetzlichen Auflagen wie Gewässerabstände, Krautsäume etc. innerhalb des Anlageperimeters zu liegen kommen.

Art. 17 Fruchtfolgeflächen

- Die 3,7 Hektar FFF sind in der näheren Region zu kompensieren, z.B. im Haberland.

Art. 18 Benutzerkreis

2 Der Anteil der rein sportlichen Schützen ist in den Aussenanlagen auf maximal 25%beschränkt

- . Es ist sicherzustellen, dass die max. 25% auch an Samstagen eingehalten werden.



Daniela Arnold, Vertreterin Anwohner
 Hanni Guyer, Vertreterin Pro Heimgarten
 Heimgartenstrasse 26
 8180 Bülach
 Telefon 044 860 09 37

Art. 19 Betriebszeiten:

- Die Betriebszeiten sind zu überprüfen. Öffnungszeiten max. 8 Stunden pro Tag, frühestens ab 8.00 Uhr, spätestens bis 18.00 Uhr an Samstagen spätestens bis 16.00 Uhr
- Es dürfen keine Sonderbewilligungen erteilt werden, das heisst, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf die Anlage, inkl. Restaurant, nicht benützt werden.

Betrieb

- Betriebsreglement: Vom Anlagebesitzer ist ein Betriebsreglement zu erstellen. Die Stadt als Standortgemeinde ist in das Verfahren einzubeziehen und wirkt bei der Ausgestaltung mit. Gleiches gilt für spätere Änderungen. Das Betriebsreglement ist mit dem Baugesuch einzureichen.
- Restaurationsbetrieb: Es muss sicherstellt werden, dass das Restaurant kein „Ausflugsziel im Grünen“ wird. (s. Erläuterungsbericht zu den Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren Kant. RP, Einwendungs-Nr. 6, Seite 6 letzter Absatz).
- Betriebsbericht: Verlangt wird vom Anlagebetreiber ein jährlicher Betriebsbericht zuhanden der BD und der Stadt als Standortgemeinde, welcher mind. umfasst:
 - Reporting Schusszahlen insgesamt und nach Kategorien aufgeteilt.
 - Nachweis der Einhaltung des gemäss Kant. RP-Bericht zulässigen Nutzungsanteils von max. 25 % der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen.
- Konsequenz: Wird das Betriebsreglement nachweislich nicht eingehalten resp. die „Versprechungen“ im Gestaltungsplan nicht erfüllt, muss die Anlage geschlossen werden.

Natur- und Landschaftsschutz

- Tontauben: Es muss sichergestellt werden, dass das Gelände ausserhalb des Perimeters und das bestehende Biotop Simeligraben frei von Schiess- und Wurfscheibenrückständen ist. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Tontaubenschiessen eingestellt werden.



Kantonaler Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud Bülach

Stellungnahme Stadt Bülach zum Gestaltungsplan

Grundsätzliches

Die Stadt Bülach bedankt sich bei den kantonalen Instanzen, dass sie vor der öffentlichen Auflage im Rahmen der Begleitgruppe Stellung beziehen kann zum Gestaltungsplan.

Grundsätzliches:

- Festgehalten wird an der Stellungnahme des Stadtrats vom 25. Januar 2012 betr. Gesamtüberprüfung kantonalen Richtplan, Ergänzung mit Jagdschiessanlage im Kapitel 6.6 öffentliche Bauten und Anlagen – (Anhörung). Im Vordergrund stehen die Erwägungen hinsichtlich der umweltrechtlichen Anforderungen „Natur- und Landschaftsschutz“, „Boden, Grundwasser, Luft“, „Lärmschutz“ sowie betr. „Verkehr“ (Beilage).
- Hinsichtlich Lärmimmissionen aus dem künftigen Schiessbetrieb folgender Hinweis: Die Planungen zur Entwicklung von Bülach Nord mit künftiger Mischnutzung (hoher Anteil Wohnen) sind abgeschlossen. Sie entsprechen dem kantonalen und regionalen Raumordnungskonzept, der regionale Richtplan wurde diesbezüglich rechtskräftig angepasst, die kantonalen Fachorgane von BD/ARE usw. waren in die Verfahren eingebunden und taxieren die Planungen – und damit die neue Stadtentwicklung in Bülach Nord - als stimmig und genehmigungsfähig. Damit kann Raum für rund 2000 neue Einwohner und rund 1500 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Revisionspaket liegt dem Gemeindeparlament zur Festsetzung vor. In die Betrachtungen zum Lärmschutz ist neben dem Wisliquartier auch der Siedlungsteil Bülach Nord einzubeziehen.



Zum Entwurf Gestaltungsplan

Lärmschutz

- Als Neuanlage muss die Schiessanlage zwingend die geltenden Planungswerte gemäss LSV, das heisst in ES II 55 resp. in ES III 60 dB(A), einhalten.
- Lärmgutachten Seite 4, Kap. 3: Rechtliche Einordnung: „Eine Jagdschiessanlage ist eine öffentliche Anlage und könnte daher grundsätzlich Erleichterungen beanspruchen“
Die Stadt wendet sich gegen spätere Erleichterungen. Dies muss im Gestaltungsplan entsprechend festgehalten werden.
- Die Lärmgrenzwerte dürfen nicht überschritten resp. müssen dauernd eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung ist der Schiessbetrieb einzustellen bis mit neuen Lärmschutzmassnahmen die Einhaltung wieder garantiert werden kann.
- Mit fest installierten Lärmmessgeräten an allen lärmsensitiven Orten ist die Einhaltung der Planungswerte dauern zu überprüfen.
- Testschiessen: Anlässlich der internen Informationsveranstaltung vom 6. Februar 2014 wurde dies seitens Stadt ausbedungen. Dabei soll für die interessierte Bevölkerung eine möglichst realistische Simulation des künftigen Schiessbetriebes durchgespielt werden. In die Messkampagne ist auch das künftige Quartier Bülach Nord einzubeziehen.

Vorschriften zum GP

- Art. 8 Stellung und Dimensionen der Bauten und Anlagen: Gemäss den in Abs. 1 stipulierten Höhenkoten (Baubereich B1 max. 445m.ü.M.; Baubereiche C und D max. 440m.ü.M.) können die Bauten und Anlagen deutlich höher gebaut werden als in den Plänen von Jörg & Kuster AG, Schnitte Mst. 1:1000 (Anhang 4-1e) mit Angabe der Höhenkoten dargestellt . Die Anlagen könnten demnach auch deutlicher über den Rand der heutigen Kiesgrube ragen. Nach bisherigen Informationen sollen Aussenanlagen alle unterhalb des Kiesgrubenrandes zu liegen kommen, d.h. von ausserhalb nicht einsehbar. Die Vorschriften des GP sind den maximalen Höhen der Pläne anzupassen (440 m.ü.M. Baubereich B und 425 m.ü.M Baubereich C und D). Dies gilt nicht für Bauten, welche dem Lärmschutz dienen. Diesbezüglich ist der Gestaltungsplan zu präzisieren.



Art. 19 Betriebszeiten:

- Wir verlangen eine restriktive Überprüfung der Betriebszeiten. - keine Erlaubnis von Sonderanlässe an Sonn- und allg. Feiertagen zur Benutzung der Aussenanlagen

Betrieb

- Betriebsreglement: Vom Anlagebesitzer - als solcher wird voraussichtlich die Baudirektion Kanton Zürich fungieren resp. operativ das ALN ist ein Betriebsreglement zu erstellen. Die Stadt als Standortgemeinde ist in das Verfahren einzubeziehen und wirkt bei der Ausgestaltung mit. Gleiches gilt für spätere Änderungen. Das Betriebsreglement ist mit dem Baugesuch einzureichen.
- Restaurationsbetrieb: Es muss sicherstellt werden, dass das Restaurant kein „Ausflugziel im Grünen“ wird. (s. Erläuterungsbericht zu den Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren kant. RP, Einwendungs-Nr. 6, Seite 6 letzter Absatz).
- Betriebsbericht: Verlangt wird vom Anlagebetreiber ein jährlicher Betriebsbericht zuhanden der BD und der Stadt als Standortgemeinde, welcher mind. umfasst:
 - Reporting Schusszahlen insgesamt und nach Kategorien
 - Nachweis der Einhaltung des gemäss kant. RP-Bericht zulässigen Nutzungsanteils von max. 25 % der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen.
- Konsequenz: Schliessung der Anlage, falls die das Betriebsreglement nachweislich nicht eingehalten resp. die „Versprechungen“ des Gestaltungsplans nicht erfüllt werden.

Anlage und Gestaltung

- Visualisierung: Zur Beurteilung der räumlichen Auswirkungen des GP ist eine 3D-Visualisierung einzureichen. (alle vier Sichtwinkel, s. auch Art. 9 der Vorschriften)

Natur- und Landschaftsschutz

- Tontauben: Es ist anlageseitig sicherzustellen, dass weder ausserhalb des Perimeters des Gestaltungsplans (Achtung: Biotop am Simeligraben) noch innerhalb desselben in den ökologischen Ersatzflächen Tonscherben anfallen.



Pro Natura Zürich
Wiedingstr. 78
8045 Zürich
Tel. 044 463 07 74
pronatura-zh@pronatura.ch



WWF Zürich
Hohlstr. 110, Postfach
8010 Zürich
Tel. 044 297 22 22
wwf-zh@wwf-zh.ch



ZVS/BirdLife Zürich
Wiedingstr. 78
8045 Zürich
Tel. 044 461 65 60
info@birdlife-zuerich.ch

ALN Fischerei- und
Jagdverwaltung
Herr Urs Philipp
8090 Zürich

Zürich, 15. Mai 2014

Jagdschiessanlage Widstud, Bülach Stellungnahme zum Kantonalen Gestaltungsplan vom 31. März 2014

Guten Tag Herr Philipp, lieber Urs

Besten Dank für die Gelegenheit, dass wir uns zu einem frühen Zeitpunkt zum Gestaltungsplan äussern können. In unserer Stellungnahme nehmen wir hauptsächlich Bezug auf die Gestaltungsplanvorschriften und den dazugehörigen Plan, da diese das rechtlich verbindliche Gerüst für die Anlage bilden.

Allgemeines

Die Jagdschiessanlage Widstud ist in unserem Verständnis eine Anlage für die praktische Aus- und Weiterbildung von Jäger/-innen sowie eine Trainingsanlage für Jäger/-innen und in einem definierten Umfang auch für Sportschütz/-innen aus dem Kanton Zürich. Sie ist aber kein Bildungszentrum für die Jagdtheorie, kein Verkaufs-/Ladenstandort und kein Gastronomiebetrieb; diese nicht standortgebundenen Bedürfnisse müssen in der Bauzone abgedeckt werden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn der Kanton, der für den Vollzug der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (RPG) verantwortlich ist, diese Bestimmungen für ein eigenes Projekt nicht strikt anwenden würde.

Gestaltungsplanvorschriften (GPV) Art. 1 Zweck

Der Zweck der Anlage ist auf die Kapazität für die praktische Aus- und Weiterbildung und das praktische Training zu reduzieren. Neben den Überlegungen zur Standortgebundenheit gemäss obigem Abschnitt „Allgemeines“ müssen auch verkehrliche Aspekte zu diesem Schluss führen: Ein so dezentral gelegener Standort für die theoretische jagdliche Bildung – der zudem noch der einzige derartige Standort wäre – würde ein unnötiges Verkehrsaufkommen aus allen Gebieten des Kantons generieren. Es ist nicht einsichtig, weshalb diese Bildung nicht dezentral an mit dem öV gut erschlossenen Standorten angeboten werden kann, was



lange Anfahrten vermeidet. Würde der Standort Widstud auch ein Bildungszentrum (für die Theorie), ein Restaurant und eine Büchsenmacherei umfassen, müsste zudem zweifellos eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr vorgesehen werden, und die Schulungszeiten müssten auf diesen öV ausgerichtet werden.

GPV Art. 5, Baubereich B2 Schiesstunnel

Weder aus den Erläuterungen noch aus dem Plan ist ersichtlich, dass der Schiesstunnel nur teilweise eingedeckt wäre, wie es aufgrund der Formulierung in diesem Artikel angenommen werden muss. Wir bitten um Aufklärung, in welchen Teilen der Tunnel offen ist. (Bezüglich Lärm ist Art. 11 Abs. 2 GPV entscheidend, der Lärmimmissionen aufgrund des 300 m Schiesstunnels ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters verbietet.)

GPV Art. 7, lit. a, Anzahl Parkplätze

Die Anzahl der nötigen Parkplätze ist offensichtlich unklar. Während im Rahmen des Richtplaneintrags des Standorts Widstud von 150 Parkplätzen als nötig erachtet wurde, war an der Sitzung der Begleitgruppe vom 22. April von 100 Parkplätzen die Rede. Die GPV erlauben nun 120 Parkplätze. Wir beantragen, dass die wirklich nötige Anzahl aufgrund von nachvollziehbaren Berechnungen, wie sie etwa auch für Golfplätze angestellt werden, ermittelt wird. Wir weisen zudem darauf hin, dass absehbar nicht regelmässig genutzte Parkplätze als Teillebensraum auszugestalten sind (z.B. Schotterrasen).

GPV Art. 7, lit. b, Baubereich B1

Entsprechend dem eingeschränkten Zweck sind hier zu streichen: „Schulungsräume, Büchsenmacherei mit Werkstatt und Verkaufsladen (beschränkt auf Artikel für Jagd-/Schiesbedarf) und Restaurationsbetrieb“. Als Ersatz ergänzt werden kann dafür: „Büchsenmacher-Werkstatt mit Verkaufsangebot für Patronen und Wurfscheiben“.

GPV Art. 8, Abs. 3, Büchsenmacherei

Auf eine vollwertige Büchsenmacherei ist zu verzichten, erstens wegen mangelnder Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzone: Noch nie war einer Zürcher Jagdschiessanlage eine vollwertige Büchsenmacherei angegliedert, was die mangelnde Standortgebundenheit dieser gewerblichen Nutzung in aller Deutlichkeit aufzeigt.

Zweitens liefert gerade auch der Bericht nach Art. 47 RPV (S. 5) eine wichtige Begründung, weshalb auf eine Büchsenmacherei verzichtet werden muss: Wenn eine Büchsenmacherei *ein umfassendes Angebot anbieten muss, damit sie wirtschaftlich überleben kann*, so bedeutet dies eine massive Konkurrenzierung anderer Büchsenmacher. Dass der Staat in einem funktionierenden Markt bzw. Gewerbebezweig eine massive Konkurrenz aufbaut, und das erst noch ausserhalb der Bauzone, ist nicht statthaft.

Die Maximalfläche von 1'200 m² wäre schon für eine vollwertige Büchsenmacherei viel (!) zu gross, wie ein Blick in das Architekturprojekt zeigt, wo dafür viel weniger Fläche vorgesehen ist. Erst recht kann die Maximalfläche für eine Büchsenmacher-Werkstatt mit angegliedertem Verkaufsladen für Patronen und Wurfscheiben, was unseres Erachtens ein dem Ort angemessenes Angebot ist, massiv reduziert werden.



GPV Art. 8, Abs. 4, Restaurant und Schulungsräume

Die theoretische Ausbildung muss nicht direkt bei den praktischen Übungsanlagen stattfinden, und erst recht nicht an einem Standort ausserhalb der Bauzone. Es sind deshalb keine Schulungsräume vorzusehen.

Auch ein Restaurant ist für den Betrieb einer Jagdschiessanlage nicht zwingend notwendig, weshalb darauf zu verzichten ist. Es fällt im Übrigen auf, dass die GPV hier gleich wie für die Büchsenmacherei extrem grosse Flächen zulassen (1'000 m²). Wenn 2/3 davon für ein Restaurant zulässig sind, so ergibt das ein Platzangebot für mehrere hundert Personen, was grotesk überdimensioniert ist.

GPV Art. 9, Abs. 3, Umzäunung

Es ist etwas unglücklich, dass hier Aussagen zur Umzäunung gemacht werden und bei Art. 16 Abs. 3 nochmals. Wir regen an, die Umzäunung nur an einem Ort in den GPV zu regeln. Wichtig ist uns in jedem Fall die Durchgängigkeit für Kleintiere.

GPV Ergänzung Kap. B Nutzungs- und Bauvorschriften

In den GPV sind auch Vorschriften aufzunehmen, die einen bestmöglichen Standard des Energieverbrauchs garantieren und die Produktion von erneuerbarer Energie vorschreiben (z.B. Fotovoltaik auf dem Flachdach).

GPV Art. 13, Abs. 1, schadstoffarme Produkte

Die jetzige Formulierung impliziert zwar, dass auf der Anlage immer die Produkte verkauft werden, die dem neusten Stand der Technik und den ökologischen Anforderungen entsprechen. Sie schreibt dies aber nicht eindeutig vor. Wir schlagen vor: „Auf der Anlage ist zu jeder Zeit ein Angebot von Stahlschrotpatronen und Wurfscheiben (Tontauben, Rollhasen) zu gewährleisten, das dem neusten Stand der Technik entspricht und in ökologischer Hinsicht das Beste ist. Auf der Anlage dürfen nur diese Produkte verwendet werden. Es ist verboten, eigene Stahlschrotpatronen und Wurfscheiben zu verwenden.“

GPV Art. 13, Abs. 2, Bleischrot

Es ist zwar bei diesem Artikel nicht ausdrücklich erwähnt, aber aus dem Bericht (S. 8) geht hervor, dass bei den Blechhasen und -rehen Bleischrot verwendet werden soll. Der Grund dafür ist uns unklar. Im Bericht werden Sicherheitsgründe geltend gemacht, ohne dass diese näher ausgeführt werden. Wir bitten um nähere Erklärungen.

Für den Fall, dass der Einsatz von Bleischrot tatsächlich unumgänglich ist: Angesichts des Schadstoffpotenzials halten wir eine präzisere Formulierung für nötig, im Sinne von „... mittels geeigneter Systeme vollumfänglich (oder: zu 100 %) aufzufangen.“

GPV Art. 16, Ökologische Auflagen

Bei ökologischen Ersatzflächen ist nicht nur der Biotoptyp wichtig, sondern auch die dauerhafte Gewährleistung deren Pflege. Während ersteres in Abs. 1 definiert ist, fehlen in den GPV Aussagen zur Pflege der Flächen. Dies ist nachzuholen. Eine mögliche Formulierung



ist: „Der Betreiber der Anlage hat die auf ökologische Ziele ausgerichtete Pflege der ökologischen Ersatzflächen jederzeit zu gewährleisten. Er erstattet darüber mindestens 1x jährlich einem Begleitgremium, in dem der lokale Naturschutzverein und die kantonalen Naturschutzorganisationen angemessen vertreten sind, Bericht.“

GPV Ergänzung Kap. C Umwelt- und Naturschutz

In den GPV sind auch Vorschriften aufzunehmen, die mögliche Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser in einem frühen Stadium aufzeigen. Mögliche Formulierung:

„Mittels regelmässiger Boden- und Wasserproben ist zu beobachten, ob es aufgrund des Betriebs der Anlage zu Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser kommt. Sollten sich Anreicherungen abzeichnen, sind sofort Massnahmen zu treffen, die weitere Schadstoffanreicherungen dauerhaft unterbinden, und die Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen.“

GPV Art. 19, Abs. 1, Betriebszeiten Restaurant

Dieser Absatz kann gestrichen werden, weil kein Restaurant gebaut werden soll.

Hätte ein Restaurant eingerichtet werden können, so hätte übrigens die maximale Anzahl Tage definiert werden müssen, an denen es länger als bis 22 Uhr offen hätte sein können.

GPV Art. 19, Abs. 2, Anzahl Schiesshalbtage

Wie viele Schiesshalbtage sind heute auf den Anlagen in Embrach, Pfäffikon und Meilen maximal erlaubt? Wie viele werden wahrgenommen? Wir bitten um Auskunft.

GPV Art. 19 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Innenanlagen sind ebenfalls zu definieren.

Gestaltungsplan 1:1'000

Die Umzäunung F ist direkt entlang der umgebenden Strassen eingezeichnet. Dies ist ein Widerspruch zum Bericht zu den Umweltauswirkungen (S. 11), wo es heisst: „Die Umzäunungen [...] sind an der Innenseite von Hecken (das heisst auf der Seite der Anlage) zu setzen.“ Dieser Widerspruch ist im Sinne des Umweltberichts aufzulösen.

GPV Ergänzung Kap. E Schlussbestimmungen

In den GPV sind auch Vorschriften aufzunehmen, die die Verantwortlichkeiten und Kostenträger in einem Sanierungsfall bestimmen (auch wenn dieser Fall nie eintreten soll).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Zürich

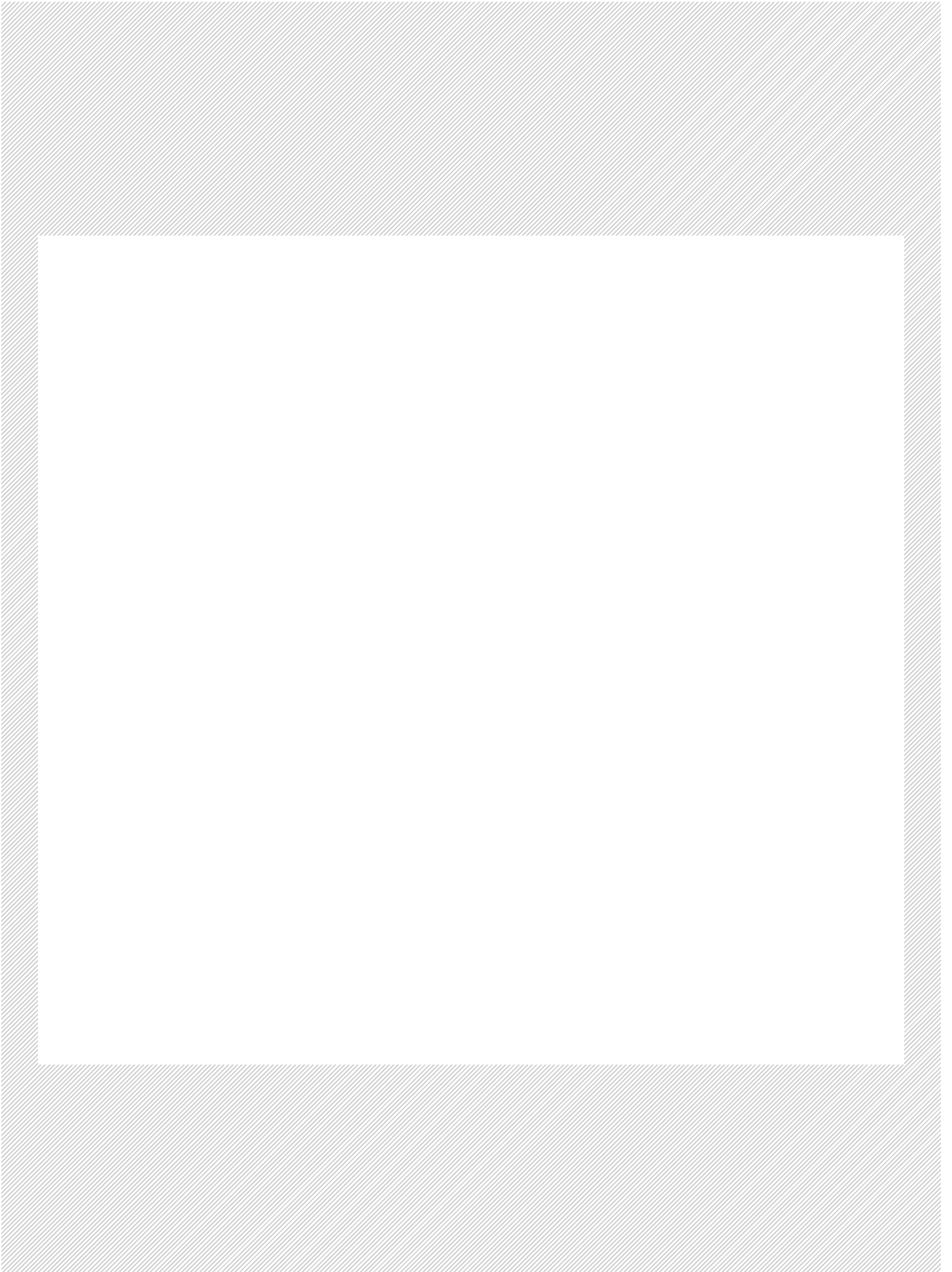
WWF Zürich

ZVS/BirdLife Zürich

Andreas Hasler
Dr. sc. nat., Geschäftsleiter

Cornelia Hafner
Geschäftsführerin

Thomas Kuske
Geschäftsführer





Kanton Zürich
Baudirektion



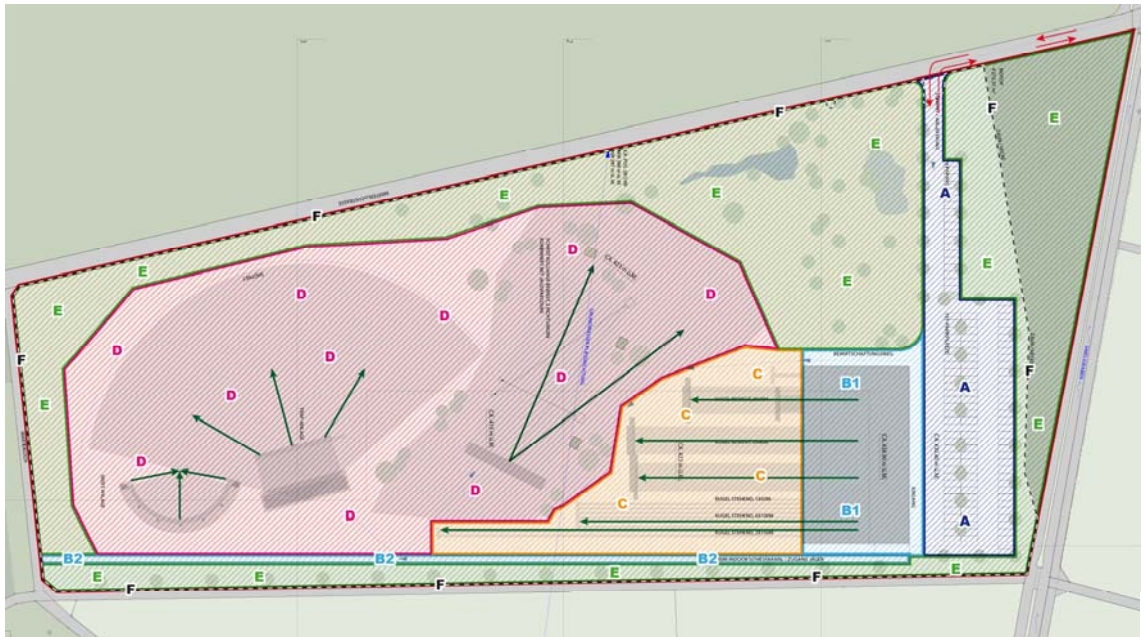
Jagdschiessanlage Widstud, Bülach

Kantonaler Gestaltungsplan

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Bericht zu den Einwendungen aus der
Anhörung und öffentlichen Auflage,
17. Juni bis 25. September 2014

nach § 7 Abs. 3 PBG



30. März 2015

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
0.0	20.11.2014	Einwendungsbericht	Entwurf I
1.0	07.01.2015	Einwendungsbericht	Entwurf II
2.0	30.03.2015	Einwendungsbericht	Definitiv

Impressum

Amt für Landschaft und Natur, ALN
Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
T +41 52 397 70 71 | www.aln.zh.ch
Urs J. Philipp, Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung

Basler & Hofmann

Basler & Hofmann AG
Bachweg 1
8133 Esslingen
T +41 44 387 16 21 | www.baslerhofmann.ch
Dr. Beat Hodel, Leiter Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	Standort Widstud	2
2	Grösse und Ausgestaltung der Anlage	3
3	Höhenkoten	5
4	Parkierung, Erschliessung	6
5	Schiessanlagen	7
6	Betriebszeiten	9
7	Nutzer, Nutzungen	10
8	Trägerschaft	11
9	Betriebsreglement	12
10	Revers für Rückbau	13
11	Schadstoffarme Produkte, Entsorgung	14
12	Lärmschutz	15
13	Naturnahe Flächen	16
14	Wald	17
15	Fruchtfolgefleichen (FFF)	18
16	Nachhaltige Energienutzung	19

Der Gestaltungsplan wurde zusammen mit dem Bericht zu den Umweltauswirkungen, dem Bericht nach Art. 47 RPV und dem Lärmgutachten vom 17. Juni bis 25. September 2014 während insgesamt 100 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit gingen insgesamt 19 Einwendungen von sechs Gemeinden, einer regionalen Planungsgruppe, zwei politischen Parteien, zwei Interessensgemeinschaften, einer Stiftung und mehreren Privatpersonen ein. Die Begleitgruppe wurde am 20. Januar 2015 über die Ergebnisse der Anhörung und die Entscheide der Baudirektion informiert. Die Einigungsverhandlung mit der Standortgemeinde Bülach gemäss § 84 Abs. 2 PBG wurde am 3. Februar 2015 durchgeführt. Einige der vorgebrachten Einwendungen konnten ganz oder zumindest teilweise berücksichtigt werden, indem Plan und Vorschriften angepasst wurden. Zu den berücksichtigten und nicht berücksichtigten Einwendungen wurde im Sinne von § 7 Abs. 3 PBG wie folgt entschieden:

1 Standort Widstud

Mehrere Einwender hinterfragen nochmals den Standort Widstud in der Gemeinde Bülach und beantragen, den Kantonalen Gestaltungsplan nicht festzusetzen. Ein Einwender möchte, dass der Standort Au in der Gemeinde Embrach nach der altlastrechtlichen Sanierung weiter betrieben wird.

Über die Standortfrage wurde mit der Richtplanfestsetzung abschliessend entschieden. Die Standortauswahl beruht auf einer Standortevaluation, die umfassend dokumentiert ist. Die Standortsuche der Baudirektion für die neue Jagdschiessanlage im Kanton Zürich erfolgte anhand eines präzisen Anforderungskatalogs, wobei diverse Standorte geprüft wurden. Neben Arealgrösse, Topografie, Abstand zum Siedlungsgebiet, umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen, bau- und planungsrechtlichen Anforderungen, sowie sicherheitstechnischen Vorgaben waren auch schiesstechnische, infrastrukturelle und betriebliche Anforderungen massgebend. Der Standort Widstud in Bülach hat sich schliesslich als der am besten geeignete erwiesen. Dem Standort Widstud in der Stadt Bülach haben der Kantons- und Regierungsrat des Kantons Zürich sowie das Bundesamt für Raumentwicklung und schlussendlich der Bundesrat zugestimmt.

Die heute bestehende Jagdschiessanlage Au in Embrach liegt in einem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Nr. 344 «Dättlikon – Freienstein») und ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Nr. 1410 Irchel) aufgeführt. Das Gebiet wurde neu auch als Landschaftsschutzgebiet «Unteres Tösstal» im kantonalen Richtplan festgelegt. Das Gebiet ist vollständig dem in den Schutzverordnungen vorgesehenen weitreichenden Schutz zuzuführen. Neben der landschaftlich heiklen Lage muss das Gebiet aus altlastenrechtlichen Gründen saniert und die Anlage soll nach der Sanierung aufgehoben werden. Die Sanierung und Aufhebung des Standortes Au in der Gemeinde Embrach wird von den kantonalen Institutionen und dem Bund begrüsst.

2 Grösse und Ausgestaltung der Anlage

Mehrere Einwender beantragen eine massive Reduktion der Grösse der Anlage. Verlangt werden ein Verzicht bzw. zumindest eine einschneidende Verkleinerung der Nutzungen im Baubereich B1: 100 bis 400 m² statt maximal 1'000 m² für Restaurant und Schulung bzw. 100 bis 200 m² statt maximal 1'200 m² für die Büchsenmacherei. Als Konsequenz wird verlangt, den Zweckartikel (Art. 1 Gestaltungsplanvorschriften) mit dem Wort "praktisch" für Training, Aus- und Weiterbildung zu präzisieren.

Die Jagdschiessanlage mit Büchsenmacherei, Restaurant und Schulungsräumen ist eine funktionale Einheit. Unter dieser Prämisse erfolgte auch der Richtplaneintrag. Die Anlage dient Wildschutzorganen, Jägern und angehenden Jägern als zentrale Aus- und Weiterbildungsstätte. Die im Rahmen der Aus- und Weiterbildung stattfindenden Veranstaltungen bestehen in fast allen Fällen aus einer Kombination aus Theorievermittlung und praktischer Umsetzung. Neben der rein theoretischen Grundausbildung in den Fächern Wildtierbiologie, Ökologie, Wildtiermanagement und Gesetzeskunde werden in allen jagdlichen Prüfungen fundierte theoretische und praktische Kenntnisse der Fachgebiete Waffen, Munition, Optik, Wildverwertung, Jagdhunde, Jagdliches Handwerk sowie Wildkrankheiten vorausgesetzt. In der einen oder andern Form haben die Praxisbezüge meist auch mit Waffen und Munition zu tun, da diese einen zentralen Stellenwert einnehmen. Es geht folglich nicht nur um das eigentliche Schiesstraining (Sicherheitsaspekte und Treffsicherheit), sondern auch um die praktische Anwendung der verschiedenen Waffentypen und die Wirkung am Tier. Nur durch die Kombination von Theorie und Praxis ist eine weid- und tierschutzgerechte Jagd überhaupt möglich. Neben der erwähnten Grundausbildung werden Prüfungsschiessen, das Schiessen des Treffsicherheitsnachweises und diverse Kurse zur Erhaltung der Schiessfertigkeit und Treffsicherheit, Praxistage wie beispielsweise Anschusseminare für Hundeführer sowie das Testen neuer Waffensysteme und optischen Zielhilfen durchgeführt. Es ist daher nicht praktikabel bzw. kontraproduktiv, für die theoretischen Teile der Schulungen an einen anderen Ort fahren zu müssen.

Die Nutzer der Schiessanlagen schiessen anlässlich ihres Besuches auf der Anlage in der Regel auf mehreren Anlagen und in mehreren Serien. Konzentriertes Schiesstraining ermüdet das Auge sehr schnell. Zudem zählt auf der Jagdausübung die Treffsicherheit des ersten Schusses. Folglich macht es Sinn und ist betreffend Treffsicherheit bedeutend wirksamer, abwechslungsweise zu Schiessen und wieder zu Pausieren. Aus genannten Gründen macht es Sinn, ein Restaurant mit einem vernünftigen Grundangebot einzuplanen und die Räumlichkeiten so zu gestalten, dass sie für die verschiedenen Bedürfnisse genutzt werden können.

Die Büchsenmacherei erfüllt auf der Jagdschiessanlage eine wichtige Servicefunktion, auf welche bei der Komplexität der heutigen Waffen nicht verzichtet werden kann. Jagdliche und sportliche Schusswaffen sind hochpräzise und mechanisch komplexe Geräte, welche sehr viel Pflege und Unterhalt benötigen. Elektronische Komponenten finden ebenfalls mehr und mehr Anwendung. Eine kompetente und permanente Betreuung vor Ort ist betreffend die Sicherheit der eingesetzten Waffen eine zentrale Komponente der Anlage. Da auf dieser Anlage sehr viele verschiedene Waffensysteme zum Einsatz gelangen werden, kommt für diese Aufgabe nur eine voll ausgerüstete Büchsenmacherei in Frage. Eine qualitativ hochstehende Büchsenmacherei ist vor Ort nur realisierbar, wenn sie wirtschaftlich auch überleben kann.

Die Baudirektion hält demzufolge an diesen Nutzungen im Baubereich B1 fest.

Die Baudirektion hat den Flächenbedarf dieser Nutzungen nochmals eingehend analysiert und hat die Fläche der Büchsenmacherei, bestehend aus Werkstatt und Verkaufsladen, von maximal 1'200 m² auf 600 m² reduziert; diejenige von Restaurant und Schulungsräumen von maximal 1'000 m² auf 500 m². Diese Flächenangaben wurden in Art. 8 Abs. 3 und 4 der Gestaltungsplanvorschriften angepasst und verbindlich festgelegt.



Ein Einwender beantragt, die Jagdschiessanlage Widstud habe alle Auflagen einer Landwirtschaftszone zu erfüllen, da die Anlage in die Landwirtschaftszone zu liegen komme.

Mit dem Richtplaneintrag der Jagdschiessanlage ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde zum einen das öffentliche Interesse an der Anlage dokumentiert. Bei der Jagdschiessanlage geht man zum anderen davon aus, dass sie negativ standortgebunden ist, d.h. sie kann auf Grund ihrer Auswirkungen und sicherheitstechnischen Anforderungen nicht innerhalb des Siedlungsgebiets realisiert werden. Der Standort Widstud ist auf Grund eines umfangreichen und gut dokumentierten Auswahlprozesses gewählt worden.

Mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan und dem kantonalen Gestaltungsplan als grundeigentümerverbindliche Umsetzung wird die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung der Jagdschiessanlage ausserhalb des Siedlungsgebiets geschaffen. Die Realisierung ist somit nicht mehr an die strengen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes und die darin enthaltenen Auflagen für eine Landwirtschaftszone gebunden. Vielmehr werden im kantonalen Gestaltungsplan die Nutzungsmöglichkeiten und der Flächenbedarf grundeigentümerverbindlich definiert. Im Sinne des grundsätzlichen Gebots der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet ist es dabei angezeigt, dass flächensparend geplant wird. Der Flächenbedarf der Jagdschiessanlage wurde daher innerhalb der Kiesgrube Widstud optimiert angeordnet. Dabei sind Sicherheitsaspekte sowie der neuste Stand der Technik und des Umweltschutzes berücksichtigt worden.



3 Höhenkoten

Mehrere Einwender beantragen im Baubereich B1 eine Beschränkung auf die Koten des vorliegenden Projekts. Konkret heisst das die Reduktion der Maximalkote von 445 m.ü.M. auf 440 m.ü.M.

Mehrere Einwender beantragen zudem, dass die Anlagenteile in den Baubereichen C und D – mit Ausnahme von Lärmschutz- und Sicherheitsmassnahmen – nicht über den Grubenrand reichen dürfen.

Den beiden Ansinnen bezüglich Höhenkoten in den Baubereichen B1, C und D wird stattgegeben und Art. 8 Abs. 1 der Gestaltungsplanvorschriften entsprechend angepasst.

4 Parkierung, Erschliessung

Mehrere Einwender beantragen eine Reduktion der Parkplatzzahl im Baubereich A sowie die Erschliessung der Jagdschiessanlage mit dem öffentlichen Verkehr. Ein Einwender verlangt zusätzlich die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung, einen Mindestabstand der Parkplätze zum Biotop am Simeligraben von 30 m sowie die Ausgestaltung von mindestens 50 % der Parkplätze als Schotterrassen.

Die Festlegung der Parkplatzzahl erfolgte aufgrund einer Analyse der Nutzung. Dabei wurde realistischerweise eine tiefe Fahrzeugbelegung angenommen (1.1 Personen pro Fahrzeug). Die Festlegung auf 120 Parkplätze ist vergleichbar mit ähnlichen Nutzungen. Zudem soll mit einer ausreichenden Parkplatzzahl innerhalb der Anlage vermieden werden, dass ausserhalb der Anlage „wild“ parkiert wird.

Eine Jagdschiessanlage ist keine verkehrsintensive Anlage, und eine separate Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bzw. eine Parkplatzbewirtschaftung sind daher nicht angezeigt. Die Benutzung der Anlage selbst ist bereits kostenpflichtig. Eine Anreise der Schützen mit dem öffentlichen Verkehr (mit meist mehreren Waffen und dazugehöriger Munition) ist nicht praktikabel und erscheint auch aus Sicherheitsüberlegungen nicht angezeigt.

Der geforderte Abstand der Parkierungsanlage von mindestens 30 m zum Biotop am Simeligraben entbehrt einer rechtlichen oder fachlichen Grundlage und wird daher abgelehnt. Eine Ausgestaltung von mindestens 50 % der Parkplätze als Schotterrassen ist sinnvoll und machbar; Art.7 a) der Gestaltungsplanvorschriften wurde entsprechend angepasst.

Ein Einwender beantragt eine Sanierung der Materlochstrasse (inklusive Rücksetzung auf die March) zu Lasten des Kantons, Priorisierung der Sicherheit der Velofahrer, die jederzeitige Offenhaltung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, die Vermeidung einer Parkierung an der Materlochstrasse, die Verhinderung von Schleichverkehr ab der Solistrasse sowie die Vorantreibung des Ausbaus der Hardwaldstrasse und der Umfahrung Eglisau.

Die Materlochstrasse gehört nicht zum Perimeter der Jagdschiessanlage. Die Anlage wird so gebaut und betrieben, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr durch die Jagdschiessanlage in keiner Art eingeschränkt wird. Es sind daher keine baulichen und verkehrslenkenden Massnahmen an der Strasse vorgesehen (vgl. auch S. 4 des Berichts nach Art. 47 RPV "Kann das Gebiet erschlossen werden"). Der Ausbau der Hardwaldstrasse und die Umfahrung Eglisau sind nicht Gegenstand der Vorlage und stehen auch in keinem direkten Zusammenhang.

Die Verhinderung von Schleichverkehr ab der Solistrasse ist nicht Aufgabe der Jagdschiessanlage (vgl. Empfehlung an die Stadt Bülach auf S. 17 der Beurteilung KofU vom 15.05.2014). Die Jagdschiessanlage wird vollständig von Norden her über die Materlochstrasse ab dem Kreisel zwischen Eglisau und Bülach erschlossen, dies ist bereits in den Gestaltungsplanvorschriften so festgelegt (vgl. Art. 6 Gestaltungsplanvorschriften). Die Zufahrt führt nicht durch Wohngebiete. Der Schleichverkehr durch das Wohnquartier Soli ist bereits heute ein bekanntes Problem, das nicht mit dem Bau der Jagdschiessanlage in Verbindung gebracht werden kann und durch die betroffenen Behörden zu lösen ist. Durch den heute noch stattfindenden Kiesabbau in der Kiesgrube Widstud besteht ein reger Lastwagenverkehr auf der Erschliessungsstrasse. Beim Betrieb der geplanten Jagdschiessanlage ist mit ca. 100 Fahrzeugen (Personenwagen) pro Tag zu rechnen. Durch das Wegfallen des Lastwagenverkehrs mit der Schliessung der Kiesgrube wird sich die verkehrliche Situation deshalb erheblich verbessern.

Die Sicherheit der Velofahrer wird bei der Signalisation und den Sichtweiten berücksichtigt (vgl. Antrag 26 auf S. 16 in der Beurteilung KofU vom 15.05.2014). Der Ausbau zur Veloroute erfolgt mit dem geplanten Ausbau der Hardwaldstrasse.

5 Schiessanlagen

Ein Einwender beantragt auf den 300 m Schiesstunnel im Baubereich B2 zu verzichten; mehrere Einwender beantragen, dass der 300 m Schiesstunnel vollständig eingedeckt wird.

Der Schiesstunnel ist ein wichtiger Bestandteil der Anlage, insbesondere auch für das Einschieszen einer Waffe, und verursacht zudem keine wahrnehmbaren Lärmimmissionen. Der 300 m Schiesstunnel wird jedoch vollständig überdeckt. Art. 7 c) der Gestaltungsplanvorschriften wurde entsprechend angepasst.

Mehrere Einwender beantragen keine Kugelanlagen im Freien (Baubereich C) zuzulassen.

Untersuchungen der EMPA haben gezeigt, dass bei Kugelschüssen der Mündungsknall die relevante Lärmquelle darstellt. Beim Projekt der Jagdschiessanlage sind umfangreiche Lärmschutzmassnahmen eingeplant. Alle Anlagen im freien sind gegenüber dem umgebenden Gelände tiefergelegt, so dass sowohl optisch als auch akustisch eine gute Abschirmung besteht. Der Abschussbereich der Kugelanlagen wird auf 20 m Länge rundherum schallabsorbierend ausgekleidet und wirkt als Folge davon wie ein grosser Schalldämpfer.

Das umfangreiche Lärmgutachten belegt, dass die Planungswerte eingehalten werden. Vor der Betriebsaufnahme und während dem Betrieb der Anlage wird laufend überprüft, ob die Planungswerte eingehalten sind. Falls sich zeigen würde, dass die Planungswerte nach Lärmschutzverordnung nicht eingehalten werden, müssen weitergehende Lärmschutzmassnahmen umgesetzt werden.

Mehrere Einwender beantragen auf Trap- und Skeetanlagen im Baubereich D zu verzichten, da diese nicht für das jagdliche Schiessen benötigt werden.

Das jagdliche Schiesstraining beginnt mit dem Schuss auf das stehende Ziel auf 100 m und ein bewegtes Ziel auf 30 m. Mit diesen Disziplinen kann wohl der Grundstein zum jagdlichen Schiessen gelegt werden, es genügt aber bei weitem nicht, um allen Situationen in der praktischen Jagdausübung vollständig gerecht zu werden. Das Schiessen auf bewegte Ziele hat in den vergangenen Jahren enorm an Bedeutung zugenommen, da die jagdbaren Wildtiere in unseren Regionen durch die intensive Nutzung der verbliebenen Lebensräume durch die Bevölkerung immer stärker in den Wald verdrängt und in ihren Aktivitäten stark eingeschränkt werden. Die notwendige Regulation der Wildtierbestände, insbesondere von Wildschweinen und Rehen, ist heute nur noch auf sogenannten Bewegungsjagden möglich. Dass heisst die Tiere werden dazu gebracht sich aus und in ihren Deckungen zu bewegen, um sie zu Gesicht zu bekommen und in der Folge erlegen zu können. Der Schuss auf bewegte Ziele wird folglich immer wichtiger und wird in Zukunft noch häufiger angewandt werden müssen. Um weid- und tierschutzgerecht auf bewegte Ziele schiessen zu können, ist intensives Training ein absolutes Muss. Dazu gehört, wie auf der Anlage bereits eingeplant ist, nicht nur der Kugelschuss auf bewegte Ziele auf verschiedene Distanzen, sondern auch der Schrotschuss auf bewegte Ziele, wie dies auf dem Jagdparcours sowie der Skeet- und Trapanlage möglich ist.

Das Schiesstraining auf bewegte Ziele, wie es auf einer Trap- und Skeetanlage trainiert werden kann, dient der Sicherheit beim schnellen Schiessen (Bewegungsjagden), der Reaktionsfähigkeit des Schützen, der korrekten Distanzabschätzung, unterstützt insgesamt auch für die Jägerinnen und Jäger die Handhabung der Waffe und erhöht die Treffsicherheit. Sie sind daher ein zentrales Element des jagdlichen Schiesstrainings. Demzufolge betreiben viele Jagdschiessanlagen in der Schweiz Anlagen mit Wurfscheiben. Die Baudirektion hält an diesen Anlageteilen fest.

Auf den bisher im Kanton Zürich betriebenen Jagdschiessanlagen hat auch eine Gruppe von Sportschützen der olympischen Schiessdisziplinen Trap, Doppeltrap und Skeet ihr Training zumindest teilweise absolvieren können. Diesen Sportschützen das Training auf der neuen Anlage nicht zu gestatten und allenfalls andernorts eine weitere Anlage zu bau-



en, macht wenig Sinn. Sportschützen werden wie bisher einen weitaus geringeren Teil der Benutzenden ausmachen.

6 Betriebszeiten

Mehrere Einwender beantragen eine Einschränkung der Betriebszeiten des Restaurants bzw. beantragen generell die Festlegung von Betriebszeiten für die Indooranlagen.

Die Betriebszeiten des Restaurants (Art. 20 Abs. 1 Gestaltungsplanvorschriften) werden als sinnvoll und richtig erachtet. Auf den Indooranlagen soll es ausgewählten Nutzern (mit Badge) möglich sein, auch zu Randzeiten schiessen zu können. Dies führt zu keinen relevanten Lärmimmissionen, auch nicht in Bezug auf den Verkehr.

Mehrere Einwender beantragen eine Reduktion der 400 Schiesshalbtage bzw. eine Plafonierung der jährlichen Schusszahlen.

Die Baudirektion möchte sich bezüglich Schiesshalbtage (Art. 20 Abs. 2 Gestaltungsplanvorschriften) nicht zum vornherein einschränken. Das ausführliche Lärmgutachten, mit welchem nachgewiesen wurde, dass die Planungswerte nach Lärmschutzverordnung eingehalten werden, basiert auf maximal 400 Schiesshalbtagen und den maximal prognostizierten Kugelschüssen und Schrotschüssen im Freien. Die Schusszahlen im Freien sind damit indirekt über die Einhaltung der Planungswerte nach Lärmschutzverordnung plafoniert.

Mehrere Einwender beantragen die täglichen Betriebszeiten der Aussenanlagen an Werktagen (Mo. bis Sa.) einzuschränken bzw. zu überprüfen. Speziell verlangt wird eine Verkürzung der Schiesszeiten an Samstagen.

Die Baudirektion anerkennt das Ruhebedürfnis der umliegenden Bewohner am Abend, insbesondere an Samstagen, und hat daher in Art. 20 Abs. 3 der Gestaltungsplanvorschriften die täglichen Betriebszeiten der Anlage am Abend wie folgt angepasst: Mo. – Fr. bis max. 18.00 Uhr plus 1x in der Woche bis 19.00 Uhr (statt bisher generell bis 19.00 Uhr), Sa. bis max. 17.00 Uhr (statt bisher bis 19.00 Uhr).

Mehrere Einwender beantragen, keine Sonderanlässe an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zuzulassen.

Periodisch finden im Kanton Zürich grössere jagdliche Anlässe wie zum Beispiel das Zürcher Jagdschiessen, gemeinsames Waffeneinschiessen, Zürcher Jägertag oder ähnliche grössere Veranstaltungen statt. Um möglichst vielen Jagenden die Teilnahme zu ermöglichen, sollen derartige Sonderanlässe in beschränktem Umfang an einzelnen Wochenenden (Sonntagen) und/oder allgemeinen Feiertagen sowie allenfalls ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten möglich sein. Die Anzahl ist jedoch auf maximal 4 pro Jahr beschränkt, und die Anlässe bedürfen der Bewilligung der Baudirektion (festgelegt in Art. 20 Abs. 4 der Gestaltungsplanvorschriften).

7 Nutzer, Nutzungen

Mehrere Einwender beantragen ein Verbot für Sportschützen.

Ein Verbot für Sportschützen widerspricht dem Richtplaneintrag und steht demzufolge nicht zur Diskussion. Der kantonale Richtplan lässt ausdrücklich 25% Sportschützen im Aussenbereich der Anlage zu.

Mehrere Einwender beantragen den Begriff Sportschützen zu definieren.

Sportschützen sind Schützen ohne Jagdfähigkeitsausweis und solche, die nicht in jagdlicher Ausbildung sind. Art. 19 der Gestaltungsplanvorschriften wurde mit einem neuen Abs. 1 entsprechend ergänzt.

Mehrere Einwender beantragen, dass Freizeitanlässe Privater nicht gestattet sind.

Anlässe müssen im Zusammenhang mit dem Zweck der Jagdschiessanlage stehen. Art. 8 Abs. 4 der Gestaltungsplanvorschriften wurde entsprechend angepasst.

Mehrere Einwender beantragen eine Beschränkung auf Zürcher Jäger(innen).

Grundsätzlich soll die Anlage den im Kanton Zürich insgesamt benötigten Bedarf an jagdlicher und jagdsportlicher Schiesskapazität abdecken. Sowohl Zürcher als auch ausserkantonale jagdliche Schützen besuchen, um möglichst variantenreich trainieren zu können, bereits heute neben den kantonalen Schiessanlagen auch die Jagdschiessanlagen in den umliegenden Kantonen und werden dies in Zukunft zumindest teilweise auch tun. Im Sinne des Gegenrechts ist es daher nicht vorgesehen, eine derart restriktive Praxis einzuführen. Künftig wird im Bereich der Anerkennung der Jagdfähigkeit und der Jagdpässe das Gegenrecht auf nationaler Ebene vermehrt umgesetzt werden. Eine Beschränkung allein auf Zürcher Jäger(innen) würde diesem Grundsatz widersprechen und ist daher nicht vorgesehen.

8 Trägerschaft

Mehrere Einwender beantragen, die Trägerschaft der Anlage habe aus Jagdkreisen zu stammen, und dass der Kanton die Betreiber finanziell unterstützt.

Die Trägerschaft bzw. die Betreiber der Anlage haben sich unabhängig ihrer Herkunft an die Bestimmungen des Kantonalen Gestaltungsplans zu halten. Darum ist eine Einschränkung auf eine bestimmte Trägerschaft nicht notwendig oder sinnvoll; grundsätzlich wird ein PPP-Modell (Public-Private-Partnership) angestrebt. Die Baudirektion wird eine Kontrollfunktion ausüben. Eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton wird geprüft.

9 Betriebsreglement

Mehrere Einwender beantragen, dass das Betriebsreglement mit der Standortgemeinde zu erarbeiten ist und dass das Reporting über einen Jahresbericht etabliert werden soll.

Die Baudirektion wird die Stadt Bülach in die Erarbeitung des Betriebsreglements mit einbeziehen und die Betreiber zu einem aussagekräftigen jährlichen Reporting verpflichten.

Das Betriebsreglement ist in Art. 18 der Gestaltungsplanvorschriften verankert.



10 Revers für Rückbau / allfällige Sanierung

Mehrere Einwander beantragen eine Auflage für einen allfälligen Rückbau, inklusive einer allfälligen Sanierung der Anlage mit Kostenpflicht, aufzunehmen.

Ist bereits gesetzlich mit dem Umweltrecht geregelt und braucht daher keine Anpassung der Gestaltungsplanvorschriften.



11 Schadstoffarme Produkte, Entsorgung

Mehrere Einwender beantragen, den neusten Stand der Technik bezüglich Stahlschrot und Wurfscheiben anzuwenden sowie dass diese ausschliesslich auf der Anlage gekauft werden können.

Die Baudirektion hat bereits im Rahmen der Erarbeitung des Berichts zu den Umweltauswirkungen umfangreiche Produkteabklärungen machen lassen. Diese Forderung ist bereits in Art. 13 Abs. 1 Gestaltungsplanvorschriften enthalten.

Mehrere Einwender beantragen eine Präzisierung, dass Bleischrot vollumfänglich, das heisst zu 100 %, aufgefangen wird.

Dies ist so vorgesehen (vgl. Art. 13 Abs. 2 Gestaltungsplanvorschriften). Es sollen die neusten Kugelfänge, welche zur Verfügung stehen, verwendet werden. Bleischrot darf nur beim Blechhasen / Blechreh verwendet werden.

Mehrere Einwender beantragen die Überwachung von Boden und Wasser in Bezug auf Schadstoffanreicherungen.

Dies wird im Sinne einer Beweissicherung als sinnvoll erachtet, und die entsprechende Überwachung wird im Betriebsreglement zu regeln sein.

12 Lärmschutz

Ein Einwender beantragt die Zuweisung der Anlage zur Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

Nutzungen ausserhalb reiner Wohnzonen werden in der Regel den Empfindlichkeitsstufen III oder IV zugeteilt. Daher ist die Einteilung der Anlage in die Empfindlichkeitsstufe III korrekt. Auf die Beurteilung der Lärmimmissionen in der Umgebung hat dies jedoch keinen Einfluss, da für die Beurteilung nur die jeweilige Empfindlichkeitsstufe am Empfangspunkt massgeblich ist.

Mehrere Einwender beantragen, die Einhaltung der Planungswerte mittels fest installierter Lärmmessgeräte zu überwachen. Bei Überschreitungen sei der Betrieb einzustellen.

Das Konzept der Überwachung der Lärmimmissionen wurde von der Baudirektion zusammen mit den Lärmexperten (Kantonale Lärmfachstelle, EMPA, Basler & Hofmann) unter Miteinbezug der Stadt Bülach erarbeitet. Es galt zu berücksichtigen, dass die Planungswerte der Lärmschutzverordnung Beurteilungspegel und keine Messpegel sind. Art. 11 Abs. 4 der Gestaltungsplanvorschriften wurde entsprechend neu formuliert.

Mehrere Einwender beantragen die zwingende Einhaltung der Planungswerte (PW), das heisst, es sind keine Erleichterungen zu gewähren.

Als im kantonalen Richtplan eingetragene Anlage von öffentlichem Interesse, könnten für die Jagdschiessanlage Widstud grundsätzlich Erleichterungen beantragt werden. Die Baudirektion hat jedoch entschieden, von diesem Recht nicht Gebrauch zu machen. Die Planungswerte sind mittels entsprechender Massnahmen ohne Erleichterungen einzuhalten.

Mehrere Einwender beantragen, den einzuhaltenden Grenzwert unter den Planungswert zu legen.

Auch für die Jagdschiessanlage Widstud gilt die Lärmschutzverordnung; konkret deren Anhang 7. Der Planungswert ist ein strenger Grenzwert für Neuanlagen, welcher dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Eine zusätzliche Verschärfung der Anforderungen ist weder rechtlich noch sachlich angezeigt.

Ein Einwender beantragt Sanktionen (Konventionalstrafen) bei Nichteinhaltung der Planungswerte.

Wie gesetzlich vorgesehen löst eine Überschreitung der Planungswerte eine Sanierung zu Lasten des Betreibers aus, nicht aber Konventionalstrafen.

Ein Einwender beantragt ein weiteres Absenken der Anlage in der Grube als weitergehende Lärmschutzmassnahme.

Ein weiteres Absenken führt lediglich zu grösseren Aushubkubaturen, einer Verkleinerung der Anlage und Stabilitätsproblemen bei den Böschungen, nicht aber zu einer spürbaren Verbesserung des Lärmschutzes. Die massgebende optische Verbindung zwischen der Anlage und den umliegenden lärmempfindlichen Nutzungen wird bereits mit den Höhenkonten des Gestaltungsplans unterbrochen.



13 Naturnahe Flächen

Mehrere Einwender beantragen keine Nutzungseinschränkungen für die benachbarten Bewirtschafter; demzufolge müssten die geforderten naturnahen Flächen sowie die gesetzlichen Auflagen bezüglich Abständen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters realisiert werden. Zudem sei die Umzäunung bauseits zu setzen und ein Pflegeplan für naturnahe Flächen auszuarbeiten bzw. von der Fachstelle Naturschutz überprüfen zu lassen. Problemunkräuter und Neophyten seien zu bekämpfen.

Die Baudirektion wird die Hinweise – sofern sie nicht bereits in den Gestaltungsplanvorschriften verankert sind – bei der weiteren Planung berücksichtigen.

Ein Einwender beantragt die 0.4 ha des Biotops am Simeligraben dürften nicht in die 2 ha naturnahe Flächen miteinbezogen werden.

Das Biotop am Simeligraben ist Teil des Gestaltungsplanperimeters, und sein Erhalt und seine Pflege wird damit langfristig gesichert. Es besteht kein Grund, es nicht in die naturnahen Flächen einzubeziehen.

Ein Einwender beantragt, 2 ha Land seien dem Betrieb Wydhof zur Verfügung zu stellen.

Gemäss Art. 16 Gestaltungsplanvorschriften sind 2 ha naturnahe Flächen zu gestalten. Über die Bewirtschaftung der naturnahen Flächen wird der Betreiber der Anlage zusammen mit der Fachstelle Naturschutz entscheiden. Wer diese Aufgaben übernehmen wird, wird zu gegebener Zeit geprüft.

14 Wald

Ein Einwender beantragt, dass der Waldabstand von 30 m zwingend einzuhalten ist und damit der Perimeter der Anlage zu verkleinern sei.

Eine Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m liegt im Ermessen des kantonalen Forstdienstes. Gemäss dessen Beurteilung ist durch die geplanten Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich die Walderhaltung nicht gefährdet. Eine entsprechende Bewilligung wird in Aussicht gestellt. Daher besteht keine Notwendigkeit, eine Verkleinerung der Anlage auf Grund des Waldabstands vorzusehen.



15 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Mehrere Einwender beantragen, die 3.7 Hektaren FFF seien in unmittelbarer Nähe zu kompensieren.

Die 3.7 Hektaren sind im Kanton Zürich zu ersetzen. Die Kompensation erfolgt in Abstimmung mit der Fachstelle Bodenschutz (FaBo). Ob ein Ersatz in unmittelbarer Nähe der Jagdschiessanlage möglich ist, wird geprüft.

Ein Einwender beantragt, statt 3.7 Hektaren FFF seien 6.0 Hektaren zu kompensieren.

Die verlangte Überkompensation hat keine rechtliche oder sachliche Grundlage und ist daher nicht notwendig.



16 Nachhaltige Energienutzung

Mehrere Einwander beantragen bzw. empfehlen die Prüfung einer nachhaltigen Energienutzung am Standort (z.B. Fotovoltaik).

Die Möglichkeiten einer nachhaltigen Energienutzung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft werden.



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 05.04.2019

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000223

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Stampfen-
bachstrasse 12, 8001 Zürich

Kantonaler Gestaltungsplan "Jagdschiessanlage Widstud, Bülach", Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: Bülach

Der kantonale Gestaltungsplan "Jagdschiessanlage Widstud, Bülach" wurde mit Verfügung der Baudirektion vom 6. Februar 2019 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 28. März 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Der Plan tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.